

Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung sind verpflichtet, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 3 umfassend in monatlichem Abstand

zu unterrichten. Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 3 ist vorrangig durch die vorgenannten Träger zu bewirken. Im Übrigen ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales berechtigt, die Deutsche Rentenversicherung Bund sowie die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der

knappschaftlichen Rentenversicherung im Benehmen mit diesen bei allen Rechtsgeschäften zu vertreten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 3 vorzunehmen sind; insoweit tritt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales an die Stelle des jeweiligen Vorstandes. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann sich dabei eines Dritten bedienen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung haben dem Bundesministerium

für Arbeit und Soziales oder dem von diesem beauftragten Dritten die für die Vornahme dieser Rechtsgeschäfte erforderlichen Unterlagen zu übergeben und die hierfür benötigten Auskünfte zu erteilen. Rechtsgeschäfte

über die nach Absatz 3 aufzulösenden Vermögensgegenstände, die von der Deutschen Rentenversicherung Bund oder von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung vorgenommen werden, bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

## Zwölfter Unterabschnitt

Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge

vor 1921

### 294 Anspruchsvoraussetzungen

Eine Mutter, die vor dem 1. Januar 1921 geboren ist, erhält für jedes Kind, das sie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland lebend geboren hat, eine Leistung für Kindererziehung. Der Geburt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland steht die Geburt im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze gleich.

Einer Geburt in den in Absatz 1 genannten Gebieten steht die Geburt außerhalb dieser Gebiete gleich, wenn die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt

in diesen Gebieten hatte,

zwar außerhalb dieser Gebiete hatte, aber zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes oder unmittelbar vorher entweder sie selbst oder ihr Ehemann, mit dem sie sich zusammen dort aufgehalten hat, wegen einer dort ausgeübten Beschäftigung oder Tätigkeit Pflichtbeitragszeiten hat oder nur deshalb nicht hat, weil sie selbst oder ihr Ehemann versicherungsfrei oder von der Versicherung befreit war, oder

bei Geburten bis zum 31. Dezember 1949 zwar außerhalb dieser Gebiete hatte, aber der gewöhnliche Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Gebieten aus Verfolgungsgründen im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes aufgegeben worden ist; dies gilt auch, wenn bei Ehegatten der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Gebieten aufgegeben worden ist und nur beim Ehemann Verfolgungsgründe vorgelegen haben.

Absatz 1 Satz 2 gilt nicht, wenn Beitragszeiten zum Zeitpunkt der Geburt aufgrund einer Versicherungslastregelung mit einem anderen Staat nicht in die Versicherungslast der Bundesrepublik Deutschland fallen würden.

Einer Geburt in den in Absatz 1 genannten Gebieten steht bei einer Mutter, die

zu den in § 1 des Fremdrentengesetzes genannten Personen gehört oder

ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor dem 1. September 1939 aus einem Gebiet, in dem Beiträge an einen nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bei Eintritt des Versicherungsfalls wie nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze entrichtete Beiträge zu behandeln waren, in eines der in Absatz 1 genannten Gebiete verlegt hat,

die Geburt in den jeweiligen Herkunftsgebieten gleich.

Eine Mutter, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, erhält eine Leistung für Kindererziehung nur, wenn sie zu den in den 18 und 19 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung genannten Personen gehört.

#### 294a Besonderheiten für das Beitrittsgebiet

Hatte eine Mutter am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet und bestand für sie am 31. Dezember 1991 ein Anspruch auf eine Altersrente oder Invalidenrente aufgrund des im Beitrittsgebiet geltenden Rechts, ist 294 nicht anzuwenden. Bestand ein Anspruch auf eine solche Rente nicht, besteht Anspruch auf die Leistung für Kindererziehung bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch, wenn die Mutter vor dem 1. Januar 1927 geboren ist.

#### 295 Höhe der Leistung

Monatliche Höhe der Leistung für Kindererziehung ist der jeweils für die Berechnung von Renten maßgebende aktuelle Rentenwert.

#### 295a Höhe der Leistung im Beitrittsgebiet

Monatliche Höhe der Leistung für Kindererziehung für Geburten im Beitrittsgebiet ist der jeweils für die Berechnung von Renten maßgebende aktuelle Rentenwert (Ost). Dies gilt nicht für Mütter, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 entweder

im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet oder

im Ausland hatten und unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten.

#### 296 Beginn und Ende

Eine Leistung für Kindererziehung wird von dem Kalendermonat an gezahlt, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Leistung wird monatlich im Voraus gezahlt.

Fallen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Anspruchsvoraussetzungen für die Leistung weg, endet sie mit dem Kalendermonat, zu dessen Beginn der Wegfall wirksam ist.

Die Leistung wird bis zum Ende des Kalendermonats gezahlt, in dem die Berechtigte gestorben ist.

296a

(weggefallen)

297 Zuständigkeit

Zuständig für die Leistung für Kindererziehung ist der Versicherungsträger, der der Mutter eine Versichertenrente zahlt. Bezieht eine Mutter nur Hinterbliebenenrente, ist der Versicherungsträger zuständig, der die Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des zuletzt verstorbenen Versicherten zahlt. In den übrigen Fällen ist die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig. Wird für Dezember 1991 eine Leistung für Kindererziehung gezahlt, bleibt der zahlende Versicherungsträger zuständig.

Die Leistung für Kindererziehung wird als Zuschlag zur Rente gezahlt, wenn die Mutter eine Rente bezieht, es sei denn, dass die Rente in vollem Umfang übertragen, verpfändet oder gepfändet ist. Bezieht die Mutter mehrere Renten, wird die Leistung für Kindererziehung als Zuschlag zu der Rente gezahlt, für die die Zuständigkeit nach Absatz 1 maßgebend ist.

In den Fällen des 104 Abs. 1 Satz 4 des Zehnten Buches ist der Zahlungsempfänger verpflichtet, die Leistung für Kindererziehung an die Mutter weiterzuleiten.

298 Durchführung

Die Mutter hat das Jahr ihrer Geburt, ihren Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen), ihren Vornamen sowie den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort ihres Kindes nachzuweisen. Für die übrigen anspruchsbegründenden Tatsachen genügt es, wenn sie glaubhaft gemacht werden.

Den Nachweis über den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort ihres Kindes hat die Mutter durch Vorlage einer Personenstandsurkunde oder einer sonstigen öffentlichen Urkunde zu führen. Eine Glaubhaftmachung dieser Tatsachen genügt, wenn die Mutter

erklärt, dass sie eine solche Urkunde nicht hat und auch in der Familie nicht beschaffen kann,

glaubhaft macht, dass die Anforderung einer Geburtsurkunde bei der für die Führung des Geburtseintrags zuständigen deutschen Stelle erfolglos geblieben ist, wobei die Anforderung auch als erfolglos anzusehen ist, wenn die zuständige Stelle mitteilt, dass für die Erteilung einer Geburtsurkunde der Geburtseintrag erneuert werden müsste, und

eine von dem für ihren Wohnort zuständigen Standesamt auszustellende Bescheinigung vorlegt, aus der sich ergibt, dass es ein die Geburt ihres Kindes ausweisendes Personenstandsregister nicht führt und nach seiner Kenntnis bei dem Standesamt I in Berlin ein urkundlicher Nachweis über die Geburt ihres Kindes oder eine Mitteilung hierüber nicht vorliegt.

Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch Versicherungen an Eides statt zugelassen werden.

## 299 Anrechnungsfreiheit

Die Leistung für Kindererziehung bleibt als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften der Anspruch auf diese Leistungen oder deren Höhe von anderem Einkommen abhängig ist. Bei Bezug einer Leistung für Kindererziehung findet § 38 des Zwölften Buches keine Anwendung. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die ein Anspruch nicht besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil die Leistung für Kindererziehung bezogen wird.

## Zweiter Abschnitt

### Ausnahmen von der Anwendung neuen Rechts

#### Erster Unterabschnitt Grundsatz

##### 300 Grundsatz

Vorschriften dieses Gesetzbuchs sind von dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf einen Sachverhalt oder Anspruch auch dann anzuwenden, wenn bereits vor diesem Zeitpunkt der Sachverhalt oder Anspruch bestanden hat.

Aufgehobene Vorschriften dieses Gesetzbuchs und durch dieses Gesetzbuch ersetzte Vorschriften sind auch nach dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung noch auf den bis dahin bestehenden Anspruch anzuwenden, wenn der Anspruch bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach der Aufhebung geltend gemacht wird.

Ist eine bereits vorher geleistete Rente neu festzustellen und sind dabei die persönlichen Entgeltpunkte neu zu ermitteln, sind die Vorschriften maßgebend, die bei erstmaliger Feststellung der Rente anzuwenden waren.

(3a) (weggefallen)

(3b) Ist eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente neu festgestellt worden, werden Leistungen für Zeiten vor dem 1. Januar 1992 nicht erbracht.

Der Anspruch auf eine Leistung, der am 31. Dezember 1991 bestand, entfällt nicht allein deshalb, weil die Vorschriften, auf denen er beruht, durch Vorschriften dieses Gesetzbuchs ersetzt worden sind. Verwenden die ersetzenden Vorschriften für den gleichen Sachverhalt oder Anspruch andere Begriffe als die aufgehobenen Vorschriften, treten insoweit diese Begriffe an die Stelle der aufgehobenen Begriffe.

Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

## Zweiter Unterabschnitt Leistungen zur Teilhabe

### 301 Leistungen zur Teilhabe

Für Leistungen zur Teilhabe sind bis zum Ende der Leistungen die Vorschriften weiter anzuwenden, die im Zeitpunkt der Antragstellung oder, wenn den Leistungen ein Antrag nicht vorausging, der Inanspruchnahme galten. Werden Leistungen zur Teilhabe nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Recht bewilligt und besteht deshalb ein Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder auf große Witwenrente oder große Witwerrente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht, besteht der Anspruch auf Rente weiterhin nicht, solange Übergangsgeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld geleistet wird.

Die Träger der Rentenversicherung können die am 31. Dezember 1991 bestehenden Fachkliniken zur Behandlung von Erkrankungen der Atmungsorgane, die nicht überwiegend der Behandlung von Tuberkulose dienen, zur Krankenhausbehandlung weiter betreiben.

Für Leistungen zur Teilhabe haben auch Versicherte die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, die erwerbsunfähig oder berufsunfähig sind und bei denen voraussichtlich durch die Leistungen die Erwerbsfähigkeit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann.

### 301a Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz

Für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage für Ansprüche auf Übergangsgeld, die vor dem 1. Januar 2001 entstanden sind, ist 47 Abs. 1 und 2 des Fünften Buches in der vor dem 22. Juni 2000 jeweils geltenden Fassung für Zeiten nach dem 31. Dezember 1996 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sich

das Regelentgelt um 10 vom Hundert, höchstens aber bis zur Höhe des Betrages der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze, erhöht. Das regelmäßige Nettoarbeitsentgelt ist um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen.

Die Erhöhung nach Absatz 1 gilt für Ansprüche, über die vor dem 22. Juni 2000 bereits unanfechtbar entschieden war, nur für Zeiten vom 22. Juni 2000 an bis zum Ende der Leistungsdauer. Entscheidungen über die Ansprüche auf Übergangsgeld, die vor dem 22. Juni 2000 unanfechtbar geworden sind, sind nicht nach 44 Abs. 1 des Zehnten Buches zurückzunehmen.

## Dritter Unterabschnitt Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten

## 302 Anspruch auf Altersrente in Sonderfällen

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente aus eigener Versicherung und ist der Versicherte vor dem 2. Dezember 1926 geboren, wird die Rente vom 1. Januar 1992 an ausschließlich als Regelaltersrente geleistet.

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente wegen Alters vor Vollendung des 65. Lebensjahres, gilt diese Rente vom 1. Januar 1992 an als Regelaltersrente; dies gilt nicht für eine Bergmannsvollrente.

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente, die vom 1. Januar 1992 an als Regelaltersrente geleistet wird oder gilt, kann diese weiterhin nur in voller Höhe in Anspruch genommen werden.

Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige, besteht dieser als Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen weiter.

(weggefallen)

Bestand am 31. Dezember 2002 Anspruch auf eine Altersrente und dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit vergleichbares Einkommen mit Ausnahme von Vorruhestandsgeld, gilt für diese Rente dieses vergleichbare Einkommen nicht als Hinzuverdienst.

Besteht Anspruch auf eine Rente wegen Alters und eine Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenbeamte, für ehrenamtlich in kommunalen Vertretungskörperschaften Tätige oder für Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, Versichertenälteste oder Vertrauenspersonen der Sozialversicherungsträger, gilt die Aufwandsentschädigung bis zum 30. September 2015 weiterhin nicht als Hinzuverdienst, soweit kein konkreter Verdienstausschlag ersetzt wird.

### 302a Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Bergmannsvollrenten

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Invalidenrente oder eine Bergmannsinvalidenrente, ist diese Rente vom 1. Januar 1992 an als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu leisten, wenn die Hinzuverdienstgrenze nach Absatz 2 nicht überschritten wird, andernfalls wird sie als Rente wegen Berufsunfähigkeit geleistet.

Die Hinzuverdienstgrenze wird nicht überschritten, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit 450 Euro nicht übersteigt, wobei ein zweimaliges Überschreiten von jeweils einem Betrag bis zur Höhe dieses Betrags im Laufe eines jeden Kalenderjahres außer Betracht bleibt.

Dem Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung steht der Bezug von Vorruhestandsgeld gleich. Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen aus mehreren Beschäftigungen und selbständigen Tätigkeiten werden zusammengerechnet.

Eine als Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit geleistete Invalidenrente wird bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze geleistet, solange der Versicherte berufsunfähig oder Erwerbsunfähig ist oder die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den am

31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebiets vorliegen. Bei einer nach § 4 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes als Invalidenrenten überführten Leistung gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Rente auch geleistet wird, solange die Erwerbsminderung vorliegt, die vor der Überführung für die Bewilligung der Leistung maßgebend war; war die Leistung befristet, gilt dies bis zum Ablauf der Frist. Die zur Anwendung von Satz 2 erforderlichen Feststellungen trifft der Versorgungsträger, der die Leistung vor der Überführung gezahlt hat.

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Bergmannsrente oder eine Bergmannsvollrente aus dem Beitrittsgebiet, wird diese Rente vom 1. Januar 1992 an als Rente für Bergleute geleistet.

### 302b Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, besteht der jeweilige Anspruch bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze weiter, solange die Voraussetzungen vorliegen, die für die Bewilligung der Leistung maßgebend waren. Bei befristeten Renten gilt dies auch für

einen Anspruch nach Ablauf der Frist. Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, entsteht aus Anlass der Rechtsänderung kein Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Eine als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit geleistete Rente, die nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht festgestellt und aufgrund des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes ohne Neuberechnung nach diesen Gesetzen umgestellt ist (Umstellungsrente), gilt bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

### 303 Witwerrente

Ist eine Versicherte vor dem 1. Januar 1986 gestorben oder haben die Ehegatten bis zum 31. Dezember 1988 eine wirksame Erklärung über die weitere Anwendung des bis zum 31. Dezember 1985 geltenden

Hinterbliebenenrechts abgegeben, besteht Anspruch auf eine Witwerrente unter den sonstigen Voraussetzungen des geltenden Rechts nur, wenn die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tod überwiegend bestritten hat. Satz 1 findet auch auf vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten Anwendung, wenn die Verstorbene den Unterhalt des geschiedenen Ehemannes im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tod überwiegend bestritten hat.

### 303a Große Witwenrente und große Witwerrente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit

Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, besteht der Anspruch weiter, solange die Voraussetzungen vorliegen,

die für die Bewilligung der Leistung maßgebend waren. Bei befristeten Renten gilt dies auch für einen Anspruch nach Ablauf der Frist.

### 304 Waisenrente

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Waisenrente für eine Person über deren 25. Lebensjahr hinaus, weil sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, besteht der Anspruch weiter, solange dieser Zustand andauert.

### 305 Wartezeit und sonstige zeitliche Voraussetzungen

War die Wartezeit oder eine sonstige zeitliche Voraussetzung für eine Rente erfüllt und bestand Anspruch auf diese Rente vor dem Zeitpunkt, von dem an geänderte Vorschriften über die Wartezeit oder eine sonstige zeitliche Voraussetzung in Kraft sind, gilt die Wartezeit oder die sonstige zeitliche Voraussetzung auch dann als erfüllt, wenn dies nach der Rechtsänderung nicht mehr der Fall ist.

## Vierter Unterabschnitt Rentenhöhe

### 306 Grundsatz

Bestand Anspruch auf Leistung einer Rente vor dem Zeitpunkt einer Änderung rentenrechtlicher Vorschriften, werden aus Anlass der Rechtsänderung die einer Rente zugrunde gelegten persönlichen Entgeltpunkte nicht neu bestimmt, soweit nicht in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Wurde die Leistung einer Rente unterbrochen, so ist, wenn die Unterbrechung weniger als 24 Kalendermonate andauert hat, die Summe der Entgeltpunkte für diese Rente nur neu zu bestimmen, wenn für die Zeit der Unterbrechung Entgeltpunkte für Beitragszeiten zu ermitteln sind.

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente, die wegen der Ansprüche weiterer Hinterbliebener auf die Höhe der Versichertenrente gekürzt war, ist die Kürzung aufzuheben, wenn der Anspruch eines Hinterbliebenen wegfällt.

(weggefallen)

### 307 Umwertung in persönliche Entgeltpunkte

Besteht am 1. Januar 1992 Anspruch auf eine Rente, werden dafür persönliche Entgeltpunkte ermittelt (Umwertung), indem der Monatsbetrag der zu leistenden anpassungsfähigen Rente einschließlich des Erhöhungsbetrags in einer Halbwaisenrente durch den aktuellen Rentenwert und den für die Rente zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Rentenartfaktor geteilt wird. Beruht der Monatsbetrag der Rente sowohl auf Zeiten der allgemeinen Rentenversicherung als auch der knappschaftlichen Rentenversicherung, erfolgt die

Umwertung für die jeweiligen Rententeile getrennt. Über die Umwertung ist spätestens in der Mitteilung über die Rentenanpassung zum 1. Juli 1992 zu informieren. Ein besonderer Bescheid ist nicht erforderlich.

Bei der Umwertung ist der Rentenbetrag zugrunde zu legen, der sich vor Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzbuchs über die nur anteilige Leistung der Rente ergibt.

Die Absätze 1 und 2 sind für die Ermittlung von persönlichen Entgeltpunkten aus einer vor dem 1. Januar 1992 geleisteten Rente entsprechend anzuwenden.

Abweichend von Absatz 1 sind

Erziehungsrenten, auf die am 31. Dezember 1991 ein Anspruch bestand,

Renten, die nach Artikel 23 2 oder 3 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518) berechnet worden sind und nicht mit einer nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechneten Rente zusammentreffen,

für die Zeit vom 1. Januar 1992 an neu zu berechnen. Dabei sind mindestens die persönlichen Entgeltpunkte zugrunde zu legen, die sich bei einer Umwertung des bisherigen Rentenbetrags ergeben würden.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die vom 1. Januar 1992 an als Regelaltersrente geleistet werden, sind auf Antrag neu zu berechnen, wenn nach Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit Beitragszeiten zurückgelegt sind.

### 307a Persönliche Entgeltpunkte aus Bestandsrenten des Beitrittsgebiets

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente, werden für den Monatsbetrag der Rente persönliche Entgeltpunkte (Ost) ermittelt. Dafür werden

die durchschnittlichen Entgeltpunkte je Arbeitsjahr, höchstens jedoch 1,8 Entgeltpunkte, mit der Anzahl an Arbeitsjahren vervielfältigt. Die Summe der persönlichen Entgeltpunkte erhöht sich für jedes bisher in der Rente berücksichtigte Kind um 0,75.

Die durchschnittlichen Entgeltpunkte je Arbeitsjahr ergeben sich, wenn

die Summe aus dem

für Renten der Sozialpflichtversicherung ermittelten 240fachen beitragspflichtigen Durchschnittseinkommen und

für Renten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung ermittelten 600 Mark übersteigenden Durchschnittseinkommen, vervielfältigt mit der Anzahl der Monate der Zugehörigkeit zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung,

durch

das Gesamtdurchschnittseinkommen, das sich in Abhängigkeit vom Ende des der bisherigen Rentenberechnung zugrunde liegenden 20-Jahreszeitraums aus Anlage 12 ergibt,

geteilt wird. Als Zeiten der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung gelten auch Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post vor dem 1. Januar 1974; für den oberhalb von 600 Mark nachgewiesenen Arbeitsverdienst gelten Beiträge zur Freiwilligen

Zusatzrentenversicherung als gezahlt. Als Zeiten der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung gelten auch Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post vom 1. Januar 1974 bis 30. Juni 1990, wenn ein Beschäftigungsverhältnis bei der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post am 1. Januar 1974 bereits zehn Jahre ununterbrochen bestanden hat; für den oberhalb von 600 Mark nachgewiesenen Arbeitsverdienst gelten Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung höchstens bis

zu 650 Mark monatlich als gezahlt. Sind mindestens 35 Arbeitsjahre zugrunde zu legen und ergeben sich durchschnittliche Entgeltpunkte je Arbeitsjahr von weniger als 0,75, wird dieser Wert auf das 1,5fache, höchstens aber auf 0,75 erhöht. Bei den 35 Arbeitsjahren nach Satz 4 ist zusätzlich zu den Arbeitsjahren nach Absatz 3 eine Kindererziehungspauschale zu berücksichtigen. Die Kindererziehungspauschale beträgt bei einem Kind zehn Jahre,

bei zwei Kindern 15 Jahre und bei mehr als zwei Kindern 20 Jahre, wenn diese Kinder bisher in der Rente berücksichtigt worden sind.

Als Arbeitsjahre sind zugrunde zu legen

die Jahre einer versicherungspflichtigen Tätigkeit und

die Zurechnungsjahre wegen Invalidität vom Rentenbeginn bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres des Versicherten.

Für die bisher in der Rente

als Arbeitsjahre im Bergbau berücksichtigten Zeiten werden Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt,

als volle Jahre der Untertagetätigkeit berücksichtigte Zeiten werden für jedes volle Jahr vom elften bis zum zwanzigsten Jahr 0,25 und für jedes weitere Jahr 0,375 zusätzliche Entgeltpunkte für einen Leistungszuschlag ermittelt; die zusätzlichen Entgeltpunkte werden den Kalendermonaten der Untertagetätigkeit zu gleichen Teilen zugeordnet.

Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Halbwaisenrenten beträgt 36,8967, derjenige bei Vollwaisenrenten 33,3374 Entgeltpunkte. Liegen der Rente Entgeltpunkte aus Arbeitsjahren im Bergbau zugrunde, beträgt der Zuschlag bei Halbwaisenrenten 27,6795 und bei Vollwaisenrenten 24,9999 Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Sind für eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente, auf die am 31. Dezember 1991 Anspruch bestand, persönliche Entgeltpunkte nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelt worden, sind diese

persönlichen Entgeltpunkte einer aus der Rente abgeleiteten Hinterbliebenenrente zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn von dem Verstorbenen nach Rentenbeginn rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt worden sind oder der Verstorbene eine Rente für Bergleute bezogen hat.

Sind der im Dezember 1991 geleisteten Rente ein beitragspflichtiges Durchschnittseinkommen oder die Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht zugeordnet, sind sie auf der Grundlage des bis zum 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet geltenden Rechts zu ermitteln.

Die Träger der Rentenversicherung sind berechtigt, die persönlichen Entgeltpunkte in einem maschinellen Verfahren aus den vorhandenen Daten über den Rentenbeginn und das Durchschnittseinkommen zu ermitteln.

Dabei sind Hinterbliebenenrenten mindestens 35 Arbeitsjahre mit jeweils 0,75 Entgeltpunkten zugrunde zu legen. Auf Antrag ist die Rente daraufhin zu überprüfen, ob die zugrunde gelegten Daten der Sach- und Rechtslage entsprechen. Die Anträge von Berechtigten, die Gründe dafür vortragen, dass dies nicht der Fall ist, sind vorrangig zu bearbeiten; dabei sollen zunächst die Anträge älterer Berechtigter bearbeitet werden. Ein Anspruch auf Überprüfung besteht für den Berechtigten nicht vor dem 1. Januar 1994. Eine Überprüfung kann auch von Amts wegen vorgenommen werden. Sie soll dann nach Geburtsjahrgängen gestaffelt erfolgen.

Abweichend von Absatz 1 ist eine Rente nach den Vorschriften dieses Buches neu zu berechnen, wenn eine nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente

mit einer Zusatzrente aus Beiträgen an die Versicherungsanstalt Berlin (West), die Landesversicherungsanstalt Berlin oder die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in der Zeit vom 1. April 1949 bis zum 31. Dezember 1961,

mit einer nach Artikel 23 2 oder 3 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518) berechneten Rente oder

mit einer nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften über die Erbringung von Leistungen an Berechtigte im Ausland berechneten Rente

zusammentrifft oder

geleistet wird und der Versicherte seinen gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 oder, falls der Versicherte verstorben ist, zuletzt vor dem 19. Mai 1990

im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatte oder

im Ausland hatte und unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatte.

Abweichend von Absatz 1 ist eine Rente nach den Vorschriften dieses Buches auch neu zu berechnen, wenn aus im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten eine Leistung noch nicht erbracht worden ist und die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch nach den Vorschriften dieses Buches erfüllt sind. Eine Neuberechnung erfolgt nicht, wenn im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet zurückgelegte rentenrechtliche Zeiten bei der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte (Ost) als Arbeitsjahre berücksichtigt worden sind.

Abweichend von den Absätzen 1 bis 10 sind Übergangshinterbliebenenrenten, auf die am 31. Dezember 1991 ein Anspruch bestand, für die Zeit vom 1. Januar 1992 an neu zu berechnen.

Bestand am 31. Dezember 1991 ein Bescheid nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets und findet auf den neuen Rentenbescheid dieses Buch Anwendung, gilt das neue Recht vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an ohne Rücksicht auf die Bestandskraft des alten Bescheides.

307b Bestandsrenten aus überführten Renten des Beitrittsgebiets

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz überführte Rente des Beitrittsgebiets, ist die Rente nach den Vorschriften dieses Buches neu zu berechnen. Für die Zeit vom 1. Januar 1992 an ist zusätzlich eine Vergleichsrente zu ermitteln. Die höhere der beiden Renten ist zu leisten. Eine Nachzahlung für die Zeit vor dem 1. Januar 1992

erfolgt nur, soweit der Monatsbetrag der neu berechneten Rente den Monatsbetrag der überführten Leistung einschließlich einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung übersteigt.

Die neue Rentenberechnung nach den Vorschriften dieses Buches erfolgt für Zeiten des Bezugs der als Rente überführten Leistung, frühestens für die Zeit ab 1. Juli 1990. Dabei tritt anstelle des aktuellen Rentenwerts (Ost) für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990 der Wert 14,93 Deutsche Mark, für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991 der Wert 17,18 Deutsche Mark und für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991 der Wert 19,76 Deutsche Mark. Satz 1 und Absatz 1 Satz 2 gelten auch bei Änderung des Bescheides über die Neuberechnung. 44 Abs. 4 Satz 1 des Zehnten Buches ist nicht anzuwenden, wenn das Überprüfungsverfahren innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Jahres der erstmaligen Erteilung eines Rentenbescheides nach Absatz 1 begonnen hat.

Für den Monatsbetrag der Vergleichsrente sind persönliche Entgeltpunkte (Ost) aufgrund der vorhandenen Daten des bereits geklärten oder noch zu klärenden Versicherungsverlaufs wie folgt zu ermitteln:

Die persönlichen Entgeltpunkte (Ost) ergeben sich, indem die Anzahl der bei der Renten Neuberechnung berücksichtigten Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten mit den durchschnittlichen Entgeltpunkten pro Monat, höchstens jedoch mit dem Wert 0,15 vervielfältigt wird. Grundlage der zu berücksichtigenden Kalendermonate einer Rente für Bergleute sind nur die Monate, die auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallen.

Bei der Anzahl der berücksichtigten Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten bleiben Kalendermonate, die ausschließlich Zeiten der Erziehung eines Kindes sind, außer Betracht.

Die durchschnittlichen Entgeltpunkte pro Monat ergeben sich, wenn auf der Grundlage der letzten 20 Kalenderjahre vor dem Ende der letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit die Summe der Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen, vervielfältigt mit 240 und geteilt durch die Anzahl der dabei berücksichtigten Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit, durch das Gesamtdurchschnittseinkommen aus Anlage 12 und durch 12 geteilt wird. Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen sind für Zeiten vor dem 1. März 1971 bis zu höchstens 600 Mark für jeden belegten Kalendermonat zu berücksichtigen. Für Zeiten vor 1946 werden Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen für die Ermittlung der durchschnittlichen Entgeltpunkte pro Monat nicht berücksichtigt.

Sind mindestens 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten einschließlich Zeiten der Erziehung von Kindern vorhanden und ergeben sich durchschnittliche Entgeltpunkte pro Monat von weniger als 0,0625, wird dieser Wert auf das 1,5fache, höchstens aber auf 0,0625 erhöht.

Die Summe der persönlichen Entgeltpunkte (Ost) erhöht sich für jedes Kind, für das Beitragszeiten wegen Kindererziehung anzuerkennen sind, für die Zeit bis zum 30. Juni 1998 um 0,75, für die Zeit vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 um 0,85, für die Zeit vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 um 0,9 und für die Zeit ab 1. Juli 2000 um 1,0.

Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten (Ost) bei Waisenrenten ist der bei der Renten Neuberechnung ermittelte Zuschlag.

Entgeltpunkte (Ost) für ständige Arbeiten unter Tage sind die bei der Renten Neuberechnung ermittelten zusätzlichen Entgeltpunkte.

Die nach Absatz 1 Satz 3 maßgebende Rente ist mit dem um 6,84 vom Hundert erhöhten Monatsbetrag der am 31. Dezember 1991 überführten Leistung einschließlich einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung (weiterzuzahlender Betrag) und dem nach dem Einigungsvertrag beschützten Zahlbetrag, der sich für den 1. Juli 1990 nach den Vorschriften des im Beitrittsgebiet geltenden Rentenrechts und den maßgebenden leistungsrechtlichen Regelungen des jeweiligen Versorgungssystems ergeben hätte, zu vergleichen. Die höchste Rente ist zu leisten. Bei der Ermittlung des Betrages der überführten Leistung einschließlich der Rente aus der Sozialpflichtversicherung ist das Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine vor Angleichung höhere Rente so lange geleistet wird, bis die anzuleichende Rente den bisherigen Betrag übersteigt.

Der beschützte Zahlbetrag ist zum 1. Juli eines jeden Jahres mit dem aktuellen Rentenwert anzupassen. Die Anpassung erfolgt, indem aus dem beschützten Zahlbetrag persönliche Entgeltpunkte ermittelt werden. Hierzu wird der beschützte Zahlbetrag durch den aktuellen Rentenwert in Höhe von 41,44 Deutsche Mark und den für diese Rente maßgebenden Rentenartfaktor geteilt.

Der weiterzuzahlende Betrag oder der besitzgeschützte Zahlbetrag wird nur so lange gezahlt, bis der Monatsbetrag die Rente nach Absatz 1 Satz 3 erreicht. Eine Aufhebung oder Änderung der bisherigen Bescheide ist nicht erforderlich.

Für die Zeit ab 1. Januar 1992 erfolgt eine Nachzahlung nur, soweit die nach Absatz 4 maßgebende Leistung höher ist als die bereits bezogene Leistung.

Die Absätze 1 bis 7 sind auch anzuwenden, wenn im Einzelfall festgestellt wird, dass in einer nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechneten Bestandsrente Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem berücksichtigt worden sind.

#### 307c Durchführung der Neuberechnung von Bestandsrenten nach 307b

Für die Neuberechnung von Bestandsrenten nach 307b sind die erforderlichen Daten auch aus allen dem Berechtigten zur Verfügung stehenden Nachweisen über rentenrechtliche Zeiten und erzielte Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen zu ermitteln. Der Berechtigte wird aufgefordert, die Nachweise zur Verfügung zu stellen und auch anzugeben, ob er oder die Person, von der sich die Berechtigung ableitet, Zeiten einer Beschäftigung oder Tätigkeit nach 6 Abs. 2 oder 3 oder 7 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes hat.

Dabei werden die älteren Berechtigten und die Personen zuerst aufgefordert, deren Leistungen nach 10 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes vorläufig begrenzt sind. Die von dem Berechtigten für Zeiten im Sinne des 259b übersandten Unterlagen werden dem nach 8 Abs. 4 des Anspruchs- und

Anwartschaftsüberführungsgesetzes jeweils zuständigen Versorgungsträger unverzüglich zur Verfügung gestellt, damit dieser die Mitteilung nach 8 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes erstellt. Kommt der Berechtigte der Aufforderung nicht nach, wird er nach sechs Monaten hieran erinnert. Gleichzeitig wird der Versorgungsträger aufgefordert, die ihm bekannten Daten mitzuteilen. Weitere Ermittlungen werden nicht durchgeführt.

Stehen bei der Neuberechnung Unterlagen nicht zur Verfügung und erklärt der Berechtigte glaubhaft, dass auch er über Unterlagen nicht verfügt und diese auch nicht beschaffen kann, ist zur Feststellung von Art und Umfang der rentenrechtlichen Zeiten von seinem Vorbringen auszugehen, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte vor, dass dieses nicht zutrifft. Lässt sich auch auf diese Weise der Verdienst für Beitragszeiten nicht feststellen, ist 256c entsprechend anzuwenden. Lässt sich die Art der ausgeübten Beschäftigung oder Tätigkeit nicht feststellen, sind die Zeiten der Rentenversicherung der Angestellten zuzuordnen. Kommt der Berechtigte der Aufforderung nach Absatz 1 nicht nach, teilt jedoch der Versorgungsträger Daten mit, wird die Neuberechnung ohne weitere Ermittlungen aus den bekannten Daten vorgenommen.

Unterschreitet der Monatsbetrag der nach Absatz 1 neu berechneten Rente den Monatsbetrag der zuletzt vor der Neuberechnung gezahlten Rente, wird dieser solange weitergezahlt, bis die neu berechnete Rente den weiterzuzahlenden Betrag erreicht.

307d

(weggefallen)

308 Umstellungsrenten

Der Rentenartfaktor beträgt für Umstellungsrenten, die als Renten wegen Erwerbsunfähigkeit gelten, 0,8667.

Umstellungsrenten als Renten wegen Erwerbsunfähigkeit werden auf Antrag nach den vom 1. Januar 1992 an geltenden Vorschriften neu berechnet, wenn für Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres für zwölf Kalendermonate Beiträge gezahlt worden sind und sie erwerbsunfähig sind. Diese neu berechneten Renten werden nur geleistet, wenn sie um zwei Dreizehntel höher sind als die Umstellungsrenten.

Entgeltpunkte für am 1. Januar 1992 laufende Umstellungsrenten werden zu gleichen Teilen lückenlos auf die Zeit vom Kalendermonat der Vollendung des 15. Lebensjahres bis zum Kalendermonat vor der Vollendung des 55. Lebensjahres der Versicherten verteilt.

309 Neufeststellung auf Antrag

Eine nach den Vorschriften dieses Buches berechnete Rente ist auf Antrag von Beginn an nach dem am 1. Januar 1996 geltenden Recht neu festzustellen und zu leisten, wenn sie vor diesem Zeitpunkt begonnen hat und

1 beitragsgeminderte Zeiten wegen des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule enthält oder Anrechnungszeiten im Beitragsgebiet wegen des Bezugs einer Übergangsrente, einer Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen, einer befristeten erweiterten Versorgung oder einer berufsbezogenen Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen zu berücksichtigen sind oder

Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz anerkannt sind.

Bei einem Rentenbeginn nach dem 31. Dezember 1995 ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Rente auf der Grundlage des Rechts festzustellen und zu leisten ist, das bei erstmaliger Feststellung der Rente anzuwenden war. In Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist bei der Feststellung der Rente nach den Sätzen 1 und 2 der

11 Satz 2 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2662) anzuwenden.

(1a) Eine nach den Vorschriften dieses Buches berechnete Rente ist auf Antrag vom Beginn an neu festzustellen und zu leisten, wenn Zeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz anerkannt sind oder wenn 3 Abs. 1 Satz 2 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes anzuwenden ist.

Eine Rente ist auf Antrag neu festzustellen, wenn sie vor dem 1. Januar 2001 nach den Vorschriften dieses Buches bereits neu festgestellt worden war.

### 310 Erneute Neufeststellung von Renten

Ist eine Rente, die vor dem 1. Januar 2001 nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs neu festgestellt worden war, erneut neu festzustellen und sind dabei die persönlichen Entgeltpunkte neu zu ermitteln, sind der neu festzustellenden Rente mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte zugrunde zu legen; dies gilt nicht, soweit die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte auf einer rechtswidrigen Begünstigung beruhen oder eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zu Ungunsten des Rentenbeziehers eingetreten ist.

### 310a Neufeststellung von Renten mit Zeiten der Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post

Eine nach den Vorschriften dieses Buches berechnete Rente mit Zeiten der Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post und Arbeitsverdiensten oberhalb der im Beitragsgebiet geltenden Beitragsbemessungsgrenzen ist auf Antrag neu festzustellen, wenn sie vor dem 3. August 2001 begonnen hat. Abweichend von 300 Abs. 3 sind bei der Neufeststellung der Rente 256a Abs. 2 und 307a Abs. 2 in der am 1. Dezember 1998 geltenden Fassung anzuwenden.

Die Neufeststellung erfolgt für die Zeit ab Rentenbeginn, frühestens für die Zeit ab 1. Dezember 1998.

### 310b Neufeststellung von Renten mit überführten Zeiten nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz

Eine nach den Vorschriften dieses Buches berechnete Rente, die Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz enthält und für die die Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen nach § 7 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes in der Fassung des Renten-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) begrenzt worden

sind, oder die Zeiten enthält, die nach § 22a des Fremdrentengesetzes begrenzt worden sind, ist neu festzustellen. Bei der Neufeststellung der Rente sind § 6 Abs. 2 oder 3 und § 7 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes, § 22a des Fremdrentengesetzes und § 307b in der am 1. Mai 1999 geltenden Fassung anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten auf Antrag entsprechend in den Fällen des § 4 Abs. 4 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.

### 310c Neufeststellung von Renten wegen Beschäftigungszeiten während des Bezugs einer Invalidenrente

Wurden während des Bezugs einer Invalidenrente oder einer Versorgung wegen Invalidität oder wegen des Bezugs von Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets bis zum 31. Dezember 1991 Zeiten einer Beschäftigung zurückgelegt, besteht ab 1. September 2001 Anspruch auf Neufeststellung einer nach den Vorschriften dieses Buches berechneten Rente, wenn sie vor dem 1. Juli 2002 begonnen hat. Abweichend von § 300 Abs. 3 sind bei der Neufeststellung der Rente die Regelungen über die Berücksichtigung

von Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit während des Bezugs einer Leistung nach Satz 1 in der seit dem 1. Juli 2002 geltenden Fassung anzuwenden. Der neu festgestellten

Rente sind mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte zugrunde zu legen; dies gilt nicht, soweit die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte auf einer rechtswidrigen Begünstigung beruhen oder eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zu Ungunsten des Rentenbeziehers eingetreten ist.

#### Fünfter Unterabschnitt

#### Zusammentreffen von Renten und von Einkommen

##### 311 Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente nach den Vorschriften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet und auf eine Rente aus der Unfallversicherung, die für die Leistung der Rente zu berücksichtigen war, wird die Rente insoweit nicht geleistet, als die Summe dieser Renten den Grenzbetrag übersteigt.

Bei der Ermittlung der Summe der zusammentreffenden Renten bleiben unberücksichtigt

bei der Rente

der Betrag, der den Grenzbetrag übersteigt,

der auf den Leistungszuschlag für ständige Arbeiten unter Tage entfallende Anteil,

der auf den Erhöhungsbetrag in Waisenrenten entfallende Anteil,

bei der Verletztenrente aus der Unfallversicherung je 16,67 vom Hundert des aktuellen Rentenwerts für jeden Prozentpunkt der Minderung der Erwerbsfähigkeit, wenn diese mindestens 60 vom Hundert beträgt und die Rente aufgrund einer entschädigungspflichtigen Silikose oder Siliko-Tuberkulose geleistet wird.

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente nach den Vorschriften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet und auf eine Rente aus der Unfallversicherung, die für die Leistung der Rente nicht zu berücksichtigen war, verbleibt es für die Leistung dieser Rente dabei.

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente nach den Vorschriften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet mit Zeiten sowohl der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten als auch der knappschaftlichen Rentenversicherung und ruhe wegen einer Rente aus der Unfallversicherung die Rente mit den Zeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung vorrangig, verbleibt es für die Leistung dieser Rente dabei.

Der Grenzbetrag beträgt

bei Renten, für die die allgemeine Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht erfüllt ist,

- |    |                                     |                 |
|----|-------------------------------------|-----------------|
| a) | bei Renten aus eigener Versicherung | 80 vom Hundert, |
| b) | bei Witwenrenten oder Witwerrenten  | 48 vom Hundert, |

bei Renten, für die die allgemeine Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt ist,

- |    |                                     |                 |
|----|-------------------------------------|-----------------|
| a) | bei Renten aus eigener Versicherung | 95 vom Hundert, |
| b) | bei Witwenrenten oder Witwerrenten  | 57 vom Hundert  |

eines Zwölftels des Jahresarbeitsverdienstes, der der Berechnung der Rente aus der Unfallversicherung zugrunde liegt, mindestens jedoch des Betrages, der sich ergibt, wenn der im Dezember 1991 zugrunde liegende persönliche Vomhundertsatz mit zwei Dritteln des aktuellen Rentenwerts vervielfältigt wird (Mindestgrenzbetrag). Beruht die Rente ausschließlich auf Zeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung, ist der persönliche Vomhundertsatz mit 1,0106 zu vervielfältigen. Beruht sie auch auf Zeiten der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten, ist ein durchschnittlicher persönlicher Vomhundertsatz zu ermitteln, indem der Vomhundertsatz nach Satz 2 und der persönliche Vomhundertsatz der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten mit der ihrer Ermittlung zugrunde liegenden jeweiligen Anzahl an Monaten vervielfältigt und die Summe beider Ergebnisse durch die Summe aller Monate geteilt wird.

Liegt der Rente ein persönlicher Vomhundertsatz nicht zugrunde, ist Mindestgrenzbetrag das bei Renten aus eigener Versicherung das 50fache, bei Witwenrenten oder Witwerrenten das 30fache des aktuellen Rentenwerts.

Für die ersten drei Monate nach Beginn der Witwenrente oder Witwerrente wird der Grenzbetrag mit dem für eine Rente aus eigener Versicherung geltenden Vomhundertsatz ermittelt.

Der Grenzbetrag beträgt bei Halbwaisenrenten das 13,33fache, bei Vollwaisenrenten das 20fache des aktuellen Rentenwerts.

Für die von einem Träger mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs geleistete Rente wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist ein Jahresarbeitsverdienst nicht festzustellen. Bei einer an eine Witwe oder einen Witwer geleisteten Rente gilt ihr um zwei Drittel erhöhter Betrag als Vollrente.

Bestand vor Inkrafttreten von Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten und von Leistungen aus der Unfallversicherung Anspruch auf eine Rente und auf eine Rente aus der Unfallversicherung, die für die Leistung der Rente nicht zu berücksichtigen war, verbleibt es für die Leistung dieser Rente dabei.

#### 312 Mindestgrenzbetrag bei Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1979

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente, die auf einem Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1979 beruht, und ruhte diese wegen einer Rente aus der Unfallversicherung, beträgt der Mindestgrenzbetrag

- |    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| 1. | bei einer Rente aus eigener Versicherung | 85 vom Hundert, |
| 2. | bei einer Witwenrente oder Witwerrente   | 51 vom Hundert  |

des Betrages, der sich ergibt, wenn der im Dezember 1991 zugrunde liegende persönliche Vomhundertsatz mit zwei Dritteln des aktuellen Rentenwerts vervielfältigt wird.

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente, für die die allgemeine Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt ist und die auf einem Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1979 beruht, und ruhte diese Rente wegen einer Rente aus der Unfallversicherung, die auf einem Unfall oder Tod vor dem 1. Januar 1979 beruht, beträgt der Mindestgrenzbetrag

- |    |  |                  |
|----|--|------------------|
| 1. | bei einer Rente aus eigener Versicherung | 100 vom Hundert, |
| 2. | bei einer Witwenrente oder Witwerrente   | 60 vom Hundert   |

des Betrages, der sich ergibt, wenn der im Dezember 1991 zugrundeliegende persönliche Vomhundertsatz mit zwei Dritteln des aktuellen Rentenwerts vervielfältigt wird.

311 Abs. 5 Satz 2 und 3, Abs. 7 ist anzuwenden.

### 313 Hinzuverdienst bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Rente wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder für Bergleute ist 96a unter Beachtung der Hinzuverdienstgrenzen des Absatzes 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Regelungen zur Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung für die Rente wegen Berufsunfähigkeit und die Regelungen zur Rente wegen voller Erwerbsminderung für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit entsprechend gelten.

Abhängig vom erzielten Hinzuverdienst wird

eine Rente wegen Berufsunfähigkeit in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel,

eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bei Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze des Absatzes 3 Nr. 1 und weiterem Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit in Höhe der Rente wegen Berufsunfähigkeit unter Beachtung der Hinzuverdienstgrenzen des Absatzes 3 Nr. 2,

eine Rente für Bergleute in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel geleistet.

Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit 450 Euro,

bei einer Rente wegen Berufsunfähigkeit

in voller Höhe das 0,57fache,

in Höhe von zwei Dritteln das 0,76fache,

in Höhe von einem Drittel das 0,94fache

der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit den Entgeltpunkten ( 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der Berufsunfähigkeit, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten,

bei einer Rente für Bergleute

in voller Höhe das 0,76fache,

in Höhe von zwei Dritteln das 1,01fache,

in Höhe von einem Drittel das 1,26fache

der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit den Entgeltpunkten ( 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder der Erfüllung der Voraussetzungen entsprechend 45 Abs. 3, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten.

Bestand am 31. Dezember 2000 neben einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld, das bei der Feststellung eines Hinzuverdienstes dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen gleichstand, verbleibt es dabei, solange das Arbeitslosengeld geleistet wird.

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitragsgebiets berechnete Rente und ist diese Rente nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu berechnen, werden als Entgeltpunkte im Sinne des Absatzes 3 die nach 307a ermittelten durchschnittlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

Für Versicherte, die am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitragsgebiets berechnete Invalidenrente oder Bergmannsinvalidenrente hatten und die die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitragsgebiets erfüllen, gilt für diese Rente eine Hinzuverdienstgrenze (Absätze 1 bis 3) nicht.

Bestand am 31. Dezember 2002 Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit vergleichbares Einkommen mit Ausnahme von Vorruhestandsgeld, gilt für diese Rente dieses vergleichbare Einkommen bis zum 31. Dezember 2007 nicht als Hinzuverdienst.

Besteht Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und eine Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenbeamte, für ehrenamtlich in kommunalen Vertretungskörperschaften Tätige oder für Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, Versichertenälteste oder Vertrauenspersonen der Sozialversicherungsträger, gilt die Aufwandsentschädigung bis zum 30. September 2015 weiterhin nicht als Hinzuverdienst, soweit kein konkreter Verdienstausschlag ersetzt wird.

### 313a Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Arbeitslosengeld

Bestand am 31. Dezember 1998 Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, wird auf die Rente das für denselben Zeitraum geleistete Arbeitslosengeld angerechnet. Eine Anrechnung erfolgt nicht, wenn das Arbeitslosengeld

nur vorläufig bis zur Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit geleistet wird oder

aufgrund einer Anwartschaftszeit geleistet wird, die insgesamt nach dem Beginn der Rente wegen Berufsunfähigkeit oder der Rente für Bergleute oder nach dem Ende einer Leistung zur Teilhabe, wegen der der Anspruch auf die Rente nicht bestanden hat, erfüllt worden ist.

Die Sätze 1 und 2 sind nicht auf Arbeitslosengeld anzuwenden, auf das erst nach dem 31. Dezember 2000 ein Anspruch entsteht.

### 314 Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes

Ist der Versicherte vor dem 1. Januar 1986 gestorben oder haben die Ehegatten bis zum 31. Dezember 1988 eine wirksame Erklärung über die weitere Anwendung des bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Hinterbliebenenrentenrechts abgegeben, werden auf eine Witwenrente oder Witwerrente die Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nicht angewendet.

Ist der Versicherte vor dem 1. Januar 1986 gestorben und ist eine erneute Ehe der Witwe oder des Witwers aufgelöst oder für nichtig erklärt worden, werden auf eine Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten die Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nicht angewendet. Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente oder auf eine solche Rente aus der Unfallversicherung, werden diese Ansprüche in der Höhe berücksichtigt, die sich nach Anwendung der Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes ergibt.

bis (5) (weggefallen)

#### 314a Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes aus dem Beitrittsgebiet

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente aufgrund des im Beitrittsgebiet geltenden Rechts oder bestand ein solcher Anspruch nur deshalb nicht, weil die im Beitrittsgebiet geltenden besonderen Voraussetzungen nicht erfüllt waren, werden vom 1. Januar 1992 an auf die Witwenrente oder Witwerrente die Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes angewendet.

Hatte der Versicherte oder die Witwe oder der Witwer am 18. Mai 1990 den gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet, ist 314 nicht anzuwenden.

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Waisenrente aufgrund des im Beitrittsgebiet geltenden Rechts oder bestand ein solcher Anspruch nur deshalb nicht, weil die im Beitrittsgebiet geltenden besonderen Voraussetzungen nicht erfüllt waren, werden vom 1. Januar 1992 an auf die Waisenrente die Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes angewendet.

#### 314b Befristung der Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit

Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine befristete Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit und ist der jeweilige Anspruch nach Ablauf der Frist von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig, ist die Befristung zu wiederholen, es sei denn, die Versicherten vollenden innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der sich anschließenden Frist das 60. Lebensjahr.

### Sechster Unterabschnitt Zusatzleistungen

#### 315 Zuschuss zur Krankenversicherung

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung und war der Berechtigte bereits zu diesem Zeitpunkt nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem der deutschen Aufsicht unterliegenden Krankenversicherungsunternehmen versichert, wird dieser Zuschuss in der bisherigen Höhe zu der Rente und einer sich unmittelbar daran anschließenden Rente desselben Berechtigten weitergeleistet.

Besteht am 1. Januar 1992 Anspruch auf einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung, der nicht nur nach Anwendung der Vorschriften eines Rentenanpassungsgesetzes für Dezember 1991 höher als der Beitragsanteil war, den der Träger der Rentenversicherung als Krankenversicherungsbeitrag für pflichtversicherte Rentenbezieher zu tragen hat, wird der Zuschuss zu der Rente und einer sich unmittelbar daran anschließenden Rente desselben Berechtigten mindestens in der bisherigen Höhe, höchstens in Höhe der Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung, weitergeleistet.

Bestand am 31. Dezember 1991 nach einem Rentenanpassungsgesetz Anspruch auf einen Auffüllbetrag, der als Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung gilt, wird dieser in der bisherigen Höhe weitergeleistet. Rentenerhöhungen, die sich aufgrund von Rentenanpassungen nach dem 31. Dezember 1991 ergeben, werden hierauf angerechnet.

Bestand am 30. April 2007 Anspruch auf einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung und war der Berechtigte bereits zu diesem Zeitpunkt in einer ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, wird dieser Zuschuss zu der Rente und einer sich unmittelbar daran anschließenden Rente desselben Berechtigten weitergeleistet.

### 315a Auffüllbetrag

Ist der für den Berechtigten nach Anwendung des § 307a ermittelte Monatsbetrag der Rente für Dezember 1991 niedriger als der für denselben Monat ausgezahlte und nach dem am 31. Dezember 1991 geltenden Recht oder nach § 302a Abs. 3 weiterhin zustehende Rentenbetrag einschließlich des Ehegattenzuschlags, wird ein Auffüllbetrag in Höhe der Differenz geleistet. Bei dem Vergleich werden die für Dezember 1991 nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets geleisteten Rentenbeträge zuvor um 6,84 vom Hundert erhöht; Zusatzrenten nach § 307a Abs. 9 Nr. 1, Zusatzrenten nach der Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung vom 28. Januar 1947 und Zusatzrenten nach der Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung vom 15. März 1968 bleiben außer Betracht. Bei der Ermittlung der für Dezember 1991 nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets geleisteten Rentenbeträge ist

das Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. Nr. 38 S. 495) mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine vor Angleichung höhere Rente so lange geleistet wird, bis die anzuleichende Rente den bisherigen

Betrag übersteigt. Der Auffüllbetrag wird vom 1. Januar 1996 an bei jeder Rentenanpassung um ein Fünftel des Auffüllbetrags, mindestens aber um 20 Deutsche Mark vermindert; durch die Verminderung darf der bisherige Zahlbetrag der Rente nicht unterschritten werden. Ein danach noch verbleibender Auffüllbetrag wird bei den folgenden Rentenanpassungen im Umfang dieser Rentenanpassungen abgeschmolzen.

### 315b Renten aus freiwilligen Beiträgen des Beitrittsgebiets

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine

Rente nach der Verordnung über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung vom 25. Juni 1953 (GBl. Nr. 80 S. 823),

Zusatzrente nach der Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung vom 28. Januar 1947,

Zusatzrente nach der Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung vom 15. März 1968,

wird diese in Höhe des um 6,84 vom Hundert erhöhten bisherigen Betrages weitergeleistet.

## Siebter Unterabschnitt

### Leistungen an Berechtigte im Ausland

#### 317 Grundsatz

Bestand Anspruch auf Leistung einer Rente vor dem Zeitpunkt, von dem an geänderte Vorschriften über Leistungen an Berechtigte im Ausland gelten, wird die Rente allein aus Anlass der Rechtsänderung nicht neu berechnet. Dies gilt nicht, wenn dem Berechtigten die Rente aus Beitragszeiten im Beitrittsgebiet nicht oder nicht in vollem Umfang gezahlt werden konnte. Die Rente ist mindestens aus den bisherigen persönlichen Entgeltpunkten weiterzuleisten.

Eine Rente an einen Hinterbliebenen ist mindestens aus den persönlichen Entgeltpunkten des verstorbenen Versicherten zu leisten, aus denen seine Rente geleistet worden ist, wenn er am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Leistung einer Rente ins Ausland hatte und diese Rente bis zu seinem Tode bezogen hat.

(2a) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente und ist diese Rente aufgrund einer nach dem 31. Dezember 1991 eingetretenen Änderung in den Verhältnissen, die für die Anwendung der Vorschriften über Leistungen an Berechtigte im Ausland von Bedeutung sind, neu festzustellen, ist bei der Neufeststellung das am 1. Januar 1992 geltende Recht anzuwenden. Hierbei sind für Berechtigte mindestens die nach 307 ermittelten persönlichen Entgeltpunkte in dem in 114 Abs. 1 Satz 2 genannten Verhältnis zugrunde zu legen.

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente, bei der der Anspruch oder die Höhe von der Minderung der Erwerbsfähigkeit abhängig war, und wurde hierbei die jeweilige Arbeitsmarktlage berücksichtigt oder hätte sie berücksichtigt werden können, gilt dies auch weiterhin.

Berechtigte erhalten eine Rente wegen Berufsunfähigkeit nur, wenn sie auf diese Rente bereits für die Zeit, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch im Inland gehabt haben, einen Anspruch hatten.

### 317a Neufeststellung

Eine nach den Vorschriften dieses Buches berechnete Rente, in der die persönlichen Entgeltpunkte zu 70 vom Hundert berücksichtigt wurden, wird ab dem 1. Oktober 2013 neu festgestellt. Bei der Neufeststellung sind die 113, 114 und 272 in der am 1. Oktober 2013 geltenden Fassung anzuwenden.

Bestand vor dem 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente, in der der Rentenbetrag zu 70 vom Hundert berücksichtigt wurde, wird diese auf Antrag ab 1. Oktober 2013 neu festgestellt. Bei der Neufeststellung sind das am 1. Januar 1992 geltende Recht und die 113, 114 und 272 in der am 1. Oktober 2013 geltenden Fassung anzuwenden.

### 318 Ermessensleistungen an besondere Personengruppen

Versicherte, die nicht Deutsche sind und sich gewöhnlich im Ausland aufhalten, können die Rente wie Deutsche bei einem entsprechenden Aufenthalt erhalten, wenn sie

zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen in diese Gebiete nicht zurückkehren konnten,

Vertriebene ( 1 Abs. 2 Nr. 1 Bundesvertriebenengesetz) aus den in den Jahren 1938 und 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten sind und als solche im Inland anerkannt sind oder

früher deutsche Staatsangehörige waren und als Angehörige deutscher geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher Gemeinschaften aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht, Seelsorge oder ähnlichen gemeinnützigen Tätigkeiten außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 beschäftigt waren und bis zum 31. Dezember 1984 Anspruch auf eine Rente entstanden ist.

Absatz 1 gilt entsprechend für die Leistung von Renten an Hinterbliebene der in Absatz 1 genannten Versicherten, die selbst weder Deutsche sind noch zu den Berechtigten nach Absatz 1 gehören. Sie erhalten 70 vom Hundert der Rente an Hinterbliebene.

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente als Ermessensleistung und könnte diese Leistung nach Absatz 1 oder 2 nicht mehr erbracht werden, gelten Versicherte und ihre Hinterbliebenen insoweit als Berechtigte.

Die Leistungen nach dieser Vorschrift gelten nicht als Leistungen der sozialen Sicherheit.

### 319 Zusatzleistungen

Bestand am 31. Dezember 1991 bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland Anspruch auf einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung, wird dieser Zuschuss in der bisherigen Höhe zu der Rente und einer sich unmittelbar daran anschließenden Rente desselben Berechtigten weitergeleistet.

Berechtigte erhalten für ein Kind einen Kinderzuschuss zu einer Rente nur, wenn sie bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland hierauf am 31. Dezember 1991 einen Anspruch hatten.

### Achter Unterabschnitt

Zusatzleistungen bei gleichzeitigem Anspruch auf Renten nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets

### 319a Rentenzuschlag bei Rentenbeginn in den Jahren 1992 und 1993

Ist der für den Berechtigten nach Anwendung der Vorschriften dieses Buches ermittelte Monatsbetrag der Rente bei Rentenbeginn in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1993 niedriger als der für den Monat des Rentenbeginns nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets einschließlich der darin enthaltenen Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten ermittelte Betrag,

wird ein Rentenzuschlag in Höhe der Differenz geleistet, solange die rentenrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Rentenzuschlag wird vom 1. Januar 1996 an bei jeder Rentenanpassung um ein Fünftel des Rentenzuschlags, mindestens aber um 20 Deutsche Mark vermindert; durch die Verminderung darf der bisherige Zahlbetrag der Rente nicht unterschritten werden. Ein danach noch verbleibender Rentenzuschlag wird bei den folgenden Rentenanpassungen im Umfang dieser Rentenanpassungen abgeschmolzen.

#### Neunter Unterabschnitt

Leistungen bei gleichzeitigem Anspruch auf Renten nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets

#### 319b Übergangszuschlag

Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf Leistungen nach den Vorschriften dieses Buches und auf solche nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets, werden die Leistungen

nach den Vorschriften dieses Buches erbracht. Ist nach Anwendung der jeweiligen Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten und von Einkommen die Gesamtleistung nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets höher als die Gesamtleistung nach den Vorschriften dieses Buches, wird zusätzlich zu den Leistungen nach den Vorschriften dieses Buches ein Übergangszuschlag geleistet. Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets und liegen die rentenrechtlichen Voraussetzungen danach noch vor, wird für die Feststellung der Gesamtleistung nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets die am 31. Dezember 1991 gezahlte und um 6,84 vom Hundert erhöhte Rente berücksichtigt. Der Übergangszuschlag wird in Höhe der Differenz zwischen der Gesamtleistung nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets und der Gesamtleistung nach den Vorschriften dieses Buches gezahlt.

#### Zehnter Unterabschnitt

Siebttes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

#### 319c Rente wegen Alters und Arbeitslosengeld

Anspruch auf eine Rente wegen Alters besteht nicht, wenn Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, dessen Anspruchsdauer sich nach § 439 des Dritten Buches erhöht hat. Wurde eine Rente bereits geleistet, auf die nach Satz 1 kein Anspruch besteht, ist der zur Zahlung des Arbeitslosengeldes verpflichtete Leistungsträger

erstattungspflichtig. Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den für den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Rechtsvorschriften. Der Rentenbescheid ist mit Wirkung vom Zeitpunkt des Beginns der Rente aufzuheben; die §§ 24 und 48 des Zehnten Buches sind nicht anzuwenden. Nach Ende

des Arbeitslosengeldbezuges ist Rente zu leisten, wenn die Anspruchsvoraussetzungen beim ursprünglichen Rentenbeginn erfüllt waren; bei der Rentenberechnung werden mindestens die der weggefallenen Rente zugrunde liegenden persönlichen Entgeltpunkte berücksichtigt.

## Sechstes Kapitel Bußgeldvorschriften

### § 320 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

entgegen § 190a Abs. 1 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,

entgegen § 196 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft oder eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder mitteilt oder

entgegen § 196 Abs. 1 Satz 2 die erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

### § 321 Zusammenarbeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten arbeiten die Rentenversicherungsträger im Rahmen der Prüfung bei den Arbeitgebern nach § 28p des Vierten Buches insbesondere mit der Bundesagentur für Arbeit, den Krankenkassen, den Behörden der Zollverwaltung, den in § 71 des Aufenthaltsgesetzes genannten Behörden, den Finanzbehörden, den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zuständigen Behörden, den Trägern der Sozialhilfe, den Unfallversicherungsträgern und den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zusammen, wenn sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für

Verstöße gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz,

eine Beschäftigung oder Tätigkeit von Ausländern ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 des Dritten Buches,

Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches gegenüber einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege- oder Unfallversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes,

Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,

Verstöße gegen die Bestimmungen des Vierten, Fünften und Siebten Buches sowie dieses Buches über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, soweit sie im Zusammenhang mit den in den Nummern 1 bis 4 genannten Verstößen stehen,

Verstöße gegen die Steuergesetze,

Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz

ergeben. Sie unterrichten die für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörden, die Träger der Sozialhilfe sowie

Arbeiter, die aufgrund ihrer Fachausbildung ihre Arbeiten unter eigener Verantwortung selbständig ausführen.

Hierzu gehören u.a.:

Landwirtschaftsmeister Melkermeister und Alleinmelker

Meister der Tierzucht, des Brennerei- und Molkereifaches, der Gärtner-, Kellerei- und Weinbauberufe  
Handwerksmeister

Haumeister

Gruppe 2

Arbeiter, die aufgrund einer abgeschlossenen Lehre oder mehr als sechsjähriger Berufserfahrung alle anfallenden Arbeiten beherrschen und ohne Anleitung verrichten, die motorgetriebene landwirtschaftliche Maschinen bedienen, pflegen oder reparieren, sowie Aufsichtskräfte und Arbeiter, die mit Spezialarbeiten beschäftigt werden.

Hierzu gehören u.a.:

landwirtschaftlicher Gehilfe

Gehilfe und Spezialarbeiter der Tierzucht, des Brennerei- und Molkereifaches, der Gärtner-, Kellerei- und Weinbauberufe

Vorarbeiter einschließlich "Baumeister"

Treckerfahrer (früher Gespannführer)

Kraftfahrer

Landarbeiter mit Facharbeiterbrief oder mehr als sechsjähriger Berufserfahrung

Waldarbeiter, Waldarbeitergehilfe und angelernter Waldarbeiter mit mehr als sechsjähriger Berufserfahrung

Gruppe 3

Arbeiter, die mit einfachen, als Hilfsarbeiten zu bewertenden Arbeiten beschäftigt sind, sowie alle sonstigen Arbeiter, die nicht nach der Leistungsgruppe 1 oder 2 einzustufen sind.

Hierzu gehören u.a.:

Landarbeiter mit weniger als sechsjähriger Berufserfahrung Hilfsarbeiter

angelernter Waldarbeiter mit weniger als sechsjähriger Berufserfahrung

ungelernter Waldarbeiter

++) Arbeiterinnen in der Rentenversicherung der Arbeiter

#### Gruppe 1

Arbeiterinnen, die aufgrund einer abgeschlossenen Lehre oder mehr als sechsjähriger Berufserfahrung alle anfallenden Arbeiten beherrschen und ohne Anleitung verrichten, die motorgetriebene landwirtschaftliche Maschinen bedienen, pflegen oder reparieren, sowie Aufsichtskräfte und Arbeiterinnen, die mit Spezialarbeiten beschäftigt werden.

Hierzu gehören u.a.:

Gehilfin Wirtschaftlerin Vorarbeiterin Spezialarbeiterin

Landarbeiterin mit Facharbeiterbrief oder mehr als sechsjähriger Berufserfahrung Hausgehilfin (auch außerhalb der Landwirtschaft) mit mehr als sechsjähriger Berufserfahrung angelernte Waldarbeiterin mit mehr als sechsjähriger Berufserfahrung

#### Gruppe 2

Arbeiterinnen, die mit einfachen, als Hilfsarbeiten zu bewertenden Arbeiten beschäftigt sind, sowie alle sonstigen Arbeiterinnen, die nicht nach der Leistungsgruppe 1 einzustufen sind.

Hierzu gehören u.a.:

Landarbeiterin mit weniger als sechsjähriger Berufserfahrung

Hausgehilfin (auch außerhalb der Landwirtschaft) mit weniger als sechsjähriger Berufserfahrung

Hilfsarbeiterin

angelernte Waldarbeiterin mit weniger als sechsjähriger Berufserfahrung

ungelernte Waldarbeiterin

#### Anlage 9

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2002, 883 - 885

Folgende im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet ausgeübte Arbeiten vor dem 1. Januar 1969 sind

Hauerarbeiten:

Bezeichnung des Versicherten und erforderliche Beschäftigungsmerkmale

Übliche Bezeichnung: Erforderliche Merkmale der Beschäftigung Abdämmer Bohr- und Schießarbeiten im Steinkohlenbergbau Saar

Abteilungssteiger Nummer 8 Anlernhauer

Anschläger unter Tage Auffahren beladener Förderwagen ohne mechanische Hilfe in knappschaftlichen Betrieben der Industrie der Steine und Erden und Nummer 1

Aufsichtshauer Nummern 1, 3 und 4

Ausbildungshauer überwiegender Einsatz unter Tage

Ausbildungssteiger überwiegende Beschäftigung unter Tage in der Berufsausbildung

Bandmeister im Streb- oder Streckenvortrieb

Bandverleger Nummern 1 und 3

Bediener von Gewinnungs-, Streckenvortriebs- Nummern 1, 3 und 4; 1 und 3 oder Lademaschinen

Berauber im Kali- oder Steinsalzbergbau und Nummer 4

Betriebsführer unter Tage Nummer 8

Blaser Nummern 1 und 3

Blindschachtreparaturhauer ständige Reparaturarbeiten in Blind- oder Schrägschächten und  
Nummern 2 und 4

Bohrer Nummern 1, 3 und 4 oder 1 und 3

Bohrmeister Nummer 5 (einschließlich Streckenvortrieb) oder 6 oder 7

Drittelführer Nummern 1, 3 und 4

Elektrohauer Nummern 1, 5 oder 6 oder beim Streckenvortrieb

Elektrosteiger Nummer 8

Fahrer von Gewinnungs-, Nummern 1, 3 und 4; 1 und 3  
Streckenvortriebs- oder Lademaschinen

Fahrhauer Nummern 1, 3 und 4; 8

Fahrsteiger Nummer 8

Firstankernagler im Erz-, Kali- oder Steinsalzbergbau

Firstankerrauber im Erz-, Kali- oder Steinsalzbergbau

Gedingschlepper Nummern 1 und 3

Grubensteiger Nummer 8

Hauer Nummern 1, 3 und 4

Kastler Raub- oder Umsetzarbeiten in unter starkem Druck stehenden abzuwerfenden Strecken in Abbauen  
oder in Blindschächten und Nummer 2

Knappe Nummern 1 und 3

Kohlenstoßtränker Nummern 1, 3 und 4

Lehrhauer Nummern 1 und 3

Maschinenhauer Nummern 1, 5 oder 6 oder beim Streckenvortrieb

Maschinensteiger Nummer 8

Maurer in knappschaftlichen Betrieben der Industrie der Steine und Erden und Nummer 1

Meister im Elektro- oder im Steinkohlenbergbau Saar, Nummer 5 oder 6 oder beim  
Maschinenbetrieb Streckenvortrieb

Meisterhauer überwiegender Einsatz unter Tage

Neubergmann Nummern 1 und 3 Oberhauer

Obersteiger unter Tage Nummer 8 Partiemann

Pfeilerrücker Nummern 1 und 3

Rauber Nummern 1, 3 und 4; 1 und 3; 2 und Raub- oder Umsetzarbeiten in unter starkem Druck stehenden abzuwerfenden Strecken, in Abbauen oder Blindschächten

Reviersteiger Nummer 8

Rohrleger Nummern 1 und 3

Rutschenverleger Nummern 1 und 3

Rollockmaurer im Erzbergbau oder in knappschaftlichen Betrieben der Industrie der Steine und Erden und Nummer 1

Rutschenmeister

Schachthauer ständige Reparaturarbeiten im Schacht und Nummer 4

Schachtsteiger Nummer 8

Schießmeister

Schießsteiger überwiegende Beaufsichtigung der durchzuführenden Schießerarbeiten

Schrappferer im Kali- oder Steinsalzbergbau und Nummer 1 Stapelreparaturhauer ständige Reparaturarbeiten in Blind- oder Schrägschächten und

Nummern 2 und 4

Stempelwart

Stückenschießer im Kali- oder Steinsalzbergbau und Nummer 4

Umsetzer Nummern 1 und 3

Vermessungssteiger überwiegend unter Tage

Versetzer Nummern 1 und 3

Wettermann im Pech- oder Steinkohlenbergbau

Wettersteiger im Pech- oder Steinkohlenbergbau ohne Bezeichnung: ständige Reparaturarbeiten im Schacht;

ständige Reparaturarbeiten in Blind- oder Schrägschächten und Nummer 2;

Zimmer-, Reparatur- oder sonstige Instandsetzungsarbeiten im Abbau, beim Streckenvortrieb oder in der Aus- und Vorrichtung und Nummer 2;

Aufwältigungs- und Gewaltigungsarbeiten und Nummer 2; Erweitern von Strecken und Nummer 2;

Nachreißarbeiten und Nummer 2

Es ist unschädlich, wenn der Versicherte unter einer anderen Bezeichnung als der üblichen beschäftigt war, sofern seine Beschäftigung den erforderlichen Merkmalen entspricht.

Beschreibung der in Nummern bezeichneten Beschäftigungsmerkmale

Beschäftigung im Gedinge oder zu besonders vereinbartem Lohn (fester Lohn, der infolge besonders gelagerter Verhältnisse an Stelle eines regelrechten Gedinges gezahlt wurde und im Rahmen des möglichen Gedingeverdienstes lag),

Beschäftigung gegen einen Lohn, der mindestens dem höchsten tariflichen Schichtlohn entsprach,

Beschäftigung im Abbau (bei der Gewinnung, beim Ausbau, bei Raubarbeiten, beim Umbau der Fördermittel oder beim Gewinnen und Einbringen des Versatzes; auch bei planmäßiger Versatzgewinnung in besonderen Bergmühlen unter Tage außerhalb des Abbaues) oder beim Streckenvortrieb oder auch in der Aus- und Vorrichtung,

Beschäftigung als Besitzer eines Hauerscheins oder, soweit für die einzelne Bergbauart der Besitz eines Hauerscheins für die Ausübung von Hauerarbeiten nicht eingeführt war, als durch den Betrieb im Einvernehmen mit der Bergbehörde einem Hauer Gleichgestellter,

Beschäftigung im Abbau,

Beschäftigung in der Aus- und Vorrichtung,

Beschäftigung bei der Entgasung,

tägliche Beaufsichtigung von Personen, die Arbeiten unter den in Nummern 1 bis 7 genannten Bedingungen ausführten, und zwar während des überwiegenden Teils der Schicht.

Gleichgestellte Arbeiten:

Hauerarbeiten sind auch Zeiten, in denen ein Versicherter

vor Ablegen seiner Hauerprüfung als Knappe unter Tage beschäftigt war, wenn er nach der Hauerprüfung eine der unter I. bezeichneten Beschäftigungen ausübte,

der für den Einsatz unter Tage bestimmten Grubenwehr - nicht nur als Gerätewart - angehörte,

Mitglied des Betriebsrates war, bisher eine der unter I. oder Nummer 1 genannten Beschäftigungen ausübte und wegen der Betriebsrattätigkeit hiervon freigestellt wurde,

bis zu drei Monaten im Kalenderjahr eine sonstige Beschäftigung ausübte, wenn er aus betrieblichen Gründen aus einer unter I. oder Nummer 1 genannten Beschäftigung herausgenommen wurde.

Anlage 10 Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets

(Fundstelle: BGBl. I 2002, 886,

bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Versicherte sind in eine der nachstehenden Qualifikationsgruppen einzustufen, wenn sie deren Qualifikationsmerkmale erfüllen und eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt haben. Haben Versicherte aufgrund langjähriger Berufserfahrung Fähigkeiten erworben, die üblicherweise denen von Versicherten einer höheren Qualifikationsgruppe entsprechen, sind sie in diese Qualifikationsgruppe einzustufen.

### Qualifikationsgruppe 1 Hochschulabsolventen

Personen, die in Form eines Direkt-, Fern-, Abend- oder externen Studiums an einer Universität, Hochschule, Ingenieurhochschule, Akademie oder an einem Institut mit Hochschulcharakter ein Diplom erworben oder ein Staatsexamen abgelegt haben.

Personen, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder wissenschaftlicher Leistungen ein wissenschaftlicher Grad oder Titel zuerkannt worden ist (z.B. Attestation im Bereich Volksbildung, Dr. h.c., Professor).

Inhaber gleichwertiger Abschlusszeugnisse staatlich anerkannter höherer Schulen und Universitäten. Hierzu zählen nicht Teilnehmer an einem verkürzten Sonderstudium (z.B. Teilstudium), das nicht mit dem Erwerb eines Diploms oder Staatsexamens abschloss.

### Qualifikationsgruppe 2 Fachschulabsolventen

Personen, die an einer Ingenieur- oder Fachschule in einer beliebigen Studienform oder extern den Fachschulabschluss entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften erworben haben und denen eine Berufsbezeichnung der Fachschulausbildung erteilt worden ist.

Personen, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen im Beitrittsgebiet der Fachschulabschluss bzw. eine Berufsbezeichnung der Fachschulausbildung zuerkannt worden ist.

Personen, die an staatlich anerkannten mittleren und höheren Fachschulen außerhalb des Beitrittsgebiets eine Ausbildung abgeschlossen haben, die der Anforderung des Fachschulabschlusses im Beitrittsgebiet entspricht, und ein entsprechendes Zeugnis besitzen.

Technische Fachkräfte, die berechtigt die Berufsbezeichnung "Techniker" führten, sowie Fachkräfte, die berechtigt eine dem "Techniker" gleichwertige Berufsbezeichnung entsprechend der Systematik der Berufe im Beitrittsgebiet (z.B. Topograph, Grubensteiger) führten.

Hierzu zählen nicht Teilnehmer an einem Fachschulstudium, das nicht zum Fachschulabschluss führte, und Meister, auch wenn die Ausbildung an einer Ingenieur- oder Fachschule erfolgte.

### Qualifikationsgruppe 3 Meister

Personen, die einen urkundlichen Nachweis über eine abgeschlossene Qualifikation als Meister bzw. als Meister des Handwerks besitzen bzw. denen aufgrund langjähriger Berufserfahrung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Beitrittsgebiet die Qualifikation als Meister zuerkannt wurde.

Hierzu zählen nicht in Meisterfunktion eingesetzte oder den Begriff "Meister" als Tätigkeitsbezeichnung führende Personen, die einen Meisterabschluss nicht haben (z.B. Platzmeister, Wagenmeister).

Personen, die über die Berufsausbildung oder im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung nach abgeschlossener Ausbildung in einem Ausbildungsberuf die Facharbeiterprüfung bestanden haben und im Besitz eines Facharbeiterzeugnisses (Facharbeiterbrief) sind oder denen aufgrund langjähriger Berufserfahrung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Beitrittsgebiet die Facharbeiterqualifikation zuerkannt worden ist.

Hierzu zählen nicht Personen, die im Rahmen der Berufsausbildung oder der Erwachsenenqualifizierung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes entsprechend der Systematik der Ausbildungsberufe im Beitrittsgebiet ausgebildet worden sind.

---

#### Qualifikationsgruppe 5 Angelernte und ungelernete Tätigkeiten

Personen, die in der Berufsausbildung oder im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung eine Ausbildung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes abgeschlossen haben und im Besitz eines entsprechenden Zeugnisses sind.

Personen, die in einer produktionstechnischen oder anderen speziellen Schulung für eine bestimmte Tätigkeit angelernt worden sind.

Personen ohne Ausbildung oder spezielle Schulung für die ausgeübte Tätigkeit.

Bei Anwendung des Artikels 1 166 Nr. 1 sind bis zum 31. Dezember 1991 in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet 70 vom Hundert der für dieses Gebiet maßgebenden Bezugsgröße beitragspflichtige Einnahmen.

"Kinderzuschuß" oder "Kinderzulage" der Begriff "Kinderzuschlag".

Das Übergangsgeld wird in Höhe des Krankengeldes gezahlt, wenn zuvor Krankengeld bezogen wurde.

Das Übergangsgeld erhöht sich bis zum 31. Dezember 1991 nach dem Ende des Bemessungszeitraums jeweils in den Zeitabständen und um den Vomhundertsatz wie die Renten in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet.

Reisekosten nach 30 Abs. 2 werden bis zum 31. Dezember 1991 nur für eine Familienheimfahrt oder eine Fahrt eines Angehörigen übernommen.

bb) Bis zum 31. Dezember 1990 kann in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nach den beim Wirksamwerden des Beitritts geltenden Regeln verfahren werden.

Bei der Anwendung der in Buchstabe b) und d) genannten Vorschriften sind als Beitragsbemessungsgrenze und Bezugsgröße die für das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet bestimmten Werte maßgebend.

Artikel 1 125 bis 145 findet in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet ab dem 1. Januar 1991 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

aa) In den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Ländern wird zum 1. Januar 1991 je eine Landesversicherungsanstalt als Träger der Rentenversicherung der Arbeiter errichtet. Die Länder bestimmen den Sitz und genehmigen die Satzung der Landesversicherungsanstalten.

bb) Die Zuständigkeit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der Bundesknappschaft, der Bundesbahn-Versicherungsanstalt und der Seekasse erstreckt sich vom 1. Januar 1991 auf das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet. Die Zuständigkeit der Bundesbahn-Versicherungsanstalt umfaßt auch Versicherte, die als Arbeiter bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigt sind; Beschäftigte der Bundesbahn-Versicherungsanstalt können auch Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn sein. Die Zuständigkeit der Landesversicherungsanstalt Berlin erstreckt sich vom 1. Januar 1991 auch auf den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt.

Die Zuständigkeit der Bundesknappschaft erstreckt sich auch auf Beschäftigte, die am 31. Dezember 1990 in bergbaulichen Betrieben beschäftigt oder solchen Beschäftigten gleichgestellt sind, solange sie diese Beschäftigung ausüben und sofern für sie der Beitragssatz der bergbaulich Versicherten gilt.

cc) Bis zum 31. Dezember 1990 kann in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nach den beim Wirksamwerden des Beitritts geltenden Regeln verfahren werden.

Artikel 1 168 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3, 169 Nr. 3 findet bereits mit Wirksamwerden des Beitritts mit folgenden Maßgaben Anwendung:

aa) An die Stelle des Betrages von 610 bzw. 750 Deutsche Mark tritt ein Betrag, der in demselben Verhältnis zu einem Siebtel der in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet geltenden monatlichen Bezugsgröße steht wie der Betrag von 610 bzw. 750 Deutsche Mark zu einem Siebtel

der in den übrigen Ländern geltenden monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, aufgerundet auf volle zehn Deutsche Mark.

bb) Bei der Anwendung des § 168 Abs. 1 Nr. 2 treten für die Jahre 1990 und 1991 in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet an die Stelle der Worte "80 vom Hundert der Bezugsgröße" die Worte "70 vom Hundert der für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet maßgebenden Bezugsgröße".

Die Artikel 80, 81 und 82 finden ab dem 1. Januar 1992 Anwendung.

Artikel 85 Abs. 7 wird mit folgenden Maßgaben angewendet: aa) Artikel 1 § 287 Abs. 4 und § 310 wird nicht übergeleitet.

bb) Artikel 1 § 69 Abs. 2, § 160, 275 und 292 findet in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet ab 1. Januar 1992 Anwendung.

cc) Bis zum 31. Dezember 1990 kann in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nach den beim Wirksamwerden des Beitritts geltenden Regeln verfahren werden.

...

Späterer Renteneintritt und mehr private Vorsorge

Auch wenn sich die in den einzelnen Ländern durchgeführten Reformen unterscheiden, sind doch zwei

große Trends zu erkennen. Erstens wurden die öffentlichen umlagefinanzierten Rentensysteme mit dem

Ziel reformiert, einen späteren Renteneintritt zu erwirken, und zwar durch Anhebungen des Rentenalters,

die Einführung automatischer Anpassungsmechanismen sowie geänderte Indexierungsregeln. Durch diese Maßnahmen dürfte sich die finanzielle Tragfähigkeit der Rentensysteme erhöhen. In den meisten

OECD-Ländern wird das Rentenalter 2050 bei mindestens 67 Jahren liegen. In einigen anderen Ländern

wurde das Rentenalter direkt an die Entwicklung der Lebenserwartung geknüpft. Zweitens haben die Länder Möglichkeiten einer privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge untersucht. Während in der Tschechischen Republik, in Israel und im Vereinigten Königreich Rentensysteme mit Beitragsprimat eingeführt wurden, wurden entsprechende Systeme in Polen und Ungarn verkleinert bzw. ganz geschlossen.

Mit den Rentenreformen, die im Verlauf der letzten zwanzig Jahre durchgeführt wurden, hat sich die Höhe der Renten verringert, mit denen Personen, die heute in den Arbeitsmarkt eintreten, später einmal

rechnen können. Durch einen längeren Verbleib im Erwerbsleben kann ein Teil dieser Verluste aufgewogen werden, allerdings bringen sämtliche Beitragsjahre heute im Allgemeinen weniger

Rentenansprüche als vor den Reformen. Die Renten werden zwar entlang des gesamten Verdienstspektrums abnehmen, die meisten Länder haben jedoch Vorkehrungen getroffen, um die untersten Einkommensgruppen vor den Effekten der Leistungskürzungen zu schützen; überall außer in

Schweden werden die Spitzenverdiener am stärksten von den Reformen betroffen sein.

Sicherung eines angemessenen Lebensstandards im Alter

Die Verringerung der Altersarmut war einer der größten Erfolge der Sozialpolitik der OECD-Länder.

2010 betrug die durchschnittliche Altersarmutsquote 12,8% und war damit trotz der großen Rezession

rückläufig im Vergleich zu 2007, als sie noch bei 15,1% gelegen hatte. In vielen OECD-Ländern ist das

Armutsrisiko in jüngeren Jahren höher als im Alter. Das durchschnittliche Einkommen der Bevölkerung ab

65 Jahren beläuft sich im OECD-Raum auf 86% des durchschnittlichen verfügbaren Einkommens der

Gesamtbevölkerung, proportional am höchsten ist es mit fast 100% in Luxemburg und Frankreich, am niedrigsten mit weniger als 75% in Australien, Dänemark und Estland. Zur Untersuchung der tatsächlichen

finanziellen Lage der Rentner müssen jedoch noch andere Faktoren – z.B. Wohneigentum, Finanzvermögen und öffentliche Dienstleistungen – berücksichtigt werden.

Im OECD-Durchschnitt sind über drei Viertel der Bevölkerung ab 55 Jahren Wohneigentümer.

Wohneigentum kann einen wesentlichen Beitrag zum Lebensstandard im Alter leisten, weil mit ihm Mietausgaben gespart werden können und weil Wohneigentum bei Bedarf durch Verkauf, Vermietung

oder Abschluss einer umgekehrten Hypothek (Immobilienrente) zu Geld gemacht werden kann. Dennoch

können auch Wohneigentümer unter Einkommensarmut leiden und Schwierigkeiten dabei haben, zusätzlich zu ihren Lebenshaltungskosten noch die Kosten ihrer Immobilie zu tragen.

Finanzvermögen kann eine Ergänzung zu anderen Alterseinkommensquellen darstellen. Leider fehlt es

in diesem Bereich an aktuellen, international vergleichbaren Daten, weshalb sich nur schwer eine umfassende Analyse anstellen lässt. Inwieweit Finanzvermögen zur Verringerung von Altersarmut beitragen kann, hängt von seiner Verteilung ab; da das Finanzvermögen stark auf das obere Ende der Einkommensverteilung konzentriert ist, dürfte sein Effekt auf die Altersarmut begrenzt sein.

Auch der Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen wie Gesundheitsversorgung, Bildung und Sozialwohnungen hat Auswirkungen auf den Lebensstandard älterer Menschen. Ein wichtiger Faktor ist

die Langzeitpflege, auf deren Kosten im Fall eines stärkeren Pflegebedarfs (25 Stunden pro Woche) mehr

als 60% des verfügbaren Einkommens älterer Menschen entfallen können (niedriger dürfte dieser Anteil

nur für das wohlhabendste Fünftel der Altenbevölkerung sein). Frauen, die eine längere Lebenserwartung

haben als Männer, beziehen in der Regel geringere Renten und verfügen auch über weniger Vermögen,

so dass für sie ein besonders hohes Risiko der Altersarmut besteht, falls sie pflegebedürftig werden.

Öffentliche Dienstleistungen dürften der Altenbevölkerung im Verhältnis stärker zugute kommen als der

Bevölkerung im Erwerbsalter: Rechnet man ihren Wert zu den eigentlichen Einkommen hinzu, machen

öffentliche Sachleistungen etwa 40% des Einkommens im weiteren Sinne älterer Menschen aus (gegenüber 24% für die Bevölkerung im Erwerbsalter).

PENSIONS AT A GLANCE 2013: OECD AND G20 INDICATORS ISBN 978-92-64-203938 © OECD 2013 Wichtigste Ergebnisse

Mit der Bevölkerungsalterung werden die Rentenausgaben in vielen OECD-Ländern in der Tendenz steigen. Die jüngsten Reformen zielten darauf ab, die finanzielle Tragfähigkeit der Rentensysteme durch

die Reduzierung der künftigen Rentenausgaben zu wahren bzw. wiederherzustellen. Damit könnte die

Frage der sozialen Tragfähigkeit der Rentensysteme und der Sicherung ausreichender Alterseinkommen

zu einer großen Herausforderung für die politisch Verantwortlichen werden.

- Die Rentenansprüche werden in Zukunft im Allgemeinen geringer sein, und nicht alle Länder haben eine spezielle Einkommenssicherung für Geringverdiener eingerichtet. Für Personen mit unvollständiger Erwerbsbiografie wird es schwierig werden, ein ausreichendes Renteneinkommen aus der öffentlichen Alterssicherung zu beziehen, und die Wahrscheinlichkeit, dass sie dies durch Leistungen aus privaten Altersvorsorgesystemen kompensieren können, dürfte noch geringer sein, da diese Systeme im Allgemeinen keine Umverteilung zu Gunsten ärmerer Rentner vornehmen.
- Es ist wichtig, dass die Menschen länger Rentenversicherungsbeiträge entrichten, damit sie ihre späteren Rentenansprüche erhöhen können und besser abgesichert sind. Die Anhebung des Rentenalters allein reicht jedoch nicht aus, um sicherzustellen, dass die Betroffenen auch wirklich erwerbstätig bleiben. Im Hinblick auf die Bevölkerungsalterung bedarf es eines ganzheitlichen Ansatzes.
- Das Renteneinkommen speist sich aus verschiedenen Quellen, die unterschiedlichen Risiken unterliegen, z.B. im Zusammenhang mit der Arbeitsmarktsituation, den politischen Rahmenbedingungen, der Wirtschaftslage und den individuellen Lebensumständen. Arbeitslose und Personen mit Langzeiterkrankungen oder Behinderungen sind u.U. nicht in der Lage, ausreichende Rentenansprüche zu erwerben.
- Die heutigen Rentner beziehen ein relativ hohes Einkommen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung: 86% im OECD-Durchschnitt. Dies und die Verringerung der Altersarmut gehören zu den großen Erfolgen der Politik der letzten Jahrzehnte.
- Wegen des damit verbundenen Stigmas, unzureichender Informationen über die bestehenden Möglichkeiten sowie sonstiger Gründe beantragen nicht alle älteren Menschen, die finanzielle Hilfe

benötigen, die für sie vorgesehenen Sozialleistungen. Daher gibt es ein gewisses Maß an verdeckter Altersarmut.

- Die Sparmaßnahmen in den öffentlichen Rentensystemen, die Tendenz zu einer Verlängerung des Erwerbslebens und die stärkere Abhängigkeit von der privaten Altersvorsorge könnten die Ungleichheiten zwischen den Rentnern erhöhen.
- Wohneigentum und Finanzvermögen können die Leistungen aus der öffentlichen Alterssicherung ergänzen. Für sich genommen scheinen sie aber keine Einkommensquellen zu sein, von denen erwartet werden kann, dass sie als Ersatz für ein richtiges Renteneinkommen dienen können. Wir benötigen dringend bessere, international vergleichbare Daten hierzu, um genauer untersuchen zu können, welchen Beitrag Wohneigentum und Finanzvermögen zur Sicherung eines ausreichenden Einkommens im Alter leisten können.
- Öffentliche Dienstleistungen sind wichtige Alterseinkommensergänzungen. Dies gilt insbesondere für Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege. Solche Dienstleistungen kommen den ärmsten Rentnern relativ gesehen deutlich stärker zugute als reicheren Rentnerhaushalten. Öffentliche Leistungen werden eine zunehmend wichtige Rolle bei der Bekämpfung der Altersarmut unter kranken und pflegebedürftigen älteren Menschen spielen.

#### Berichtsauftrag

Die Bundesregierung hat gemäß § 154 SGB VI (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) den gesetzgebenden Körperschaften jährlich bis zum 30. November einen Rentenversicherungsbericht vorzulegen. Mit Schreiben vom 4. November 2005 hat die zu diesem Zeitpunkt für den Rentenversicherungsbericht zuständige Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung die Präsidenten des Deutschen Bundestages und des Bundesrates unterrichtet und um Einverständnis gebeten, dass der Bericht zeitnah nach Abschluss der Koalitionsverhandlungen und der Regierungsneubildung vorgelegt wird. Eine Vorlage des Berichts unmittelbar nach Bildung der neuen Regierung war allerdings nicht möglich, da eine Berücksichtigung der Maßnahmen der Koalitionsvereinbarung vom

18. November 2005 in den Berechnungen voraussetzt, dass sie Gegenstand eines Kabinettsbeschlusses sind. Ein Teil der Maßnahmen, die für die Berechnungen des Rentenversicherungsberichts maßgeblich sind, wurde zwischenzeitlich bereits vom Kabinett bzw.

vom Deutschen Bundestag beschlossen. Dazu zählen die vom Bundeskabinett am 1. Februar 2006 beschlossene Anhebung der Regelaltersgrenze, das Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, das am

17. Februar 2006 vom Bundestag beschlossen wurde und der Kabinettsbeschluss vom 22. Februar 2006 zum Bundeshaushalt und zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2006. Weitere Maßnahmen sind Gegenstand eines zeitgleich mit dem Rentenversicherungsbericht am

8. März 2006 vom Bundeskabinett beschlossenen Eckpunktepapiers der Bundesregierung zu Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung in der laufenden Legis-

laturperiode. Nur unter Berücksichtigung der so konkreti-

sierten Vereinbarungen des Koalitionsvertrags kann der

Bericht seine Aufgabe erfüllen, den gesetzgebenden Körperschaften eine realistische Einschätzung über die künf-

tige Entwicklung der Rentenfinanzen zu ermöglichen. Der Bericht umfasst in diesem Jahr folgende Komplexe:

In dem Bericht werden – wie jedes Jahr – Finanzlage und Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung dargestellt. Der Bericht muss insbesondere eine Übersicht über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung in den künftigen fünf Kalenderjahren auf der Grundlage der aktuellen Einschätzung der mittelfristigen Wirtschaftsentwicklung enthalten. Diese Berechnung bildet den Schwerpunkt des Berichts.

Der Rentenversicherungsbericht stellt ab 1997 auch dar, wie sich die Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt (§ 154 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI).

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 1999 (Bundesratsdrucksache

655/99, Beschluss) darum gebeten, „in den künftigen Rentenversicherungsberichten wieder eine Prognose zur Entwicklung der Renten in den neuen Ländern im Vergleich zur Entwicklung der Renten in den alten Ländern aufzunehmen unter dem Gesichtspunkt, wie die Angleichung der Renten zwischen Ost und West auf der Grundlage des vorliegenden Datenmaterials fortschreiten wird.“ Daher enthält auch der Rentenversicherungsbericht 2005 eine entsprechende Darstellung.

Gemäß § 154 Abs. 3 SGB VI wird in dem Bericht auch geprüft, ob das Sicherungsniveau vor Steuern im 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum 46 Prozent unterschreiten oder der Beitragssatz 20 Prozent übersteigen wird.

In der Stellungnahme des Bundesrates zum Rentenversicherungsbericht 2004 (Bundesratsdrucksache 962/04) regt der Bundesrat an:

„Unter Zugrundelegung realistischer Annahmen auch künftig drei Lohnentwicklungs-Varianten darzustellen, jedoch von der Ausweisung einer oberen Variante mit einer durchgängigen Lohnentwicklung von 4 Prozent abzusehen. Die Ausweisung einer neuen unteren Variante mit einem durchschnittlichen Lohnzuwachs unter 2 Prozent besäße sicherlich mehr Relevanz.“ Die Bundesregierung hat diese Anregung im Rentenversicherungsbericht 2005 berücksichtigt.

Im Teil A wird über die Entwicklung der Zahl der Versicherten, der Renten und deren Höhe sowie über die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in den letzten Jahren berichtet. Die mittelund langfristige finanzielle Entwicklung der Rentenversicherung wird im Teil B behandelt. Im Teil C wird über die Angleichung der Renten in den neuen an die in den alten Ländern und im Teil D über die Anhebung der Altersgrenzen berichtet. Der Anhang enthält Tabellen zu wichtigen Kenngrößen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Das Wichtigste in Kürze

Im Rentenversicherungsbericht 2005 wird – wie in den Berichten der Vorjahre – über die Entwicklung der Rentenversicherung in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft berichtet. Kernstück des Berichts ist die Vorausberechnung der Entwicklung der Rentenfinanzen.

Rechtsstand und Koalitionsvertrag

Die Berechnungen gehen – entsprechend dem Vorgehen in der Vergangenheit – vom geltenden Recht unter Einschluss von Kabinettsbeschlüssen aus. Das bedeutet insbesondere, dass neben den Entwürfen eines Haushaltsbegleitgesetzes 2006 und eines Gesetzes über die

Weitergeltung der aktuellen Rentenwerte ab 1. Juli 2006 auch die am 1. Februar 2006 vom Kabinett beschlossene Anhebung der Regelaltersgrenze in den Berechnungen berücksichtigt wird. Weiterhin wurde das am 17. Februar 2006 vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze berücksichtigt.

Zeitgleich mit dem vorliegenden Rentenversicherungsbericht hat die Bundesregierung Eckpunkte für die Umsetzung der im Koalitionsvertrag vom 18. November 2005 enthaltenen rentenpolitischen Maßnahmen beschlossen. Diese Eckpunkte werden in den Vorausberechnungen wie folgt berücksichtigt:

Nicht realisierte Dämpfungen von Rentenanpassungen werden nachgeholt. Die genaue Ausgestaltung der entsprechenden Neuregelung soll sich an der Erreichung der Beitragssatz- und Niveausicherungsziele orientieren, aber nicht vor 2010 beginnen. Im Wege einer modelltechnischen Umsetzung werden hier die nicht realisierten Dämpfungen der Rentenanpassungen ab dem Jahr 2012 in fünf Schritten zu jeweils 0,4 Prozent nachgeholt.

Für alle lohnabhängigen Größen in der Rentenversicherung – also insbesondere auch für die Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses – werden die um Arbeitsgelegenheiten (so genannte 1-Euro-Jobs) bereinigten Werte verwendet.

Der Beitragssatz soll bis zum Jahr 2009 19,9 Prozent nicht übersteigen. Dabei sollen keine Rentenkürzungen erfolgen. Um dies sicherzustellen, wird in den Modellrechnungen ein einmaliger zusätzlicher Beitrag des Bundes für das Jahr 2008 eingestellt.

In den Eckpunkten wird das Ziel formuliert, die Dynamik der Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt an die Rentenversicherung zu stoppen, ohne die gesetzten Beitragssatz- und Niveausicherungsziele zu gefährden. Dies wird im Bericht auf der Grundlage der aktuell geltenden Regelungen erreicht. Prozentual liegt der Zuwachs in den kommenden Jahren trotz des in die Modellrechnungen eingestellten zusätzlichen einmaligen Beitrags des Bundes deutlich unter der entsprechenden Dynamik der vergangenen Jahre.

Ob die in die Modellrechnungen eingestellte Erhöhung des Bundeszuschusses im Jahr 2008 erforderlich wird, kann im Jahr 2007 vor dem Hintergrund der dann eingetretenen wirtschaftlichen Entwicklung und im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bundeshaushalts 2008 entschieden werden.

## Ergebnisse

### mittelfristiger Zeitraum

Die Ergebnisse der Vorausberechnung der finanziellen Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum bis 2009 sind für die allgemeine Rentenversicherung in der Übersicht B 1 dargestellt.

Die Nachhaltigkeitsrücklage ging nach dem ersten vorläufigen Jahresergebnis von 5,0 Mrd. Euro Ende 2004 auf 1,8 Mrd. Euro Ende 2005 entsprechend 0,11 Monatsausgaben zurück und lag damit um rd. 1,4 Mrd. Euro unter dem Mindestwert. Zu dieser Entwicklung trug wesentlich die schleppend verlaufende Konjunktur und die damit verbundene unbefriedigende Beitragsentwicklung bei. Als Folge wurde ein Vorziehen von Bundesmitteln ab September und eine Liquiditätshilfe in Höhe von

insgesamt 900 Mio. Euro Ende November erforderlich. Die Liquiditätshilfe wurde noch im Jahr 2005 zurück gezahlt. Ende Dezember 2005 hat die Liquidität der allgemeinen Rentenversicherung nach dem ersten vorläufigen Jahresergebnis rd. 1,8 Mrd. Euro betragen.

Gemäß der Verstetigungsregel des § 158 SGB VI ist der Beitragssatz zum 1. Januar eines Jahres nur dann zu verändern, wenn bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage am Ende des auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres 0,2 Monatsausgaben voraussichtlich unterschreiten oder 1,5 Monatsausgaben übersteigen werden. Der Beitragssatz kann im Jahr 2006 bei 19,5 Prozent stabil gehalten werden, da bei diesem Beitragssatz zum Jahresende 2006 eine Nachhaltigkeitsrücklage von 5,2 Mrd. Euro entsprechend 0,33 Monatsausgaben vorausgeschätzt wird. Dies wird erreicht durch das Vorziehen der Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags ab 2006. Dadurch erzielt die Rentenversicherung einmalig im Jahr 2006 Mehreinnahmen von rd. 9,5 Mrd. Euro.

Im Jahr 2007 steigt der Beitragssatz auf 19,9 Prozent. Durch einen einmaligen zusätzlichen Beitrag des Bundes im Jahr 2008 in Höhe von 600 Mio. Euro kann er in den Modellrechnungen aus heutiger Sicht bis zum Jahr 2009 bei 19,9 Prozent gehalten werden. Trotz der Anhebung liegt die Zuwachsrate der Bundeszuschüsse im Zeitraum 2005 bis 2009 mit jahresdurchschnittlich rd. 1 Prozent deutlich unter der entsprechenden Dynamik der vergangenen zehn Jahre von rd. 6 Prozent. Die Nachhaltigkeitsrücklage beträgt nach diesen Berechnungen Ende 2009 0,31 Monatsausgaben.

#### langfristiger Zeitraum

Die Beitragssatzentwicklung im langfristigen Zeitraum bis 2019 ist in der Übersicht B 7 dargestellt. Die Bundesregierung ist der Anregung des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 2004 gefolgt, den Vorausberechnungen niedrigere Lohnzuwachsrate zugrunde zu legen. Statt der bisher verwendeten langfristigen Lohnannahmen je Kopf von 2 Prozent, 3 Prozent und 4 Prozent ist das Lohnspektrum um einen halben Prozentpunkt auf 1,5 Prozent, 2,5 Prozent und 3,5 Prozent abgesenkt worden. Die Beitragssatzentwicklung in der mittleren Variante entspricht dabei bis 2009 der Mittelfristrechnung. In dieser Variante errechnet sich 2009 ein Beitragssatz von 19,9 Prozent, der bis 2012 wegen der Verstetigungsregelung bei 19,9 Prozent bleibt, bis zum Jahr 2014 auf 19,4 Prozent sinkt und dann bis 2019 stabil bleibt. Das Sicherungsniveau vor Steuern sinkt von 52,7 Prozent im Jahr 2005 bis 2019

auf 46,3 Prozent. Beitragssatz und Sicherungsniveau vor Steuern bewegen sich damit im Rahmen der im Gesetz vorgesehenen Grenzwerte von 20 Prozent bzw. 46 Prozent.

Die Ergebnisse der Berechnungen im diesjährigen Bericht sind für die nächsten Jahre ungünstiger als die der Berechnungen des letztjährigen Berichts. Der Beitragssatz von 19,5 Prozent bleibt in der mittleren Variante trotz der einmaligen Mehreinnahmen in Höhe von rd. 9,5 Mrd. Euro aus dem

Vorziehen der Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags nur bis 2006 stabil. Diese Entwicklung ist auf die vor dem Hintergrund der schwachen Konjunktorentwicklung der letzten Jahre nunmehr getroffenen ungünstigeren Annahmen zur Wirtschaftsentwicklung zurück zu führen. Hinzu kommt, dass die Einnahmen aufgrund der verminderten Beitragszahlung für ALG II-Empfänger ab 2007 um rd. 2,2 Mrd. Euro geringer ausfallen. Als Folge verläuft die Beitragssatzentwicklung insbesondere auch deshalb vorübergehend auf einem höheren Pfad, weil Minderungen des aktuellen Rentenwerts, die sich gemäß der Rentenanpassungsformel in den Jahren 2005 bis 2007 ergeben würden, wegen der Sicherungsklausel gemäß § 68 SGB VI zunächst nicht vorgenommen werden; sie werden modellmäßig erst ab 2012 in fünf Jahren nachgeholt.

Hinsichtlich der zu erwartenden Absenkung des Sicherungsniveaus vor Steuern wird darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Rente zukünftig alleine nicht ausreichen wird, um den Lebensstandard des Erwerbslebens im Alter fortzuführen. Die heutigen Rentnerhaushalte sind nicht zuletzt auch aufgrund weitgehend vollständiger Erwerbsbiografien gut versorgt. In Zukunft wird der erworbene Lebensstandard nur erhalten bleiben, wenn die finanziellen Spielräume des Alterseinkünftegesetzes und die staatliche Förderung der privaten Vorsorge (Riesterrente) genutzt werden, um eine private Vorsorge aufzubauen. Zentrale Säule der Altersversorgung wird aber weiter die gesetzliche Rente bleiben.

#### Demografische und ökonomische Grundannahmen

Die folgenden langfristigen Annahmen zu den Berechnungen der mittleren Variante basieren im Wesentlichen auf ökonomischen und demografischen Grundannahmen, welche die Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme (Rürup-Kommission) im Jahr 2003 erarbeitet hat, und die auch schon den Berechnungen des Rentenversicherungsberichtes des Vorjahres zugrunde lagen. Allerdings wurden die Projektionen zur demografischen Entwicklung bezüglich des Ausgangsjahres aktualisiert. Die langfristige Entwicklung orientiert sich an der 10. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes.

Die Alterung der Gesellschaft wird durch niedrige Geburtenraten und steigende Lebenserwartung bestimmt. Die Lebenserwartung wird gegenüber dem Jahr 2002 bis 2030 durchschnittlich um etwa 2,5 Jahre steigen. Gleichzeitig wird sich die Geburtenziffer langfristig auf durchschnittlich 1,4 Geburten je Frau einpendeln. Langfristig wird auch im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union eine Netto-Zuwanderung von 200 000 Personen im Jahr unterstellt.

Nach Überwindung der aktuellen Konjunkturschwäche wird von einem durchschnittlichen jährlichen Wirtschaftswachstum von 1,7 Prozent bis 2030 ausgegangen, allerdings sinkt das Wachstum im Zeitverlauf aufgrund der schrumpfenden Zahl der Erwerbstätigen nach 2020 auf nur noch etwa 1,4 Prozent.

Die Erwerbsbeteiligung von Frauen und von Älteren wird bis 2030 deutlich ansteigen und dann etwa auf der Höhe der heutigen Erwerbsquoten der skandinavischen Länder oder der Niederlande liegen.

Die Arbeitslosigkeit wird zunächst geringfügig, langfristig aber deutlich abnehmen. So sinkt die Arbeitslosenquote bis 2010 auf 10,0 Prozent ab, 2020 wird sie bei 7,2 Prozent liegen und 2030 bei etwa 4,6 Prozent.

Nicht zuletzt als Folge des Preisdrucks durch den internationalen Wettbewerb wird langfristig von einer Inflationsrate in Höhe von 1,5 Prozent ausgegangen. Die Löhne steigen angesichts dieser Inflationsrate langfristig ab 2020 nominal um 3 Prozent jährlich.

Teil A: Die gesetzliche Rentenversicherung in den letzten Jahren

Die Zusammensetzung des Versichertenbestandes

Die Entwicklung der Zahl der Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung wird – wie im Vorjahr – auf der Basis der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund (bis 30. September 2005 Verband Deutscher Rentenversicherungsträger) dargestellt.

Hiernach gliedern sich die Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung in die folgenden Personengruppen:

Aktiv Versicherte: Pflichtversicherte

Unter Pflichtversicherten des Berichtsjahres werden alle Personen verstanden, die in diesem Berichtsjahr wenigstens einen Pflichtbeitrag geleistet haben. Zu den Pflichtversicherten des Berichtsjahres zählen auch die Personen mit Pflichtbeitragszeiten in dem Berichtsjahr, die am Jahresende bereits verstorben waren oder Rente bezogen haben.

Freiwillig Versicherte

Personen, die im Berichtsjahr mindestens einen freiwilligen Beitrag geleistet haben bzw. bei denen (bei Stichtagsauswertungen) für den Monat des Erhebungsstichtages (31. Dezember) ein freiwilliger Beitrag im Versicherungskonto gespeichert ist, werden als freiwillig Versicherte bezeichnet.

## Übersicht A1

Die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung am jeweiligen Jahresende in Deutschland

### Geringfügig Beschäftigte

Bis zum 31. März 2003 waren das Personen, die geringfügige Beschäftigungen oder Tätigkeiten, die regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche umfassten und das Arbeitsentgelt die festgeschriebene Entgeltgrenze von 325 Euro brutto monatlich regelmäßig nicht überschritt, ausübten.

Seit dem 1. April 2003 sind Minijobs geringfügige Beschäftigungen, bei denen die Bruttoverdienstgrenze 400 Euro beträgt. Die zeitliche Begrenzung auf 15 Stunden pro Woche ist entfallen. Arbeitet ein(e) Arbeitnehmer(in) innerhalb eines Kalenderjahres nicht mehr als 50 Arbeitstage bzw. zwei Monate, handelt es sich um eine kurzfristige Beschäftigung und damit ebenfalls um einen Minijob. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (bis 30. September 2005 Bundesknappschaft) übernimmt mit ihrer Minijob-Zentrale den Einzug der Pauschalabgaben. Minijobber zahlen in der Regel diese Abgaben nicht selbst; sie erhalten normalerweise ihren Bruttoverdienst ohne Abzug, im Höchstfall die gesamten 400 Euro.

### Aufgrund von Anrechnungszeiten Versicherte

Als Anrechnungszeitenversicherte werden alle den Versicherungsträgern als solche bekannten Personen ausgewiesen, die im Berichtsjahr Anrechnungszeiten zurückgelegt haben, die im jeweiligen Versichertenkonto gespeichert sind. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug, der Arbeitsunfähigkeit ohne Leistungsbezug, der Schul-, Fachoder Hochschulausbildung sowie Zeiten wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz. Passiv Versicherte: Übergangsfälle

Bei den Übergangsfällen handelt es sich um Versicherte, die zwar in dem durch den Stichtag abgeschlossenen Kalenderjahr einen Tatbestand aktiver Versicherung erfüllt haben, bei denen aber die aktive Versicherung vor diesem Stichtag geendet hat. Nicht zu den Übergangsfällen zählen Versicherte, die zum Stichtag verstorben sind oder eine Versichertenrente beziehen.

### Latent Versicherte

Hierbei handelt es sich um Versicherte, die weder am Stichtag noch sonst im Berichtsjahr, wohl aber zuvor einen Beitrag oder eine Anrechnungszeit aufweisen.

Nach der Erhebung der Deutschen Rentenversicherung Bund wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland am Stichtag (31. Dezember 2003) rd. 51,4 Millionen Versicherte (26,8 Mio. Männer, 24,6 Mio. Frauen) gezählt. Die Übersicht 1 im Anhang zeigt, wie sich diese auf die genannten Personengruppen verteilen.

Nach wie vor ist ein erheblicher Unterschied in der Struktur der Versicherten in Ost und Westdeutschland festzustellen. Liegt der Anteil der Pflichtversicherten an den Versicherten insgesamt in den alten Ländern bei 55 Prozent, so ist er in den neuen Ländern mit 75 Prozent sehr viel höher. Der Anteil der pflichtversicherten Frauen unter den aktiv Versicherten liegt in den neuen Ländern um rd. 12 Prozent über dem Wert in den alten Ländern. Dies ist insbesondere die Folge eines unterschiedlichen Erwerbsverhaltens und des abweichenden Versicherungsrechts in der früheren Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen DDR.

## Übersicht A2

Zu und Abgänge von Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland

Die Entwicklung der Renten nach Rentenarten

Anzahl der Renten im Zugang und Wegfall

In der Übersicht 2 im Anhang werden die Rentenzugänge und -wegfälle von 2002 bis 2004 ausgewiesen, die sich jeweils auf ein Kalenderjahr beziehen.

Von der Gesamtzahl der gut 1,36 Millionen Rentenzugänge in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2004 entfallen 71,7 Prozent (978 Tsd.) auf Versichertenrenten (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters), 22,6 Prozent (309 Tsd.) auf Witwen- und Witwerrenten (ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten) und 5,5 Prozent (75 Tsd.) auf Waisenrenten. Insgesamt gingen im Berichtsjahr 3,3 Prozent weniger Renten als im Vorjahr zu.

Niveau und Struktur der Rentenwegfälle haben sich gegenüber dem Vorjahr nur wenig verändert. Der Anteil der Versichertenrenten an den weggefallenen Renten insgesamt ist gegenüber dem Vorjahr um rd. 0,1 Prozent gesunken. Die Zahl der Rentenwegfälle in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 2004 lag mit 1,2 Millionen per Saldo um rd. 161 Tsd. unter der Zahl der Rentenzugänge.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 2003 (Bundesratsdrucksache 921/03, Beschluss) angeregt, künftig auch Aussagen zu Anzahl und Zahlbeträgen vorzeitiger Altersrenten gestaffelt nach Versicherungsdauer aufzunehmen. Dieser Anregung ist mit der Übersicht 3 im Anhang Rechnung getragen worden. Anzahl und Höhe der Leistungen im Rentenbestand

Am 1. Juli 2004 wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung rd. 24,1 Millionen Renten (Übersicht 4 im Anhang) an rd. 19,8 Millionen Rentnerinnen und Rentner (Übersicht 5 im Anhang) gezahlt. Gegenüber dem Vorjahr ist das eine Zunahme von rd. 341 Tsd. Renten bzw. 254 Tsd. Rentnerinnen und Rentnern. Fast 76 Prozent der Renten wurden als Versichertenrenten (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters, ohne Erziehungsrenten) geleistet. Die Erhöhung des Rentenbestandes um rd. 341 Tsd. resultiert aus einem Anwachsen sowohl des Versichertenrentenbestandes um fast 300 Tsd. als auch des Hinterbliebenenrentenbestandes um mehr als 41 Tsd.

Am 1. Juli 2004 betrug für Männer in der gesetzlichen Rentenversicherung die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Rentenzahlbetrags für Versichertenrenten knapp 982 Euro. Dieser Wert war in den neuen Ländern mit 1 018 Euro etwas höher als in den alten Ländern (973 Euro). Der durchschnittliche monatliche Zahlbetrag für Versichertenrenten an Frauen lag am Stichtag bei 521 Euro. Mit einem Wert von 659 Euro lag dieser Zahlbetrag in den neuen Ländern – vor allem aufgrund der Unterschiede in den Erwerbsverläufen von Frauen in Ost und West – deutlich über dem der alten Länder (479 Euro). Während in den neuen Ländern Frauen im Durchschnitt fast 37 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten vorzuweisen haben, sind es in den alten Ländern durchschnittlich lediglich gut 26 Jahre (vgl. Übersicht 6 im Anhang). Die in den Versichertenrenten enthaltenen flexiblen Altersrenten für langjährig Versicherte liegen bei den Frauen deutlich über dem Durchschnitt der Renten wegen verminderter Er-

Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters zum 1. Juli des jeweiligen Jahres in Deutschland

werbsfähigkeit und wegen Alters. Der durchschnittliche Zahlbetrag beträgt für flexible Altersrenten 699 Euro (alte Länder) bzw. 748 Euro (neue Länder).

Die Verteilung der Rentenhöhe bei Kumulation von Renten

Seit 1993 ist die Darstellung des Mehrfachrentenbezugs (Rentenkumulation) von Rentnerinnen und Rentnern in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, seit 1996 auch unter Einbeziehung der knappschaftlichen Rentenversicherung möglich (Darstellung nach dem

Personenkonzept, Übersicht 5 im Anhang). Bei den dargestellten kumulierten Gesamtleistungen handelt es sich ausschließlich um Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

In der gesetzlichen Rentenversicherung erhielten von den 19,8 Millionen Rentnerinnen und Rentnern am 1. Juli 2004 19,5 Prozent (knapp 3,9 Mio.) mehr als eine Rente. Die Zahl der Mehrfachrentnerinnen und -rentner hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um über 78 Tsd. erhöht. Die Tatsache, dass der Anteil der Renten an Frauen höher ist als der Anteil der Frauen unter den Rentnerinnen und Rentnern zeigt, dass der Mehrfachbezug von Renten (Rentenkumulation) vor allem bei Frauen vorliegt (91 Prozent der Mehrfachrentenbezieher waren Frauen). Der geringe Anteil der Männer mit Mehrfachrentenbezug ist einerseits auf die Regelungen im Hinterbliebenenrecht zurückzuführen, wonach bis 1986 die Männer keinen unbedingten Anspruch auf eine Witwerrente hatten und seit 1986 der unbedingte Anspruch auf Witwerrente einer Einkommensanrechnung unterliegt, die bei Männern häufig zum vollständigen Ruhen der Rente führt. Andererseits dürfte es auch deshalb kaum Männer mit Mehrfachrentenbezug geben, weil im Regelfall die eigene Rente mit einer Rente wegen Todes kumuliert und in der Mehrzahl die Ehefrauen

Anzahl der Rentner und durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem Personenkonzept am 1. Juli 2004 in Deutschland

ihre Männer überleben. Über 30 Prozent der Rentnerinnen der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen mehr als eine Rente. Dieser Anteil liegt in den alten Ländern mit gut 29 Prozent wegen der geringeren Erwerbsbeteiligung von Frauen unter dem entsprechenden Wert für die neuen Länder (rd. 34 Prozent).

In der Übersicht 5 im Anhang sind die Rentnerinnen und Rentner mit Einzel- und Mehrfachrentenbezug in der gesetzlichen Rentenversicherung auch mit ihren monatlichen Gesamtrentenzahlbeträgen am 1. Juli 2004 dargestellt. Während Personen mit nur einer Rente im Durchschnitt über einen monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag von rd. 754 Euro verfügen, erhielten Mehrfachrentnerinnen und -rentner durchschnittlich rd. 1 059 Euro. Die durchschnittlichen Zahlbeträge in den neuen Ländern liegen sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern etwas über denen in den alten Ländern.

Die Strukturen des Rentenbestandes

Schichtungen nach rentenrechtlichen Zeiten, Entgeltpunkten und Rentenzahlbeträgen

Die entscheidenden Faktoren für die Höhe einer Rentenleistung sind in der gesetzlichen Rentenversicherung von 1957 bis 1991 die zurückgelegten Versicherungsjahre und die Höhe der

persönlichen Bemessungsgrundlage. Seit Einführung des SGB VI zum 1. Januar 1992 bildet die Summe der in den rentenrechtlichen Zeiten erworbenen persönlichen Entgeltpunkte die Grundlage für die Berechnung der Rente. Zur Ermittlung der Entgeltpunkte wird der Quotient aus dem erzielten persönlichen Entgelt zum Durchschnittsentgelt gemäß Anlage 1 SGB VI des jeweiligen Versicherungsjahres gebildet. In der Übersicht 6 im Anhang ist die Verteilung der Versichertenrenten nach den angerechneten rentenrechtlichen Zeiten und den durchschnittlichen Entgeltpunkten pro Jahr an rentenrechtlichen Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung dargestellt. Dabei handelt es sich um die Ergebnisse der Rentenbestandsaufnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund zum 31. Dezember 2004. Diese Auswertung enthält weder Renten mit Rentenbeginn vor 1957 noch Vertragsrenten oder Renten, bei denen die notwendigen Merkmale nicht erfasst waren. Daher weichen die Zahl der Renten und die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge von denen in anderen Übersichten ab. Die Renten nach Mindesteinkommen sind in der Auswertung enthalten.

Die Versichertenrenten an Männer beruhen zum 31. Dezember 2004 im Durchschnitt auf 41,2 Jahren an rentenrechtlichen Zeiten und 1,06 Entgeltpunkten pro Jahr. Die durchschnittlichen rentenrechtlich relevanten Zeiten betragen am 31. Dezember 2004 in den alten Ländern 40,1 Jahre und in den neuen Ländern 45,1 Jahre. Die durchschnittliche rentenversicherungsrechtlich relevante Erwerbsbiografie ist somit in den neuen Ländern um rd. fünf Jahre länger als in den alten Ländern.

Den Versichertenrenten an Frauen lagen im Durchschnitt 28,9 Jahre an rentenrechtlich relevanten Zeiten und 0,79 Entgeltpunkte pro Jahr zugrunde (Übersicht 6 im Anhang). Der Unterschied der durchschnittlich rentenrechtlich relevanten Zeiten zwischen den alten und neuen Ländern ist hier mit fast elf Jahren (26,2 Jahre in den alten Ländern, 36,8 Jahre in den neuen Ländern) noch größer als bei den Männern. Ein sehr hoher Anteil der Renten an Frauen basierte im Unterschied zu Männern auf unterdurchschnittlichen Entgelten während der Erwerbsphase. Dies hat verschiedene Ursachen:

Frauen unterbre-  
chen häufiger ihr Erwerbsleben für längere Zeit aus familiären Gründen oder geben die Erwerbstätigkeit wegen Kindererziehung oder Pflege von bedürftigen Familienangehörigen auf (in der Vergangenheit in den alten Ländern häufiger als in den neuen Ländern). Überwiegend arbeiten sie in Branchen mit geringeren Entgelten und sind seltener in Spitzenpositionen vertreten. Aufgrund der häuslichen Funktionsteilung arbeiten viele Frauen in Teilzeitbeschäftigungen. Auswertungen der Deutschen Rentenversicherung Bund zeigen, dass der eigene Rentenanspruch der Frauen im Rentenbestand umso geringer ist, je mehr Kinder erzogen wurden. Die Ursache hierfür dürfte in erster Linie darin liegen, dass die Länge der Erwerbsbiografien mit steigender Kinderzahl abnimmt. Künftig werden sich jedoch die Rentenansprüche von Frauen, die Kinder erzogen haben, deutlich erhöhen, da der Familienleistungsausgleich der gesetzlichen Rentenversicherung erheblich ausgeweitet wurde. Zum einen wurden die berücksichtigten Kindererziehungszeiten für Kinder, die nach 1991 geboren wurden, von einem auf drei Jahre erhöht. Zum anderen wurden mit der Rentenreform 2001 eine kindbezogene Höherbewertung von Beitragszeiten bis zum 10. Lebensjahr des Kindes und ein Nachteilsausgleich für die Erziehung von mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren ab 1992 eingeführt. Diese Maßnahmen werden eine deutlich positive Wirkung auf die eigenständige Alterssicherung von Frauen zeigen, wenn Frauen in Rente gehen, die nach 1992 Kinder geboren oder erzogen haben.

Übersicht 7 im Anhang zeigt die Verteilung der Versichertenrenten nach Rentenbetragsgruppen sowie die angerechneten rentenrechtlichen Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2004. Auch hier handelt es sich um eine Rentenbestandsaufnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund mit ähnlichen Abgrenzungskriterien wie in Übersicht 6 im Anhang.

#### Ruhensbeträge bei Witwen- und Witwerrenten sowie Leistungen wegen Kindererziehung

In der gesetzlichen Rentenversicherung wurden am 1. Juli 2004 über 5 Millionen Witwenrenten und 430 Tsd. Witwerrenten geleistet (Übersicht 4 im Anhang). Davon war bei 2 541 Tsd. Witwenrenten und rd. 387 Tsd. Witwerrenten gemäß den Vorschriften des § 97 SGB VI (Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes) zu prüfen, ob das Erwerb- oder das Erwerbserstatzeinkommen den Freibetrag von 689,83 Euro/Monat in den alten Ländern und von 606,41 Euro/Monat in den neuen Ländern überstieg (Übersicht 9 im Anhang). Dies war bei 831 Tsd. Witwen und 343 Tsd. Witwern der Fall. Die entsprechenden Renten wurden durchschnittlich um 91 Euro/Monat auf 507 Euro/Monat (Witwen) und um 173 Euro/Monat auf 203 Euro/Monat (Witwer) gekürzt.

Durch die deutlich längeren Erwerbsbiografien in den neuen Ländern haben dort, im Gegensatz zu den alten Ländern, mehr Frauen eigene Rentenansprüche erworben, die den o. g. Freibetrag übersteigen. Von insgesamt 958 Tsd. Witwenrenten wurden 838 Tsd. überprüft und 476 Tsd. um durchschnittlich 78 Euro/Monat gekürzt. In den alten Ländern wurden von den insgesamt 4,0 Millionen Witwenrenten rd. 1,7 Millionen überprüft und lediglich 356 Tsd. um durchschnittlich 97 Euro/Monat gekürzt. Der deutlich höhere Überprüfungsanteil in den neuen Ländern begründet sich damit, dass in den alten Ländern keine Einkommensanrechnung erfolgt, wenn der Versicherte vor dem 1. Januar 1986 verstorben ist oder bis zu diesem Zeitpunkt eine Erklärung über die Anwendung des bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Hinterbliebenenrechts abgegeben wurde (Übersichten 4 und 9 im Anhang).

Nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch werden als Kindererziehungszeit bei dem erziehenden Elternteil die ersten 36 Monate (bei Geburten vor 1992 die ersten zwölf Monate) nach Ablauf des Geburtsmonats des Kindes, also die ersten drei Lebensjahre, anerkannt. Die Kindererziehungszeit wird rentenrechtlich wie eine Pflichtbeitragszeit aufgrund einer Erwerbstätigkeit behandelt und mit einem Entgeltpunkt pro Jahr bewertet. Das bedeutet, dass der Elternteil, dem die Kindererziehungszeit zugeordnet wird, so behandelt wird, als ob er durchschnittlich verdient hätte. Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 (in den neuen Ländern vor 1927), die bei der Einführung der Kindererziehungszeit (bzw. Überleitung des Rentenrechts) das 65. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten eine Leistung für Kindererziehung in gleicher Höhe. Die Leistung für Kindererziehung wird auch an Mütter gezahlt, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Die Anzahl und die durchschnittliche Höhe der Begünstigung durch die Regelungen lässt sich aus der Übersicht 10 im Anhang entnehmen.

#### Das Nettoeinkommen von Rentnerhaushalten

Oft werden Renten der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem gesamten Alterseinkommen gleichgesetzt und aus der Höhe der durchschnittlichen Rentenbeträge bestimmter Gruppen auf ihren Wohlstand geschlossen. Dabei fließen die Einkommen älterer Menschen aus unterschiedlichen Quellen. Niedrigere Renten in der Statistik der Versicherungsträger sagen nur wenig über das Nettoeinkommen der Rentner aus. Zudem ist die Betrachtung der Einkommen von Ehepartnern für viele Fragestellungen nur auf Haushaltsebene aussagekräftig. Ein zuverlässiges und differenziertes Mengengerüst der gesamten Einkommenssituation der älteren Bevölkerung ist deshalb zur Vorund Nachbereitung gesetzlicher Maßnahmen unabdingbar. Die Datenbasis mit den differenziertesten Auswertungsmöglichkeiten im Hinblick auf diese Vielschichtigkeit der Alterseinkommen ist die repräsentative Studie „Alterssicherung in Deutschland (ASiD)“. Sie wird seit 1986 in mehrjährigem Turnus – zuletzt für das Jahr 2003 – von TNS Infratest Sozialforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung durchgeführt.

Danach verfügten im Jahr 2003 in den alten Ländern Ehepaare über ein monatliches Nettoeinkommen von 2 211 Euro, allein stehende Männer von 1 515 Euro und allein

#### Übersicht A6

Die wichtigsten Einkommensquellen der Bevölkerung ab 65 Jahren (in Prozent des Bruttoeinkommensvolumens)

stehende Frauen von 1 181 Euro je Monat. In den neuen Ländern verfügten im Jahr 2003 Ehepaare über ein Nettoeinkommen von durchschnittlich 1 938 Euro, allein stehende Männer über ein Nettoeinkommen von 1 284 Euro und allein stehende Frauen über ein Nettoeinkommen von 1 128 Euro je Monat. Die Werte beziehen sich auf Personen im Alter ab 65 Jahren.

Die Bedeutung der einzelnen Systeme innerhalb des Gesamtgefüges der Alterssicherung kann durch Darstellung der Zusammensetzung des Volumens der Bruttoeinkommen verdeutlicht werden. Danach stammen 66 Prozent aller den 65-Jährigen und älteren zufließenden Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Dabei zeigt die folgende Übersicht erhebliche Unterschiede nach Familienstand und Gebiet.

Wie zu erwarten, ist der Anteil der gesetzlichen Rentenversicherung in den neuen Ländern wesentlich höher als in den alten. Auch ergibt sich bei allein stehenden Frauen ein höherer Anteil als bei allein stehenden Männern oder Ehepaaren. Einkommensbestandteile aus der dritten Säule der Alterssicherung spielen in den neuen Ländern im Vergleich zu den alten noch eine untergeordnete Rolle.

Für Rentner haben die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung eine zentrale Funktion, gleichwohl gibt es eine nicht unerhebliche Anzahl von Kleinstrenten, die jedoch keinen Rückschluss auf die Einkommenssituation ihrer Bezieher erlauben. Übersicht 11 im Anhang zeigt, dass in Deutschland Ehepaare mit einer Altersrente des Ehemannes von unter 275 Euro über ein Nettoeinkommen von durchschnittlich 2 382 Euro verfügen. Alleinstehende mit einer eigenen Rente unter 275 Euro haben im Durchschnitt ein Nettoeinkommen von 1 029 Euro im Monat. Witwen mit einer Witwenrente von weniger als 150 Euro verfügen im Durchschnitt über ein Nettoeinkommen von 1 002 Euro. Der Anteil der Rente am Nettogesamteinkommen bei Ehepaaren mit einer Altersrente des Mannes unter 750 Euro und bei Witwen mit einer Witwenrente unter 450 Euro beträgt im Durchschnitt weniger als 40 Prozent. Bei Alleinstehenden mit einer Altersrente unter 750 Euro beträgt dieser Anteil rund die Hälfte. Eine Vielzahl niedriger Renten sagt also nichts über die Höhe des Nettoeinkommens von Senioren aus. Unter den Beziehern von Kleinstrenten befinden sich frühere Selbstständige mit ausreichender privater Absicherung oder Beamte mit Pension sowie über den Ehepartner abgesicherte Personen.

Die Entwicklung der Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern

Ein Vergleich der verfügbaren Eck-(Standard-)Renten in den alten Ländern und den neuen Ländern kann als Indikator für die schrittweise Angleichung der Einkommensverhältnisse gewertet werden, da diese Größe in beiden Teilen Deutschlands auf denselben Beitrags- und leistungsbezogenen Grundsätzen – nämlich auf 45 Entgeltpunkten – beruht (Übersicht 12 im Anhang). Der Verhältniswert der Eckrente in den neuen zu derjenigen in den alten Ländern erhöhte sich durch die häufigeren und höheren Anpassungen in den neuen Ländern von 40,3 Prozent am 1. Juli 1990 auf 88,1 Prozent bis zum 1. Juli 2005.

In der Übersicht 13 im Anhang ist die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren Versichertenrenten dargestellt. Ausgehend von einer durchschnittlichen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Höhe von 78,2 Prozent des Niveaus der entsprechenden Renten an Männer

in den alten Ländern im Juli 1992, erreichten am 1. Juli 2004 die Männer in den neuen Ländern 85,2 Prozent. Bei den Frauen sank das vergleichbare Niveau in dieser Zeit von 106,5 Prozent auf 100,4 Prozent. Anders stellt es sich bei den Altersrenten an Frauen dar. Im angesprochenen Zeitraum stieg das Niveau in den neuen Ländern von 114,4 Prozent (Männer 73,5 Prozent) auf 141,6 Prozent (Männer 108,1 Prozent).

Das Verhältnis der Gesamtrentenzahlbeträge zwischen den neuen und den alten Ländern stieg bei Männern von Juli 1996 bis 2004 von 97,3 auf 105,2 Prozent. Bei den Rentnerinnen erhöhte sich der Verhältniswert im gleichen Zeitraum von 121,7 auf 129,0 Prozent (Übersicht 5 im Anhang). Für den niedrigeren Verhältniswert bei den Frauen gegenüber dem Wert beim Rentenfallkonzept (es werden nicht die Rentnerinnen und Rentner sondern die Zahl der Renten zugrunde gelegt) dürfte der höhere Anteil der Witwenrenten mit Einkommensanrechnung in den neuen Ländern ursächlich sein.

Die deutlich günstigere Ost-West-Relation bei den verfügbaren laufenden Renten gegenüber den verfügbaren Eckrenten beruht zu einem geringen Anteil auf den Besitzschutzbeträgen. Im Wesentlichen ist sie jedoch auf die längeren Versicherungszeiten mit der Folge deutlich höherer Entgeltpunktsummen, die den Renten in den neuen Ländern zugrunde liegen, zurückzuführen.

## Die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen

### Einnahmen

In 2004 hatte die gesetzliche Rentenversicherung nach Abzug der Erstattungen und internen Ausgleichszahlungen Einnahmen in Höhe von 232,5 Mrd. Euro (Übersicht 14 im Anhang). Damit wurde das Vorjahresergebnis

von 231,9 Mrd. Euro um 0,6 Mrd. Euro (0,25 Prozent) übertroffen. Von den Einnahmen entfielen 169,4 Mrd. Euro auf Beiträge und 61,4 Mrd. Euro auf die Zuschüsse des Bundes gemäß §§ 213 und 215 SGB VI.

Von den Beitragseinnahmen, die gegenüber dem Vorjahr um 25 Mio. Euro geringfügig gesunken sind, entfielen ca. 85 Prozent auf Pflichtbeiträge. Die Beitragssätze haben sich 2004 sowohl bei der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (19,5 Prozent) als auch bei der knappschaftlichen Rentenversicherung (25,9 Prozent) nicht verändert.

Der entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (seit 1. Januar 2005: allgemeine Rentenversicherung) zu leistende allgemeine Bundeszuschuss lag im Jahre 2004 mit 37,1 Mrd. Euro um rd. 0,5 Mrd. Euro über dem Wert des Vorjahres. Der zusätzliche Bundeszuschuss, dessen jährliches Volumen dem Steueraufkommen eines Mehrwertsteuerpunktes entspricht und der u. a. der pauschalen Abgeltung nicht beitragsgedeckter Leistungen der Rentenversicherung dient, betrug im Jahr 2004 fast 8,1 Mrd. Euro. Weitere 9,2 Mrd. Euro flossen der gesetzlichen Rentenversicherung durch den Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss zu.

Der im Rahmen des Defizitausgleichs an die knappschaftliche Rentenversicherung zu zahlende Bundeszuschuss betrug im Jahr 2004 rd. 7,0 Mrd. Euro (Vorjahr 7,3 Mrd. Euro).

### Ausgaben

Die Ausgaben der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung beliefen sich in 2004 ohne interne Zahlungsströme auf 235,5 Mrd. Euro (Übersicht 14 im Anhang).

#### Schaubild 1

Die Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland im Jahre 2004

Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich die Ausgaben um 1,6 Mrd. Euro oder 0,7 Prozent. Auf die Rentenausgaben entfielen gut 210,5 Mrd. Euro; das waren 1,3 Prozent mehr als im Vorjahr.

Die Ausgaben für die Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner stiegen um 1,9 Prozent. Da die Rentner seit dem 1. April 2004 den vollen Beitrag zur Pflegeversicherung zahlen müssen, sind die Ausgaben für die Beitragszuschüsse zur Pflegeversicherung der Rentner entsprechend um 74,5 Prozent zurückgegangen.

Die in den Renten enthaltenen Ausgaben für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten werden seit 1998 wieder im Rahmen der Rentenbestandsaufnahmen statistisch erfasst. Auf das Jahr 2004 hochgerechnet machen sie einen Betrag von rd. 5,6 Mrd. Euro aus, die Ausgaben nach dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz betragen rd. 0,7 Mrd. Euro.

Die Ausgaben für die Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (Leistungen zur Teilhabe) sind in 2004 gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,9 Prozent gesunken und bewegen sich im Rahmen des durch § 220 SGB VI für das Jahr 2004 vorgegebenen Budgets.

Die Verwaltungs- und Verfahrenskosten sind 2004 um knapp 0,4 Prozent gestiegen und betragen weiterhin 1,6 Prozent der Gesamtausgaben. Vermögen

Im Oktober 2004 wurde die 99,87 prozentige Aktienbeteiligung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte an der GAGFAH (Gemeinnützige Aktiengesellschaft für Angestellten-Heimstätten) veräußert. Der Verkaufserlös betrug nach Abzug der Finanzverbindlichkeiten der GAGFAH 2,123 Mrd. Euro und lag damit deutlich über dem Buchwert von rd. 1,6 Mrd. Euro, der bis dahin als Wert in der Nachhaltigkeitsrücklage (bis 31. Juli 2004 Schwankungsreserve) eingestellt war. Die Differenz zwischen dem Verkaufserlös und dem Buchwert floss der Nachhaltigkeitsrücklage zu.

In 2004 übertrafen in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten per Saldo die Gesamtausgaben die Summe der Einnahmen um über 3,0 Mrd. Euro. Das Gesamtvermögen hat sich damit auf rd. 23,4 Mrd. Euro reduziert. Gegenüber dem Vorjahr ist die Nachhaltigkeitsrücklage zum

Ende des Jahres 2004 um 2,4 Mrd. Euro gesunken. Die für das Jahr 2003 gesetzlich vorgeschriebene Mindesthöhe der Nachhaltigkeitsrücklage von 50 Prozent einer Monatsausgabe ist ab dem Jahr 2004 auf 20 Prozent einer Monatsausgabe gesenkt worden. Dieser Betrag wurde Ende 2004 um rd. 1,9 Mrd. Euro überschritten.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung waren aufgrund der Ausgestaltung des Bundeszuschusses gemäß

§ 215 SGB VI (Defizithaftung des Bundes) Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Das Vermögen blieb gegenüber dem Vorjahr mit 308 Mio. Euro nahezu unverändert.

## Schaubild 2

Die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland im Jahre 2004

Renten 89,4%

Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und zusätzliche Leistungen 2,0%

KLG-Leistungen 0,3%

Ausgaben ohne Finanzausgleich an die neuen Länder

Teil B: Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens

Die finanzielle Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum 2005 bis 2009

## Allgemeine Rentenversicherung

Die Berechnungen gehen – entsprechend dem Vorgehen in der Vergangenheit – vom geltenden Recht unter Einschluss von Kabinettsbeschlüssen aus. Das bedeutet insbesondere, dass neben den

Entwürfen eines Haushaltsbegleitgesetzes 2006 und eines Gesetzes über die Weitergeltung der aktuellen Rentenwerte ab 1. Juli 2006 auch die am 1. Februar 2006 vom Kabinett beschlossene Anhebung der Regelaltersgrenze in den Berechnungen berücksichtigt wird. Weiterhin wurde das am 17. Februar vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze berücksichtigt.

Zeitgleich mit dem vorliegenden Rentenversicherungsbericht hat die Bundesregierung Eckpunkte für die Umsetzung der im Koalitionsvertrag vom 18. November 2005 enthaltenen rentenpolitischen Maßnahmen beschlossen.

Diese Eckpunkte werden in den Vorausberechnungen wie folgt berücksichtigt:

Nicht realisierte Dämpfungen von Rentenanpassungen werden nachgeholt. Die genaue Ausgestaltung der entsprechenden Neuregelung soll sich an der Erreichung der Beitragssatz und Niveausicherungsziele orientieren, aber nicht vor 2010 beginnen. Im Wege einer modelltechnischen Umsetzung werden hier die nicht realisierten Dämpfungen der Rentenanpassungen ab dem Jahr 2012 in fünf Schritten zu jeweils 0,4 Prozent nachgeholt.

Für alle lohnabhängigen Größen in der Rentenversicherung – also insbesondere auch für die Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses – werden die um Arbeitsgelegenheiten (so genannte 1-Euro-Jobs) bereinigten Werte verwendet.

Der Beitragssatz soll bis zum Jahr 2009 19,9 Prozent nicht übersteigen. Dabei sollen keine Rentenkürzungen erfolgen, Um dies sicherzustellen, wird modellhaft ein einmaliger zusätzlicher Beitrag des Bundes für das Jahr 2008 eingestellt.

#### Übersicht B 1

Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben, des Vermögens und des erforderlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung von 2005 bis 2009

– Beträge in Mio. Euro –

In den Eckpunkten wird das Ziel formuliert, die Dynamik der Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt an die Rentenversicherung zu stoppen, ohne die gesetzten Beitragssatz und Niveausicherungsziele zu gefährden. Dies wird im Bericht auf der Grundlage der aktuell geltenden Regelungen erreicht. Prozentual liegt der Zuwachs in den kommenden Jahren trotz des zusätzlichen einmaligen Beitrags des Bundes deutlich unter der entsprechenden Dynamik der vergangenen Jahre.

Nach den Annahmen des Jahreswirtschaftsberichts 2006 für die Jahre 2005 und 2006 und denen der Ressorts vom

19. Oktober 2005 für die Jahre 2007 bis 2009 (vgl. Abschnitt 3.2.1, Teil B) ergibt sich für die allgemeine Ren-

tenversicherung im gesamten Bundesgebiet die nachstehend beschriebene mittelfristige Finanzentwicklung.

Ende 2004 hatte die allgemeine Rentenversicherung eine Nachhaltigkeitsrücklage von 5,0 Mrd. Euro entsprechend 0,32 Monatsausgaben. Dies war knapp 0,7 Mrd. Euro mehr als im

Rentenversicherungsbericht 2004 geschätzt worden war. Die Verbesserung erklärt sich aus 0,5 Mrd. Euro höheren Beitragseinnahmen, 0,1 Mrd. Euro niedri-

geren Rentenausgaben und 0,1 Mrd. Euro geringeren Überführungen aus der Nachhaltigkeitsrücklage in das Abgrenzungsvermögen.

Die Nachhaltigkeitsrücklage ging nach dem ersten vorläufigen Jahresergebnis von 5,0 Mrd. Euro Ende 2004 auf 1,8 Mrd. Euro Ende 2005 entsprechend 0,11 Monatsausgaben zurück und lag damit um rd. 1,4 Mrd. Euro unter dem Mindestwert. Zu dieser Entwicklung trägt wesentlich die schleppend verlaufende Konjunktur und die damit verbundene unbefriedigende Beitragsentwicklung bei. Als Folge wurde ein Vorziehen von Bundesmitteln ab September und eine Liquiditätshilfe in Höhe von insgesamt 900 Mio. Euro Ende November erforderlich. Die Liquiditätshilfe wurde noch im Jahr 2005 zurück gezahlt. Ende Dezember 2005 hat die Liquidität der allgemeinen Rentenversicherung rd. 1,8 Mrd. Euro betragen.

In den Übersichten B 2 und B 3 (s. Seite 20) wird die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben für die alten und die neuen Länder ausgewiesen. Finanztransfers von den alten in die neuen Länder sind bei den ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben nur teilweise berücksichtigt. Durch

## Übersicht B 2

Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten Ländern von 2005 bis 2009

– Beträge in Mio. Euro –

die Neuregelung der Zuordnung von Anteilen an den Beitragseinnahmen im Rahmen der Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung ändert sich auch die Höhe der in den alten und neuen Ländern verwalteten Beitragshöhe. Die Beiträge werden über die Einzugsstellen im Prinzip nach der Zahl der Versicherten ohne Berücksichtigung der durchschnittlichen Beitragshöhe auf alte und neue Länder verteilt. Dadurch fließen ab 2005 anders als in den Vorjahren knapp 5 Mrd. Euro Beiträge von den alten in die neuen Länder. Diese Beiträge beruhen auf Arbeitsverhältnissen in den alten Ländern, werden aber in den neuen Ländern verbucht. Dadurch wird im Vergleich zu der Zeit vor 2005 das rechnerische Defizit in den neuen Ländern um diesen Betrag vermindert.

Die angespannte Finanzlage der allgemeinen Rentenversicherung wird maßgeblich von der Finanzsituation der Rentenversicherung in den neuen Ländern bestimmt (Übersicht B 3). In den Jahren 2005 bis 2009 übersteigen

dort die Ausgaben die Einnahmen trotz der knapp 5 Mrd. Euro Beiträge aus Arbeitsverhältnissen in den alten Ländern um 9,8 bis 11,0 Mrd. Euro. Dies wird entscheidend durch das im Vergleich zum Zeitpunkt des Beitritts der neuen Länder zur Bundesrepublik Deutschland heute in den neuen Ländern erheblich niedrigere Beschäftigungsniveau verursacht. Während die Zahl der abhängig

Beschäftigten im Jahre 1990 8,6 Mio. Personen betrug, waren im Jahr 2005 nur 5,4 Mio. Personen in den neuen Ländern abhängig beschäftigt.

Die vergleichsweise hohen Rentenausgaben in den neuen Ländern basieren auf einer hohen Anzahl rentenrechtlicher Zeiten. Nach der Auswertung des Rentenbestandes durch den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger lagen den Versichertenrenten an Männer/Frauen am

31. Dezember 2004 in den alten Ländern 40,1/26,2 Jahre, in den neuen Ländern dagegen 45,1/36,8 Jahre an renten-

rechtlichen Zeiten zugrunde (Übersicht 6 im Anhang).

Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2005 bis 2009

In den alten Ländern werden im gesamten Zeitraum trotz der knapp 5 Mrd. Euro Beiträge, die den neuen Ländern zugerechnet werden, jährlich Überschüsse zwischen 6,4 Mrd. Euro und 13,7 Mrd. Euro erzielt (Übersicht B 2). Durch sie werden die Defizite in den neuen Ländern finanziert und die Nachhaltigkeitsrücklage im vorgegebenen Korridor zwischen 0,2 und 1,5 Monatsausgaben gehalten (Übersicht B 3).

Gemäß der Verstetigungsregelung des § 158 SGB VI ist der Beitragssatz zum 1. Januar eines Jahres dann zu verändern, wenn bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage am Ende des auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres die durchschnittlichen Monatsausgaben zu eigenen Lasten der allgemeinen Rentenversicherung voraussichtlich den Wert von 0,2 unterschreiten oder von 1,5 übersteigen werden. Wenn ein neuer Beitragssatz zu bestimmen ist, so ist dieser im Falle, dass ohne Neufestsetzung 0,2 Monatsausgaben unterschritten würden, als der niedrigste Beitragssatz zu ermitteln, bei dem am Ende des folgenden Jahres eine Nachhaltigkeitsrücklage von 0,2 Monatsausgaben vorhanden ist; im anderen Fall, d. h. wenn die Nachhaltigkeitsrücklage den oberen Korridorwert von 1,5 Monatsausgaben voraussichtlich überschreitet, ist der Beitragssatz zu ermitteln, mit dem im folgenden Jahr am Jahresende eine Nachhaltigkeitsrücklage von 1,5 Monatsausgaben erreicht wird. Der Beitragssatz ist auf eine Nachkommastelle aufzurunden. Wegen dieser Rundungsvorschrift wird die Nachhaltigkeitsrücklage bei Beitrags-

satzneufestsetzung in der Regel etwas mehr als 0,2 bzw. 1,5 Monatsausgaben betragen.

Der Beitragssatz kann im Jahr 2006 bei 19,5 Prozent stabil gehalten werden, da bei diesem Beitragssatz zum Jahresende 2006 eine Nachhaltigkeitsrücklage von 5,2 Mrd. Euro entsprechend 0,33 Monatsausgaben vorausgeschätzt wird. Diese Stabilisierung wird erreicht durch das Vorziehen der Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags ab 2006. Dadurch erzielt die Rentenversicherung einmalig im Jahr 2006 Mehreinnahmen von 9,5 Mrd. Euro.

Im Jahr 2007 steigt der Beitragssatz auf 19,9 Prozent. In den Modellrechnungen kann er aus heutiger Sicht durch einen einmaligen zusätzlichen Beitrag des Bundes im Jahr 2008 in Höhe von 600 Mio. Euro bis zum Jahr 2009 bei 19,9 Prozent gehalten werden. Trotz der Anhebung liegt die Zuwachsrate der Bundeszuschüsse im Zeitraum 2005 bis 2009 mit jahresdurchschnittlich gut 1 Prozent deutlich unter der entsprechenden Dynamik der vergangenen zehn Jahre von rd. 6 Prozent. Die Nachhaltigkeitsrücklage beträgt Ende 2009 0,31 Monatsausgaben.

### Knappschaftliche Rentenversicherung

Bei den Vorausberechnungen wird vom gleichen Rechtsstand wie in der allgemeinen Rentenversicherung ausgegangen (vgl. Abschnitt 3.1 Teil B). Die hier unterlegten Wirtschaftsannahmen (Löhne und Versicherte) werden im Abschnitt 3.2.2 beschrieben.

Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2005 bis 2009

in Mio. Euro

### Übersicht B 5

Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung in den alten Ländern von 2005 bis 2009

in Mio. Euro

In den Übersichten B 5 und B 6 wird die mittelfristige Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben für die alten bzw. die neuen Länder und in Übersicht B 4 für das gesamte Bundesgebiet ausgewiesen. Danach sinkt der Bundeszuschuss von 6,9 Mrd. Euro im Jahre 2005 auf 6,3 Mrd. Euro im Jahr 2009. Der Rückgang beruht insbesondere auf den wegen des Nachhaltigkeitsfaktors geminderten Rentenanpassungen.

Der Verlust an Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung wird durch den Wanderungsausgleich kompensiert. Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung zahlen der knappschaftlichen Rentenversicherung einen Wanderungsausgleich, der die Differenz zwischen der durchschnittlichen Zahl der knappschaftlich Versicherten in dem Jahr, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird, und der Zahl der am 1. Januar 1991 in der knappschaftlichen Rentenversicherung Versicherten ausgleicht. Während der Wanderungsausgleich in den neuen Ländern im Jahr 1994 sich noch in der Höhe der Beitragseinnahmen bewegte, wird er bei dem

unterstellten Rückgang der Beitragszahlenden im Jahr 2009 fast sechsmal so hoch wie die Beitragseinnahmen sein. In den alten Ländern übersteigt der Wanderungsausgleich die Beitragseinnahmen im Jahr 2009 um rd. 200 Mio. Euro.

Die finanzielle Entwicklung im langfristigen Zeitraum 2005 bis 2019

### Allgemeine Rentenversicherung

Die Darstellung der finanziellen Entwicklung im langfristigen Zeitraum bis zum Jahr 2019 erfolgt durch mehrere Modellrechnungen, die aufzeigen, wie das Rentenversicherungssystem auf unterschiedliche Entgelt und Beschäftigungsannahmen mittelund langfristig reagiert. Dazu werden drei Entgeltvarianten mit drei Beschäftigungsvarianten kombiniert. Die mittlere Variante ist dabei eine Verlängerung der Mittelfristrechnung (Abschnitt 1.1). Die Annahmenkombinationen werden im Abschnitt

3.2.1 erläutert. Der Rechtsstand ist identisch mit den Mittelfristrechnungen und wird in Abschnitt 3.1 erläutert.

Die Vorausberechnungen sind reine Modellrechnungen und nicht als Prognosen zu verstehen. Bei der Darstellung der Ergebnisse hat sich die Bundesregierung auf die wichtigsten Angaben beschränkt, um den Umfang des Berichts in angemessenen Grenzen zu halten. Zur Begrenzung der Anzahl der Varianten auf neun wird jede Annahmenkombination in den alten Ländern nur mit der entsprechenden Annahmenkombination für die neuen Länder verknüpft, also zum Beispiel die mittleren

### Übersicht B 6

Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2005 bis 2009 in Mio. Euro

Entgelt und Beschäftigungsannahmen der alten Länder mit den mittleren Entgelt und Beschäftigungsannahmen der neuen Länder.

Für die neun Varianten ergibt sich die in Übersicht B 7 (siehe S. 24) aufgeführte Beitragssatzentwicklung. Die mittelfristige Beitragssatzreihe bis 2009 entspricht in der mittleren Variante der bereits im Abschnitt 1.1 beschriebenen Entwicklung. In dieser Variante errechnet sich ein verstetigter Beitragssatz, der im Jahr 2007 auf 19,9 Prozent steigt, bis 2012 stabil bleibt und dann bis zum Jahr 2014 auf 19,4 Prozent sinkt. Durch den Abbau der dann vorhandenen Nachhaltigkeitsrücklage in Höhe von 1,5 Monatsausgaben kann der Beitragssatz bis zum Jahr 2019 konstant gehalten werden.

§ 154 Abs. 3 SGB VI verpflichtet die Bundesregierung, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung bis zum Jahre 2020 20 Prozent oder bis zum Jahre 2030 22 Prozent überschreitet. Entscheidungsgrundlage für die Bundesregierung ist die mittlere Variante der 15-jährigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts. Nach den Ergebnissen für den Vorausberechnungszeitraum bis 2019 überschreitet die voraussichtliche Entwicklung des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung den im Gesetz vorgesehenen Grenzwert von 20 Prozent in der mittleren Variante bis zum Jahr 2019 nicht.

Während in den Varianten mit optimistischen Annahmen (höhere Beschäftigungsentwicklung und hoher Lohnzuwachs) das Beitragssatzziel von 20 Prozent erwartungsgemäß deutlich unterschritten wird, kommt es bei ungünstigeren Annahmen zu höheren Beitragssätzen. Es sei an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen, dass es sich bei der Variation der Annahmen um reine Modellrechnungen handelt.

Weiterhin ist die Bundesregierung verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn das Sicherungsniveau vor Steuern in der allgemeinen Rentenversicherung bis zum Jahre 2020 46 Prozent oder bis zum Jahre 2030 43 Prozent unterschreitet. Entscheidungsgrundlage für die Bundesregierung ist auch hier die mittlere Variante der 15-jährigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts.

Zu Lasten der allgemeinen Rentenversicherung im laufenden Kalenderjahr verbleiben:  
Gesamtausgaben abzüglich allgemeinem Bundeszuschuss und aller Erstattungen.

a: Durchschnittliche Zuwachsrate der Durchschnittsentgelte der Versicherten in der mittleren Variante von 2010 bis 2019 in Höhe von 2,5 Prozent in den alten Ländern. Die Zuwachsrate der mittleren Variante (Mittelfristrechnung) wird ab 2006 in der unteren Variante um einen Punkt vermindert bzw. in der oberen Variante um einen Punkt erhöht. In den neuen Ländern werden im Jahr 2030 100 Prozent des jeweiligen Lohnniveaus der alten Länder erreicht.

b: Veränderung der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten ab 2006: 1 = niedrigere Beschäftigungsentwicklung

2 = mittlere Beschäftigungsentwicklung 3 = höhere Beschäftigungsentwicklung

Wie in Übersicht B 8 zu sehen, werden die Niveauziele im Vorausberechnungszeitraum eingehalten.

Versorgungsniveau im Alter für den Rentenzugang aus GRV-Rente und geförderter zusätzlicher Altersvorsorge (Riester-Rente)

Rechnung für Standardrentner (45 Jahre Beitragszahlung aus Durchschnittsverdienst)

Altersvorsorgeaufwand steigt von 1 Prozent in 2002 auf 4 Prozent in 2008 alle zwei Jahre um 1 Prozent

Verzinsung der Riester-Rente mit 4 Prozent p. a.

Riester-Rente wird wie Rente aus der GRV angepasst

Für Rentenzugänge vor 2010 wird unterstellt, dass kein Riester-Vertrag abgeschlossen wurde

In der Übersicht B 9 wird für die mittlere Lohnvariante (bei den drei Beschäftigungsvarianten) die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und der Nachhaltigkeitsrücklage dargestellt. In allen Varianten wird der mögliche Spielraum für eine Beitragssatzsenkung zum Aufbau einer Nachhaltigkeitsrücklage in Höhe von bis zu 1,5 Monatsausgaben genutzt. In der mittleren Variante erreicht die Nachhaltigkeitsrücklage im Jahr 2014 eine Größenordnung von gut 27 Mrd. Euro. Im anschließenden Zeitraum wird die Nachhaltigkeitsrücklage zur Stabilisierung des Beitragssatzes abgebaut.

Einnahmen, Ausgaben und Nachhaltigkeitsrücklage in der allgemeinen Rentenversicherung von 2005 bis 2019 in der mittleren Lohnvariante

Beträge in Mrd. Euro –

Annahmen

alte Länder: durchschnittliche Zuwachsraten der Durchschnittsentgelte der Versicherten ab 2010 bis 2019: 2,5 Prozent neue Länder: Im Jahr 2030 werden 100 Prozent des jeweiligen Lohnniveaus der alten Länder erreicht.

## Übersicht B 10

Die Entwicklung des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben und des allgemeinen und zusätzlichen Bundeszuschusses in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten und neuen Ländern

von 2005 bis 2019 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung

Beträge in Mrd. Euro –

Für die mittlere Variante ist der Übersicht B 10 die Entwicklung des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben sowie der Bundeszuschüsse zu entnehmen. Ab 2005 liegt der Anteil der Bundeszuschüsse an den Gesamtausgaben der allgemeinen Rentenversicherung zwischen 23,7 Prozent und 24,7 Prozent.

## 2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

Als Ergebnis der Vorausberechnungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung kann die Höhe des notwendigen Bundeszuschusses gemäß § 215 SGB VI angesehen werden, der sich als Unterschiedsbetrag zwischen den Ausgaben und den Einnahmen (ohne Bundeszuschuss) ergibt.

Da in der knappschaftlichen Rentenversicherung zusätzliche Varianten nur einen geringen Informationsgewinn liefern, werden lediglich drei Varianten berücksichtigt. Hierbei werden je Entgeltannahme die durch die mittlere Beschäftigungsvariante bestimmte Entwicklung der Beitragssätze und der Anpassungssätze in der allgemeinen Rentenversicherung für die Berechnungen der knappschaftlichen Rentenversicherung unterlegt. Entsprechend dieser drei Varianten für den Entgeltzuwachs ergeben die Modellrechnungen für den Vorausberechnungszeitraum 2005 bis 2019 drei verschiedene Wertereihen für die Höhe des Bundeszuschusses. Tendenziell ist der Bundeszuschuss in allen Varianten rückläufig. Im Jahr 2019 erreicht er bundesweit bei Variante I 4,9 Mrd. Euro, bei Variante II 5,4 Mrd. Euro und bei Variante III 6,1 Mrd. Euro.

Die Entwicklung des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung im 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum wird beispielhaft für die Variante II in Übersicht B 14 (Abschnitt 3.2.2) dargestellt.

#### Erläuterungen zu den Vorausberechnungen

Die für die Berechnungen maßgeblichen Annahmen und Schätzverfahren sind am 5. Dezember 2005 im Abstimmungskreis für die Grundlagen der Vorausberechnungen der Entwicklung der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung eingehend beraten worden. Mitglieder des Abstimmungskreises sind die Bundesministerien für Arbeit und Soziales, für Wirtschaft und Technologie, der Finanzen, das Bundeskanzleramt, der Bundesrechnungshof,

#### Übersicht B 11

Die Einnahmen und die Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2009 bis 2019 nach drei verschiedenen Annahmen jährlicher Zuwachsraten der Durchschnittsentgelte der Versicherten in Mio. Euro

– Deutschland –

die Deutsche Bundesbank, das Bundesversicherungsamt und die Deutsche Rentenversicherung Bund.

#### Rechtsstand

Die Berechnungen gehen – entsprechend dem Vorgehen in der Vergangenheit – vom geltenden Recht unter Einschluss von Kabinettsbeschlüssen aus. Das bedeutet insbesondere, dass neben den Entwürfen eines Haushaltsbegleitgesetzes 2006 und eines Gesetzes über die Weitergeltung der aktuellen Rentenwerte ab 1. Juli 2006 auch die am 1. Februar 2006 vom Kabinett beschlossene Anhebung der Regelaltersgrenze in den Berechnungen berücksichtigt wird. Weiterhin wurde das am 17. Februar vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze berücksichtigt.

Zeitgleich mit dem vorliegenden Rentenversicherungsbericht hat die Bundesregierung Eckpunkte für die Umsetzung der im Koalitionsvertrag vom 18. November 2005 enthaltenen rentenpolitischen

Maßnahmen beschlossen. Diese Eckpunkte werden in den Vorausberechnungen wie folgt berücksichtigt:

Nicht realisierte Dämpfungen von Rentenanpassungen werden nachgeholt. Die genaue Ausgestaltung der entsprechenden Neuregelung soll sich an der Erreichung der Beitragssatz- und Niveausicherungsziele orientieren, aber nicht vor 2010 beginnen. Im Wege einer modelltechnischen Umsetzung werden hier die nicht realisierten Dämpfungen der Rentenanpassungen ab dem Jahr 2012 in fünf Schritten zu jeweils 0,4 Prozent nachgeholt.

Für alle lohnabhängigen Größen in der Rentenversicherung – also insbesondere auch für die Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses – werden die um Arbeitsgelegenheiten (so genannte 1-Euro-Jobs) bereinigten Werte verwendet.

Der Beitragssatz soll bis zum Jahr 2009 19,9 Prozent nicht übersteigen. Dabei sollen keine Rentenkürzungen erfolgen, um dies sicherzustellen, wird modellhaft ein einmaliger zusätzlicher Beitrag des Bundes für das Jahr 2008 eingestellt.

In den Eckpunkten wird das Ziel formuliert, die Dynamik der Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt an die Rentenversicherung zu stoppen, ohne die gesetzten Beitragssatz- und Niveausicherungsziele zu gefährden. Dies wird im Bericht auf der Grundlage der aktuell geltenden Regelungen erreicht. Prozentual liegt der Zuwachs in den kommenden Jahren trotz des zusätzlichen einmaligen Beitrags des Bundes deutlich unter der entsprechenden Dynamik der vergangenen Jahre.

Annahmen zu Löhnen und Arbeitsmarkt

Allgemeine Rentenversicherung

a) mittelfristige Annahmen

Nach den Annahmen des Jahreswirtschaftsberichts 2006 für die Jahre 2005 und 2006 und denen der Ressorts vom

19. Oktober 2005 für die Jahre 2007 bis 2009 wird für die durchschnittlichen Arbeitsentgelte der Arbeitnehmer, die Zahl der abhängig Beschäftigten sowie für die Zahl der Arbeitslosen (im Inland) folgende Entwicklung in Deutschland unterlegt:

In der Zahl der abhängig Beschäftigten ist, neben den für die Finanzentwicklung der Rentenversicherung relevanten beschäftigten Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten auch die Zahl der Beamtinnen und Beamten enthalten. Letztere werden als rückläufig angenommen (vgl. langfristige Annahmen).

Damit ergeben sich für die alten und neuen Länder getrennt folgende Entwicklungsreihen für die Durchschnittsentgelte sowie für die Zahl der beschäftigten Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten: Im Jahre 2009 haben die Löhne in den neuen Ländern dann voraussichtlich 78,4 Prozent des Niveaus in den alten Ländern erreicht.

Für die Berechnungen sind zwei Besonderheiten zu beachten:

In den letzten Jahren lag die Veränderungsrate der beitragspflichtigen Lohnsumme unter dem entsprechenden Wert der Lohnsumme gemäß der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Deshalb wird in den Vorausberechnungen für die Entwicklung der Beitragseinnahmen und für die Rentenanpassung – wie im letztjährigen Bericht – eine gegenüber der Zuwachsrate der Durchschnittsentgelte der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen um 0,4 Prozentpunkte niedrigere Steigerungsrate unterlegt.

Durch eine steigende Zahl der 1-Euro-Jobs wird das Ansteigen der Durchschnittsentgelte im Jahr 2005 um rd. 0,3 Prozentpunkte und 2006 um rd. 0,2 Prozentpunkte gesenkt und die Beschäftigungsentwicklung im gleichen Umfang erhöht. In den Berechnungen wird als maßgebliche Lohnentwicklung die Lohnentwicklung unter Herausrechnung dieses Einflusses verwendet.

langfristige Annahmen

Bei der Entgeltentwicklung in den alten Ländern wird in der mittleren Variante ab dem Jahr 2010 – anders als im letztjährigen Bericht, der durchgängig eine jährliche Zuwachsrate von 3 Prozent zugrunde legte – eine durchschnittliche Zuwachsrate von 2,5 Prozent angenommen. Die Durchschnittsrate von 2,5 Prozent im Zeitraum 2010 bis 2020 ergibt sich dabei in Abweichung zur bisherigen Vorgehensweise als Durchschnitt jährlich steigender Zuwachsraten, die sich von 2 Prozent im Jahr 2010 bis 2020 auf 3 Prozent erhöhen. Für die Herleitung der unteren Variante werden die Zuwachsraten der mittleren Variante ab 2006 um einen Prozentpunkt vermindert. Zur komplementierenden Darstellung einer modellmäßigen oberen Variante werden die Zuwachsraten der mittleren Variante um einen Prozentpunkt erhöht. Die Variation der Annahmen stellen reine Modellrechnungen dar, mit denen die Sensitivität des Rechenwerks aufgezeigt werden soll.

Für die neuen Länder werden ebenfalls drei Entgeltpfade gebildet. Dies geschieht unter der Annahme, dass bis zum Jahr 2030 100 Prozent des entsprechenden Lohnniveaus der jeweils korrespondierenden Variante für die alten Länder erreicht werden. Diese Prämissen führen bei den Fünfzehnjahresrechnungen im Zeitraum ab 2010 für die neuen Länder zu jährlichen Lohnzuwachsraten von 2,4 Prozent (untere Variante), 3,5 Prozent (mittlere Variante) und 4,6 Prozent (obere Variante).

Die Entwicklung der Durchschnittsentgelte ohne Berücksichtigung der 1-Euro-Jobs und die daraus abgeleiteten Beitragsbemessungsgrenzen sind der Übersicht B 12 zu entnehmen. Die Werte ab 2006

sind dabei als reine Modellergebnisse auf Basis der mittleren Variante zu verstehen. Die aktuellen Rentenwerte werden jeweils im April

## Übersicht B 12

Die Durchschnittsentgelte der Versicherten, die aktuellen Rentenwerte und die Beitragsbemessungsgrenzen in der allgemeinen Rentenversicherung von 2005 bis 2019 in den alten Ländern in der mittleren Lohnvariante

– Beträge in Euro – eines Jahres auf Basis der dann vorliegenden Vorberichte der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung festgelegt.

Hinsichtlich der Entwicklung der Zahl der Beschäftigten in Deutschland liegen den Vorausberechnungen drei Varianten zugrunde: niedrigere, mittlere und höhere Beschäftigungsentwicklung. Die Annahmen für die mittlere Variante im Zeitraum bis 2009 entsprechen wiederum den oben beschriebenen Mittelfristannahmen. Langfristig orientieren sich die Annahmen der mittleren Variante an dem Szenario der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“. Die untere bzw. obere Variante ergibt sich von 2006 bis 2009 aus der Minderung bzw. Erhöhung der Zuwachsraten der mittleren Variante um 0,5 Prozentpunkte. Seit dem Rentenversicherungsbericht 2003 beträgt die Höhe der Spreizung 0,5 Prozentpunkte (zuvor 0,25 Prozentpunkte). Die Variation um 0,5 Prozentpunkte entspricht der Zielsetzung, wie bei den Entgelten die Auswirkungen unterschiedlicher Beschäftigungsentwicklungen auf die Finanzlage der Rentenversicherung in den nächsten 15 Jahren durch Bandbreiten in den Modellvarianten sichtbar zu machen. Hierdurch wird der Anregung des Sozialbeirates im Gutachten aus dem Jahr 2002 und der Stellungnahme des Bundesrates zum Rentenversicherungsbericht 2002 entsprochen. Ab 2010 wird die Spreizung bis 2019 auf Null abgeschmolzen. In der mittleren Beschäftigungsvariante wird zwischen 2010 und 2020 eine jährliche Wachstumsrate von + 0,19 Prozent angenommen.

Zu den abhängig Beschäftigten gehören neben den Arbeitern, Arbeiterinnen und Angestellten die Beamtinnen und Beamten. Letztere verringern sich in den alten Ländern insbesondere durch den Abbau bei Bahn und Post im Zeitraum 2005 bis 2019 annahmegemäß um rd. 98 000 Personen. Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung bei den Beamten ergibt sich für die Zahl der Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten ein Anstieg von 2005 bis 2009 um 456 000 bzw. von 2009 bis 2019 um weitere 801 000 Personen. Das Erwerbspersonenpotenzial steigt bis 2015 noch leicht an. Dies ist insbesondere durch die steigende Erwerbsbeteiligung von Frauen sowie durch die Annahme einer in Folge aufgeschobener Rentenzugänge steigenden Erwerbsbeteiligung der Älteren bedingt. Erst ab 2016 geht das Erwerbspersonenpotenzial leicht zurück.

Die Zahl der Beamtinnen und Beamten den neuen Ländern wächst bis zum Jahr 2020. Es ergibt sich ein Anstieg der Anzahl der Beamtinnen und Beamten von 2005 bis 2019 um rd. 50 000.

Damit ergibt sich aus dem Arbeitsmarktmodell folgende Entwicklung, jeweils für die alten und die neuen Länder getrennt:

Ausgehend von rd. 27,1 Millionen Arbeitern, Arbeiterinnen und Angestellten in den alten Ländern im Basisjahr 2005 wird in den Modellrechnungen unterstellt, dass die Beschäftigung bis zum Jahr 2019

bei niedrigerer Beschäftigungsentwicklung etwa auf einem Niveau von 27,1 Millionen Arbeitern, Arbeiterinnen und Angestellten stagniert,

bei mittlerer Beschäftigungsentwicklung um 1,3 Millionen auf 28,3 Millionen Arbeitern, Arbeiterinnen und Angestellte zunimmt und

bei höherer Beschäftigungsentwicklung um 2,6 Millionen auf 29,6 Millionen Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellte zunimmt.

In den neuen Ländern beträgt die Zahl der Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten im Basisjahr 2005 rd. 5,1 Millionen Personen. Bis zum Jahr 2019 wird in den Modellrechnungen unterstellt, dass die Beschäftigung

bei niedrigerer Beschäftigungsentwicklung um 0,3 Millionen auf 4,8 Millionen Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellte abnimmt,

bei mittlerer Beschäftigungsentwicklung um 0,1 Millionen auf 5,0 Millionen Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellte abnimmt und

bei höherer Beschäftigungsentwicklung um 0,1 Millionen auf 5,2 Millionen Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellte zunimmt.

In der mittleren Variante wird in den neuen Ländern von 2010 bis 2020 ein jährlicher Rückgang der Zahl der Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten um 0,2 Prozent bis 0,3 Prozent p. a. angenommen.

Knappschaftliche Rentenversicherung

a) mittelfristige Annahmen

Die Lohn- und Beschäftigungsannahmen müssen für die knappschaftliche Rentenversicherung gesondert gewählt werden.

Aufgrund der besonderen Tarifabschlüsse für den Steinkohlebergbau wird – allerdings in Anlehnung an die Entgeltannahmen bei der allgemeinen Rentenversicherung – mittelfristig mit folgender Entwicklung der Durchschnittsentgelte in den alten und neuen Ländern gerechnet:

2007 bis 2009: 1,5 Prozent

Die Entwicklung der Anzahl der Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung musste entsprechend der aktuellen Wirtschaftsentwicklung und den Tarifabschlüssen im Steinkohlebergbau nach den bisher bekannten Unternehmensplanungen korrigiert werden. Danach wird in den alten Ländern im Jahr 2009 mit einer Anzahl von rd. 28 000 Beschäftigten im Steinkohlebergbau gerechnet. Entsprechend der bisher eingetretenen Entwicklung und den Annahmen für das Jahr 2009 wird modellmäßig unterstellt, dass die Gesamtzahl der Versicherten im Jahr 2006 um 5,5 Prozent und in den Jahren 2007 bis 2009 um jährlich 5,0 Prozent zurückgeht.

Für das Jahr 2005 wird in den alten Ländern allerdings ein Versichertenzuwachs beobachtet. Dieser einmalige Effekt beruht auf der sprunghaft angewachsenen Anzahl von Beziehern von ALG II, die durch den Bezug dieser Sozialleistung wieder zu knappschaftlichen Versicherten geworden sind (§ 137 SGB VI).

Für die neuen Länder sind Annahmen schwieriger zu treffen. Nach ersten Einschätzungen, die sich an der langfristigen Entwicklung im Braunkohle-, Steinsalz-, Kali- und Uranbergbau orientieren, wird für 2009 mit insgesamt rd. 25 500 beschäftigten Versicherten gerechnet. Rein modellmäßig wird mit einer Abnahme der Gesamtzahl der Versicherten um 8,6 Prozent im Jahr 2005 und von 7,0 Prozent im Jahr 2006 gerechnet. Für die Jahre 2008 und 2009 wird ein Rückgang von jeweils 6,0 Prozent unterstellt.

#### b) langfristige Annahmen

Die mittelfristigen Entgeltannahmen werden wie bei den Vorausberechnungen für die allgemeine Rentenversicherung um einen Prozentpunkt vermindert (untere Entgeltvariante, Variante I) bzw. um einen Prozentpunkt erhöht (obere Entgeltvariante, Variante III). Ab 2010 wird für die durchschnittliche Entwicklung der Bruttodurchschnittsentgelte in den alten Ländern wie bei den Vorausberechnungen für die allgemeine Rentenversicherung von 1,5 Prozent (Variante I), 2,5 Prozent (Variante II) bzw. 3,5 Prozent (Variante III) ausgegangen. Für die neuen Länder werden die korrespondierenden Entgeltannahmen aus den Vorausberechnungen der allgemeinen Rentenversicherung übernommen.

Für die alten Länder wird ein Versichertenrückgang im Jahre 2010 um 3,0 Prozent und ab dem Jahr 2011 um 1 Prozent gegenüber dem jeweiligen Vorjahr unterstellt. In den neuen Ländern soll sich der

Versichertenrückgang bis zum Jahr 2010 auf 3 Prozent verringern und ab 2011 auf 1 Prozent zurückgehen.

Aus der Übersicht B 13 (siehe S. 32) ist die unterstellte Zahl der Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentnerinnen und Rentner in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Jahre 2005 bis 2019 sowie deren prozentuale Veränderung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr sowohl für die alten Länder als auch für die neuen

### Übersicht B 13

Die für die Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben angenommene Entwicklung der Zahl der Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung

Länder zu entnehmen. Die Versichertenzahlen beziehen sich auf die Versicherten gemäß § 137 SGB VI i. V. m.

§ 273 Abs. 1 SGB VI. Es handelt sich hierbei – entsprechend dem Grundsatz der Vorausberechnungen – um eine

reine Modellannahme.

In Übersicht B 14 wird die Entwicklung der Beitragsbemessungsgrenzen in den alten Ländern und der Beitragssätze beispielhaft für die mittlere Variante dargestellt.

Der Beitragssatz betrug im Jahr 1992 23,45 Prozent. Danach verändert er sich jeweils in dem Verhältnis, in dem er sich in der allgemeinen Rentenversicherung ändert. Hierbei ist der Beitragssatz nur für das jeweilige Kalenderjahr auf eine Dezimalstelle aufzurunden (§ 158 Abs. 2 SGB VI).

Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens

### Allgemeine Rentenversicherung

Basis der Berechnungen sind die vorläufigen Jahresergebnisse 2005 der allgemeinen Rentenversicherung, getrennt für die alten und neuen Länder. Diese Ergebnisse beruhen auf der Ist-Entwicklung bis Dezember 2005. Für den Vorausberechnungszeitraum werden die wichtigsten Positionen wie folgt ermittelt:

## Beitragseinnahmen

Die Pflichtbeiträge werden ermittelt, indem das vorläufige Ergebnis 2005 im Grundsatz proportional zur Entwicklung der Durchschnittsentgelte, der Anzahl der Versicherten und des Beitragssatzes fortgeschrieben wird. Wie im Vorjahr wird zur Ermittlung der Lohnentwicklung die geschätzte Veränderung der Brutto Lohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) um 0,4 Prozentpunkte reduziert. Damit wird dem durch Entgeltumwandlung und der Zunahme der Minijobs begründeten Auseinanderlaufen der für die Entwicklung der Beitragseinnahmen maßgeblichen beitragspflichtigen Lohnsumme und der Lohnsumme in der Abgrenzung der VGR Rechnung getragen. Die Beitragsmehreinnahmen aus der Anhebung der Pauschalbeitragsätze für geringfügige Beschäftigung von zur Zeit 12 auf 15 Prozent sowie der Begrenzung der Sozialversicherungsfreiheit für Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge nach dem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 sind in den Beitragseinnahmen für das Jahr 2006 mit 170 Mio. Euro und für die Jahre ab 2007 jeweils mit 340 Mio. Euro pauschal enthalten.

Die Beitragssätze und die Beitragsbemessungsgrenzen in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2005 bis 2019 nach der mittleren Variante

Durch das Beitragsentlastungsgesetz wird die Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags ab 2006 vorgezogen. Der allgemeinen Rentenversicherung werden durch das Vorziehen des Fälligkeitstermins in 2006 einmalig zusätzliche Pflichtbeiträge in Höhe von rd. 9,5 Mrd. Euro zugeführt.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) zahlt für Arbeitslosengeldempfänger auf der Basis von 80 Prozent des der Leistung zugrunde liegenden Bruttoentgelts Beiträge an die Rentenversicherung. Die Regelungen im Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt werden ab dem Jahr 2007 mit entsprechenden Mindereinnahmen berücksichtigt. Für die Bezieher von Arbeitslosengeld II werden von der Bundesagentur für Arbeit bzw. den Kommunen pauschale Beiträge in Höhe von monatlich 78 Euro geleistet. Dieser Betrag reduziert sich ab dem 1. Januar 2007 auf 40 Euro. Für die Zeit ab 1. Januar 2007 entfällt die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Bezieher von Arbeitslosengeld II, die daneben noch rentenversicherungspflichtig beschäftigt oder selbständig tätig sind oder bereits gemäß § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI als Bezieher einer Entgeltersatzleistung versicherungspflichtig sind.

Seit 1995 zahlen die Pflegekassen gemäß § 44 SGB XI Beiträge zur Rentenversicherung für Pflegepersonen. Die Fortschreibung der Beiträge richtet sich nach der Entwicklung der beitragspflichtigen Durchschnittsentgelte, des Beitragssatzes und der Bevölkerung über 80 Jahre.

Die Fortschreibung der freiwilligen Beiträge erfolgt gemäß der Entwicklung des Beitragssatzes und der Veränderung der Zahl der beschäftigten Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten.

Die Bemessungsgrundlage für die Beiträge vom Krankengeld ist seit 1995 analog zu der Regelung für die BA-Beiträge für Arbeitslosengeldempfänger auf 80 Prozent des der Leistung zugrunde liegenden Bruttoentgelts angehoben. Bei der Fortschreibung der Beiträge für die Empfänger von Krankengeld werden neben der Entwicklung der beitragspflichtigen Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes auch die Veränderungen der Zahl der beschäftigten Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten berücksichtigt.

Durch das Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte werden seit dem 1. Juni 1999 vom Bund Beiträge für Kindererziehung geleistet. Diese Beiträge werden sich in Deutschland im Jahr 2005 auf rd. 11,7 Mrd. Euro belaufen. Die Fortschreibung erfolgt entsprechend der Entwicklung der (gesamtdeutschen) Löhne, des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung und der Zahl der Kinder unter drei Jahren (§ 177 SGB VI).

Zuschüsse des Bundes

Der allgemeine Bundeszuschuss in den alten Ländern wird für das folgende Jahr gemäß den Veränderungen des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts (ohne Berücksichtigung der 1-Euro-Jobs) vom vorvergangenen zum vergangenen Jahr fortgeschrieben; er ändert sich zusätzlich in dem Verhältnis, in dem sich der Beitragssatz verändert, der sich ohne Berücksichtigung des zusätzlichen

Bundeszuschusses und des Erhöhungsbetrages ergeben würde (§ 213 Abs. 2 SGB VI). Aufgrund der Anhebung der Pauschalbeitragssätze für geringfügige Beschäftigung von zur Zeit 12 auf 15 Prozent sowie der Begrenzung der Sozialversicherungsfreiheit für Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge nach dem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 wird der allgemeine Bundeszuschuss für das Jahr 2006 um 170 Mio. Euro und für die Jahre ab 2007 um 340 Mio. Euro pauschal vermindert.

In den neuen Ländern wird der Bundeszuschuss so berechnet, dass sein Anteil an den Rentenausgaben so hoch wie der entsprechende Anteil in den alten Ländern ist (§ 287e SGB VI).

Im Zusammenhang mit dem Rentenreformgesetz 1999 (RRG 1999) ist durch das Gesetz zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung der allgemeine Bundeszuschuss um einen zusätzlichen Bundeszuschuss ergänzt worden. Letzterer beträgt für das Jahr 2005 rd. 8,2 Mrd. Euro. Für die Kalenderjahre ab 2006 verändert er sich entsprechend der Veränderungsrate der Umsatzsteuereinnahmen ohne Berücksichtigung von Änderungen des Steuersatzes (§ 213 Abs. 3 SGB VI).

Seit dem Jahr 2000 wird der zusätzliche Bundeszuschuss zur Senkung des Beitragssatzes um Einnahmen aus dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform erhöht. Diese Mittel betragen im Jahr 2005 rd. 9,2 Mrd. Euro. Der Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss wird für die Zukunft – ohne weitere Anknüpfung an Ökosteuern – mit der Brutto Lohn- und Gehaltssumme fortgeschrieben.

Wegen der im Altersvermögens- bzw. Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmG/AVmEG) enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung verschämter Altersarmut wurde der Erhöhungsbetrag ab dem Jahr 2003 um rd. 0,4 Mrd. Euro verringert.

Zur Stabilisierung des Beitragssatzes bei 19,9 Prozent bis 2009 bedarf es in den Modellrechnungen eines einmaligen zusätzlichen Beitrags des Bundes im Jahr 2008 in Höhe von 600 Mio. Euro.

#### Erstattungen aus öffentlichen Mitteln

Die Erstattungen aus öffentlichen Mitteln bestehen im Wesentlichen aus den Erstattungen von den Versorgungsdienststellen (jährlich rd. 0,6 Mrd. Euro in den alten Ländern und rd. 0,2 Mrd. Euro in den neuen Ländern). Die Erstattungen für die Kinderzuschüsse

sind mittlerweile bis auf minimale Restbeträge ausgelaufen.

Erstattungen für Aufwendungen aus der Überführung der Zusatz- und Sondersversorgungssysteme und für einigungsbedingte Leistungen sowie für Renten an Behinderte im Beitrittsgebiet werden unter

dieser Position nicht erfasst. Analog sind die entsprechenden Aufwendungen bei den Renten und der Krankenversicherung der Rentner ebenfalls nicht enthalten.

## Rentenausgaben

Mit dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung wurde die Rentenanpassungsformel durch die Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors und die Orientierung der Rentendynamik an der beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme modifiziert.

Für die Nachhaltigkeitsfaktoren werden Äquivalenzbeitragszahler bzw. -Rentner wie folgt berechnet: Die Anzahl der Äquivalenz-Beitragszahler wird ermittelt, indem die Summe der Beiträge aller versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld durch den auf das Durchschnittsentgelt der Versicherten entfallenden Beitrag zur allgemeinen Rentenversicherung dividiert wird. Die Ermittlung der Anzahl der Äquivalenz-Rentner erfolgt durch Division des Gesamtrentenvolumens durch eine Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten. Der Rentnerquotient spiegelt das Verhältnis von Rentenempfängern zu Beitragszahlern wider. Die Veränderung des Rentnerquotienten und der auf 0,25 gesetzte Parameter „alpha“, der die Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors abmildert, ergeben den Nachhaltigkeitsfaktor. Durch den Nachhaltigkeitsfaktor wirken sich Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt und ein steigender Anteil von Rentenbeziehern in der Bevölkerung auf die Rentenanpassung aus. Zwischenzeitlich kann sich der Nachhaltigkeitsfaktor auch positiv auf die Anpassung der Renten auswirken. Bis zum Jahr 2030 dämpft der Nachhaltigkeitsfaktor die Rentenanpassung um durchschnittlich 0,3 Prozentpunkte jährlich. In der Übersicht B 15 (siehe S. 35) sind für die mittlere Lohn- und Beschäftigungsvariante die Annahmen zur Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors dargestellt.

Die aktuelle schwache Lohn- und Gehaltsentwicklung führt dazu, dass die in der Rentenanpassungsformel enthaltenden Dämpfungsfaktoren aufgrund der gesetzlichen Sicherungsklausel nicht vollständig wirken können. Die nicht realisierten Dämpfungen von Rentenanpassungen werden im Wege einer modelltechnischen Umsetzung ab dem Jahr 2012 in fünf Schritten zu jeweils 0,4 Prozent nachgeholt.

Die sich aus diesen Maßnahmen ableitende Entwicklung des aktuellen Rentenwertes in den alten Ländern ist für die mittlere Lohnvariante der Übersicht B 12 zu entnehmen. Bei der Fortschreibung der aktuellen Rentenwerte werden die durchschnittlichen Brutto-

## Übersicht B 15

## Annahmen zur Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors von 2005 bis 2019 bei mittlerer Lohn und Beschäftigungsentwicklung

– Deutschland –

jahresarbeitsentgelte (ohne 1-Euro-Jobs) berücksichtigt.

Bei der Vorausschätzung der Rentenausgaben ist eine noch gesetzlich zu regelnde Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre ab dem Jahr 2012 berücksichtigt. Vom Kabinett wurde am 1. Februar 2006 beschlossen, die schrittweise Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters 2012 zu beginnen und bis 2029 auf 67 Jahre zu führen, wobei die Stufen der Anhebung zunächst (65 bis 66 Jahre) einen Monat pro Jahrgang und dann (66 bis 67 Jahre) zwei Monate pro Jahrgang betragen und es bei Rentenversicherungszeiten aus Beschäftigung, Kindererziehung und Pflege von mindestens 45 Jahren auch ab 2029 bei einem vollen Rentenanspruch ab 65 Jahren bleibt. Damit erfolgt im Vorausberechnungszeitraum bis 2019 die Anhebung um einen Monat je Geburtsjahrgang.

Die Vorausschätzung der Rentenausgaben basiert auf einer Modellrechnung zur Entwicklung des Rentenbestandes nach Einzelalter im Zeitverlauf. Dabei werden jedoch nicht einzelne Leistungsarten gesondert betrachtet. Die an sich schon sehr komplexe Modellstruktur erlaubt lediglich eine Differenzierung zwischen Versicherten- und Hinterbliebenenrenten. Weiter wird im Modell zwischen Renten im In- und Ausland unterschieden. Gemäß der Neufassung des § 136 SGB VI ist die knappschaftliche Rentenversicherung ab dem 1. Januar 2002 für Leistungen zuständig, wenn bereits ein einzelner Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist. Die daraus resultierende Minderung der Rentenausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung wurde bei der Vorausschätzung der Rentenausgaben im Rahmen des verwendeten Rentenmodells berücksichtigt. Den Minderausgaben stehen erhöhte Ausgaben für die Wanderversicherung zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung in gleichem Umfang gegenüber.

Basis der Berechnungen sind der Rentenbestand zum

Januar 2005, die Durchschnittsrenten des Jahres 2003 und die Bevölkerung zum 1. Januar 2004. Für den Zeitraum von 2004 bis zum Jahr 2019 werden Zuzüge von Aussiedlern in Höhe von rd. 0,5 Millionen berücksichtigt. Bei den Ausländern wird im gesamten Vorausberechnungszeitraum ein jährlicher Wanderungsüberschuss unterstellt, der von 100 000

in 2004 auf 200 000 ab 2008 ansteigt. Bis 2019 wird somit ein Zuwanderungsüberschuss von Ausländern in Höhe von 3,0 Millionen erwartet. Das Verhältnis von zuwandernden zu abwandernden Ausländern wird mit 3 zu 2 angenommen.

Die Rentenzugangsverhältnisse in den alten Ländern basieren auf den durchschnittlichen Zugängen der Jahre 1997 bis 1999 für Alter ab 60 Jahre und älter und der Jahre 2001 bis 2003 für die jüngeren Alter. Der in den Zugängen seit 1994 zu beobachtende starke Anstieg der Renten wegen Arbeitslosigkeit wird langfristig wieder auf das Niveau zurückgeführt, wie es sich im Durchschnitt der Jahre 1988 bis 1990 ergeben hat.

Die Rentenwegfälle wegen Todes werden unter Berücksichtigung des vorhandenen Datenmaterials der Versicherungsträger aus dem Schnitt der Jahre 2001/ 2003 und der Sterbetafel 2001/2003 der Wohnbevölkerung berechnet. Bei den Versichertenrenten werden die Sterbefälle ab Alter 65 und bei Witwen-/Witwerrenten über alle Alter im Grundsatz mit Hilfe der Sterbetafel 2001/2003 unter Berücksichtigung des in der Vergangenheit zu beobachtenden Anstiegs der Lebenserwartung in der Bevölkerung geschätzt. In Anlehnung an die 10. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung wird angenommen, dass der Trend steigender Lebenserwartungen in diesem Jahrzehnt unvermindert anhält, langfristig aber der Rückgang der Sterbewahrscheinlichkeiten an Dynamik verliert. Dieses bedeutet bis zum Jahr 2030 eine Erhöhung der Lebenserwartung im Vergleich zur Sterbetafel 2001/ 2003 bei 65-jährigen Männern um rd. 2,3 auf 18,4 Jahre und bei gleichaltrigen Frauen um rd. 2,8 auf 22,4 Jahre.

Die Rentenwegfallund -zugangsverhältnisse in den neuen Ländern basieren auf der Entwicklung der letzten Jahre. Hinsichtlich der Fortschreibung wird angenommen, dass sich die Zugangsverhältnisse in den neuen Ländern in den nächsten 10 Jahren an die in den alten Ländern angeglichen haben werden.

Hinsichtlich der Sterblichkeit wird für die neuen Länder angenommen, dass sich die Lebenserwartung bis zum Jahr 2010 vollständig an die für die alten Länder angenommene Lebenserwartung angeglichen haben wird.

#### Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe, Verwaltung und Verfahren

Im Grundsatz werden die Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe ermittelt, indem die durch das Wachstumsund Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) festgelegten und durch das Dritte SGB VIÄnderungsgesetz modifizierten Höchstbeträge mit der Entgeltsteigerung fortgeschrieben werden.

Von diesem Grundsatz wird dann abgewichen, wenn im Basisjahr eine Überschreitung des Höchstbetrags erwartet wird. Die Überschreibungsbeträge führen in diesem Fall zwei Jahre später zu einer entsprechenden Minderung der Höchstbeträge. Im Basisjahr 2005 wurde der Höchstbetrag jedoch nicht überschritten. Die Aufwendungen für Verwaltung und Verfahren werden entsprechend der Lohnentwicklung (ohne Berücksichtigung der 1-Euro-Jobs) fortgeschrieben. Sie betragen im Jahr 2005 in den alten Ländern rd. 3,1 Mrd. Euro und in den neuen Ländern rd. 0,6 Mrd. Euro. Um das sich aus der Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung ergebene Einsparpotenzial abzubilden, werden modellhaft die Aufwendungen für Verwaltung und Verfahren ab 2008 für 3 Jahre nicht dynamisiert.

#### Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Seit dem 1. Juli 1997 gilt auch für versicherungspflichtige Rentnerinnen und Rentner für die Bemessung der Beiträge aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung der allgemeine Beitragssatz ihrer Krankenkasse.

Der Beitrag nach dem allgemeinen Beitragssatz wird je zur Hälfte von den Rentnerinnen und Rentnern und der Rentenversicherung getragen. Für die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung wurde durch die Regelungen im Gesetz zur Anpassung der Finanzierung von Zahnersatz ab dem 1. Juli 2005 ein zusätzlicher Beitragssatz in Höhe von 0,9 Prozent der Beitragsbemessungsgrundlage eingeführt.

### Beiträge zur Pflegeversicherung

Seit 1995 zahlen die Rentnerinnen und Rentner Beiträge zur Pflegeversicherung. Der Beitragssatz beträgt seit dem 1. Juli 1996 1,7 Prozent. Bis einschließlich März 2004 hat die gesetzliche Rentenversicherung die Hälfte der Beitragslast übernommen. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist der Beitrag zur Pflegeversicherung seit dem 1. April 2004 vollständig durch die Rentnerinnen und Rentner zu tragen.

Wanderversicherung und Wanderungsausgleich Gemäß dem durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verbes-

serung des Hinterbliebenenrentenrechts vom 17. Juli 2001 neu gefassten § 140 SGB VI ist die Zuständig-

keit der knappschaftlichen Rentenversicherung ab dem 1. Januar 2002 neu geregelt. Die knappschaftli-

che Rentenversicherung ist demnach für Leistungen

zuständig, sobald bereits ein einzelner Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist. Die Neure-

gelung führt dazu, dass sich die Rentenausgaben der allgemeinen Rentenversicherung vermindern, gleichzeitig aber die Ausgaben für die Wanderversicherung

zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen

Rentenversicherung im gleichen Umfang steigen. In den alten Ländern betragen die Rentenaufwendun-

gen, die die allgemeine Rentenversicherung für ihr

zuzurechnende Rententeile in von der knappschaftlichen Rentenversicherung ausgezahlten Renten zu tra-

gen hat, im Jahr 2005 rd. 3,6 Mrd. Euro. Die Auf-

wendungen für Renten in den neuen Ländern belaufen sich im Jahr 2005 auf rd. 1,3 Mrd. Euro. In

den Folgejahren steigen die Ausgaben für die Wan-

derversicherung jeweils mit den jahresdurchschnittlichen Rentenerhöhungen und um die Mehrausgaben

aus der Neuregelung der Zuständigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Im SGB VI ist auch ein Wanderversicherungsausgleich für die Kosten für Leistungen zur Teilhabe eingeführt worden. Die Kosten von insgesamt knapp 0,1 Mrd. Euro im Jahr 2005 werden mit der Lohnentwicklung fortgeschrieben.

Zum Ausgleich der Beitragsausfälle als Folge der Abwanderung von Beitragszahlenden der knappschaftlichen Rentenversicherung zur allgemeinen Rentenversicherung nach dem 1. Januar 1991 ist im Rentenüberleitungsgesetz ab 1992 ein Wanderungsausgleich zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung eingeführt worden (§ 223 Abs. 6 SGB VI). In den Vorausschätzungen wird davon ausgegangen, dass im Vergleich zum Jahr 1991 bis zum Jahr 2005 rd. 338 Tsd. und bis 2019 rd. 374 Tsd. Beitragszahlende von der knappschaftlichen Rentenversicherung zur allgemeinen Rentenversicherung abwandern.

#### Beitragserstattungen

Es wird mit Beitragserstattungen von jährlich rd. 0,1 Mrd. Euro in den Jahren ab 2006 in den alten Ländern gerechnet. Für die neuen Länder haben die Beitragserstattungen keinen nennenswerten Umfang.

#### Leistungen für Kindererziehung

Mit dem Gesetz über Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 wurde ab 1. Oktober 1987 in Stufen auch den Müttern, die beim Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits das 65. Lebensjahr vollendet hatten, für jedes lebend geborene Kind eine dynamische Leistung für Kindererziehung gewährt. Im Renten-Überleitungsgesetz wurde für die neuen Länder die Leistung auf Mütter, die am 1. Januar 1992 bereits 65 Jahre und älter waren, ausgedehnt.

Durch das RRG 1999 wurden die Leistungen für Kindererziehung ab dem 1. Juli 1998 – entsprechend der Bewertung der Kindererziehungszeit – stufenweise von 75 Prozent auf 100 Prozent des Durchschnittseinkommens angehoben. So beträgt die dynamische Leistung für Kindererziehung in den alten Ländern rd. 26 Euro/Monat und in den neuen Ländern rd. 23 Euro/Monat je Kind.

#### Vermögen

Die Berechnungen zur Vermögensentwicklung gehen von dem vorläufigen Rechnungsergebnis des Barund Anlagevermögens Ende 2005 (rd. 6,6 Mrd. Euro) in der allgemeinen Rentenversicherung aus. Das Barund Anlagevermögen an den Jahresenden 2006 bis 2019 wird durch Fortschreibung mittels des Saldos aus Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben der einzelnen Jahre berechnet. Die Nachhaltigkeitsrücklage ergibt sich dann jeweils durch Abzug des fortgeschriebenen Verwaltungsvermögens. Knappschaftliche Rentenversicherung

Grundlage für die Vorausberechnungen bilden die Meldungen der knappschaftlichen Rentenversicherung über die Einnahmen und die Ausgaben, die zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Vorausberechnungen für die Monate bis einschließlich September 2005 bekannt waren. Aus diesen Einnahmen und Ausgaben wurden die Jahresergebnisse 2005 geschätzt. Ausgehend von dieser Basis wurden die Einnahmen und Ausgaben für die Jahre bis 2019 fortgeschrieben.

#### Beitragseinnahmen

Die Beitragseinnahmen für die gemäß § 137 SGB VI und § 273 Abs. 1 SGB VI Versicherten für die Jahre bis 2019 werden proportional zur Veränderung der Zahl dieser Versicherten, des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts der knappschaftlich Beschäftigten und des Beitragssatzes fortgeschrieben.

Die knappschaftliche Rentenversicherung will Ende 2005 die Beitragsbuchung in den alten Ländern vom Sollauf das Ist-Verfahren umstellen. Die Mitte Januar 2006 noch eingehenden Beiträge auf die Dezembergehälter werden so nicht mehr im Jahr 2005 verbucht werden. Hierbei werden Mindereinnahmen von rd. 50 Mio. Euro unterstellt. In den neuen Ländern findet das Ist-Verfahren bereits seit 1992 Anwendung.

Durch das Vorziehen der Beitragsfälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags werden im Jahr 2006 einmalige Mehrbeiträge in Höhe von 65 Mio. Euro unterstellt.

Die Beitragseinnahmen gemäß § 166 SGB VI für Leistungsempfänger der Bundesagentur für Arbeit wurden mit der Veränderung des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts der knappschaftlich Beschäftigten, der Arbeitslosenzahl und des Beitragssatzes fortgeschrieben.

#### Wanderungsausgleich

Mit dem Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) sind ab 1992 Zahlungen von der allgemeinen Rentenversicherung zur knappschaftlichen Rentenversicherung im Rahmen eines Wanderungsausgleichs vorgesehen. Sie dienen dem Ausgleich von Beitragsausfällen, die sich in der knappschaftlichen Rentenversicherung wegen der Verringerung der Versichertenanzahl ergeben. Wenn diese Versicherten zur allgemeinen Rentenversicherung wechseln, führen sie dort zu

Beitragsmehreinnahmen, denen entsprechende Rentenmehrtausgaben erst mit deutlicher Verzögerung gegenüberstehen. Die Beträge errechnen sich aus der Differenz der durchschnittlichen Anzahl von Versicherten des Jahres, für das dieser Ausgleich gezahlt wird, und der Anzahl der Versicherten am 1. Januar 1991, multipliziert mit den Beitragseinnahmen für einen Versicherten, der das jeweilige Durchschnittsentgelt in der allgemeinen Rentenversicherung verdient.

#### Erstattungen aus öffentlichen Mitteln

Die Erstattungen aus öffentlichen Mitteln umfassen neben den Erstattungen von den Versorgungsdienststellen die Erstattungen für die Kinderzuschüsse. Die Erstattungen für die Kinderzuschüsse sind mittlerweile bis auf minimale Restbeträge ausgelaufen.

#### Sonstige Einnahmen

In den alten Ländern bestehen die sonstigen Einnahmen hauptsächlich aus Rückflüssen aus den Vermögensanlagen.

Gemäß § 293 SGB VI sind Rückflüsse aus den Vermögensanlagen des Rücklagevermögens Einnahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung. Im Jahr 2004 betrugen die Vermögensrückflüsse rd. 2 Mio. Euro. Ab 2005 sind entsprechend den langfristigen Anlagen weiterhin rd. 2 Mio. Euro jährlich angesetzt worden (vgl. Abschnitt 3.2.3).

#### Bundeszuschuss

Gemäß § 215 SGB VI zahlt der Bund der knappschaftlichen Rentenversicherung zur dauernden Aufrechterhaltung der Leistungen die erforderlichen Mittel in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Gesamteinnahmen (ohne Bundeszuschuss) und den Gesamtausgaben eines jeden Kalenderjahres. Er stellt damit zugleich die dauerhafte Leistungsfähigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung sicher. Da die knappschaftliche Rentenversicherung sowohl in den alten Ländern als auch in den neuen Ländern auf die Defizithaftung des Bundes angewiesen ist, ergibt sich der Gesamtbundeszuschuss – wie er in Übersicht B 11 ausgewiesen ist – durch Addition der Defizite der knappschaftlichen Rentenversicherung in den neuen und in den alten Ländern. Die Entwicklung der Höhe des Bundeszuschusses ist im wesentlichen von der Abnahme der Versicherten sowie der Rentnerinnen und Rentner, dem Zuwachs der Entgelte sowie von der aus den Vorausberechnungen der allgemeinen Rentenversicherung vorgegebenen Veränderungen des Beitragssatzes und des aktuellen Rentenwertes abhängig.

#### Rentenausgaben (zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung)

Bei der Berechnung der Rentenausgaben wurde so verfahren, dass die Bestandsrenten ab 2006 zum Anpassungstermin an den aktuellen Rentenwert des laufenden Jahres, wie er von den Berechnungen der allgemeinen Rentenversicherung vorgegeben ist, angepasst werden.

In den alten Ländern betrug die Anzahl der Versicherten im Jahr 1957 noch rd. 700 000. Seitdem hat die Anzahl der Versicherten kontinuierlich bis auf 91.000 Versicherte im Jahresdurchschnitt 2005 abgenommen. Als Folge davon wird das Rentenvolumen langfristig sinken. Für den langfristigen Vorausberechnungszeitraum wird angenommen, dass die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner ab 2010 jährlich um 1 Prozent aufwachsend auf 1,5 Prozent in 2015 und danach um jährlich 1,5 Prozent abnimmt. Die sich ergebenden Rentenausgaben werden zusätzlich um 1 Prozent gemindert. Dies spiegelt die sich verringernde Rentenzahl und Rentenstruktur wider. Als Basiswert für 2005 wurde für die Rentenausgaben (zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung) ein Betrag von 6 503 Mio. Euro angesetzt.

In den neuen Ländern ist das Rentenvolumen, bedingt durch den Rentenzugang mit langen knappschaftlichen Versicherungszeiten, bis 2002 noch angestiegen. Als Folge des drastischen Versichertenrückgangs (Anfang 1991 rd. 250 000 Versicherte, im Jahresdurchschnitt 2005 rd. 33 000 Versicherte mit weiterhin abnehmender Tendenz) muss aber auch hier langfristig das Rentenvolumen absinken. Dies wurde dadurch berücksichtigt, dass ab 2010 für die Fortschreibung genauso verfahren wird wie in den alten Ländern. Für das Jahr 2005 sind Rentenausgaben in Höhe von 2 138 Mio. Euro (zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung) als Basis geschätzt worden.

Die zu den Renten gezahlten Zuschüsse zu den Aufwendungen der Rentnerinnen und Rentner für ihre Krankenversicherung sind bei den Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung für die knappschaftliche KVdR angesetzt worden (vgl. Buchstabe i).

Gesundheitsmaßnahmen und zusätzliche Leistungen Für 2005 wird bundesweit mit einer Ausgabe von

55 Mio. Euro gerechnet. Gemäß § 220 SGB VI wird in den alten Ländern ab 1993 wegen der Annahmen

über die langfristige Entwicklung der Anzahl der

Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung mit einer gegenüber der jeweiligen Entwicklung

der Entgelte um einen Prozentpunkt geringeren Stei-

gerung gerechnet. In den neuen Ländern beträgt diese Reduktion zwei Prozentpunkte und wird langfristig

auf einen Prozentpunkt gesenkt.

Knappschaftsausgleichsleistung

Die Entwicklung der Anzahl der Knappschaftsausgleichsleistungen in den alten Ländern ist im Zusammenhang mit dem notwendigen Personalabbau zur Reduzierung der Förderkapazitäten im Steinkohlebergbau zu sehen. Da die Anzahl der Versicherten abnimmt, wird eine Abnahme der Empfänger von Knappschaftsausgleichsleistungen um jährlich 5 Prozent unterstellt, die sich langfristig auf 1 Prozent jährlich reduziert. Die durchschnittliche Höhe der Knappschaftsausgleichsleistungen werden entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwertes fortgeschrieben. Für das Jahr 2004 wird mit einem Betrag von 124 Mio. Euro gerechnet.

Für die knappschaftliche Rentenversicherung in den neuen Ländern sind die Möglichkeiten des Bezuges von Knappschaftsausgleichsleistungen auch außerhalb des Steinkohlebergbaus geschaffen worden. Gegenwärtig beziehen die freigesetzten Bergleute Arbeitslosengeld, Bergmannsvollrente (Artikel 2, § 6 RÜG)

oder Rente für Bergleute. Erst allmählich erwachsen aus diesen Leistungen Ansprüche auf Knappschaftsausgleichsleistung. Für 2005 werden Ausgaben in Höhe von 6 Mio. Euro erwartet.

Die Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung der Empfänger von Knappschaftsausgleichsleistungen sind bei den Ausgaben für die knappschaftliche KVdR berücksichtigt (vgl. Buchstabe i).

#### Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Seit dem 1. Juli 1997 ist für jede(n) Rentner(in) der individuelle allgemeine Beitragssatz seiner Krankenkasse zugrunde zu legen. Der Beitrag wird je zur Hälfte von den Rentnerinnen und Rentnern und der Rentenversicherung getragen. Für die Vorausberechnungen wird angenommen, dass der Beitragssatz von 12,4 Prozent ab 1. Oktober 2004 zum 1. Juli 2005 dauerhaft um 0,9 Prozent auf 11,5 Prozent gesenkt wird. Dies berücksichtigt die Tragung des zusätzlichen Beitragssatzes in Höhe von 0,9 Prozent durch die Aktiven sowie Rentnerinnen und Rentner, die zu einer Senkung der Krankenversicherungsbeiträge in gleicher Höhe führt.

#### Beiträge zur Pflegeversicherung

Seit 1995 zahlen die Rentnerinnen und Rentner Beiträge zur Pflegeversicherung. Der Beitragssatz beträgt seit dem 1. Juli 1996 1,7 Prozent. Bis einschließlich März 2004 hat die knappschaftliche Rentenversicherung die Hälfte der Beitragslast übernommen. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist der Beitrag zur Pflegeversicherung seit dem

April 2004 vollständig durch die Rentnerinnen und Rentner zu tragen. Von diesem Zeitpunkt an fallen für die knappschaftliche Rentenversicherung keine Ausgaben mehr an.

## Beitragserstattungen

Im Jahre 2004 wurden in Deutschland deutlich weniger als 1 Mio. Euro zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung an Beiträgen erstattet. Daher werden für den gesamten Vorausberechnungszeitraum keine Beitragserstattungen angesetzt.

## Ausgaben insgesamt

Zu den Ausgaben insgesamt gehören außer den hier erläuterten Ausgabenpositionen noch die Verwaltungs- und Verfahrenskosten sowie die sonstigen Ausgaben. Bei den Verwaltungs- und Verfahrenskosten werden die geschätzten Aufwendungen im Jahr 2005 entsprechend der Lohnentwicklung fortgeschrieben.

Für 2005 wird mit Gesamtausgaben von 9 708 Mio. Euro gerechnet (wegen des Defizitausgleichs durch den Bund haben die Gesamteinnahmen die gleiche Höhe). Ihre Höhe wird in der Hauptsache bestimmt durch die Ausgaben für die Renten zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung und für die Krankenversicherung der Rentner. Die Entwicklung der Ausgaben insgesamt ist in der Übersicht B 11 wiedergegeben.

## Vermögen

Nach dem SGB VI ist eine Schwankungsreserve oder eine Rücklage der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht mehr vorgesehen, da der Bund über den Defizitausgleich gemäß § 215 SGB VI zugleich die dauernde Leistungsfähigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung sicherstellt. Das am 1. Januar 1992 vorhandene Rücklagevermögen ist jedoch nicht vor Ablauf von Festlegungsfristen aufzulösen (§ 293 SGB VI). Der Vermögensabbau wird sich wegen der Abschmelzung der Rücklage weiter fortsetzen, für das Jahr 2019 ergibt sich rein rechnerisch ein Gesamtvermögen der knappschaftlichen Rentenversicherung in Höhe von rd. 290 Mio. Euro, das praktisch nur noch aus Verwaltungsvermögen und Vermögensabgrenzungen besteht.

Teil C: Eine Modellrechnung zur Angleichung der Renten in den alten und neuen Ländern im mittelfristigen Zeitraum 2004 bis 2009

Der Bundesrat hat am 25. Februar 2000 zu der Vorlage des Rentenversicherungsberichtes 1999 folgende Stellungnahme beschlossen:

„Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den künftigen Rentenversicherungsberichten wieder eine Prognose zur Entwicklung der Renten in den neuen Ländern im Vergleich zur Entwicklung der Renten in den alten Ländern aufzunehmen unter dem Gesichtspunkt, wie die Angleichung der Renten zwischen Ost und West auf der Grundlage des vorliegenden Datenmaterials fortschreiten wird.“

## Ergebnisse

Die Entwicklung der aktuellen Rentenwerte und der verfügbaren Eckrenten sowie ihre Angleichung in den alten und neuen Ländern

Das Verhältnis des aktuellen Rentenwertes in den neuen zu dem in den alten Ländern steigt von 87,9 Prozent im Jahr 2004 auf 88,0 Prozent im Jahr 2009 (Übersicht C 1, siehe S. 40). Dies liegt an den höheren Anpassungen Ost, die aus einer höheren Annahme für die Entgeltentwicklung Ost in den Jahren 2004 bis 2009 resultieren. Der aktuelle Rentenwert steigt in diesem Zeitraum in den alten Ländern um insgesamt rd. 0,4 Prozent und in den neuen Ländern um insgesamt rd. 0,5 Prozent.

Die Entwicklung der verfügbaren Eckrenten (Übersicht C 2, siehe S. 40) wird außer durch die Fortschreibung des aktuellen Rentenwertes auch durch die Entwicklung der Sozialversicherungsbeiträge, die Rentnerinnen und Rentner zu leisten haben, beeinflusst. Durch den niedrigeren Beitragssatz zur Krankenversicherung in den neuen Ländern im Jahr 2004 (13,9 Prozent im Vergleich zu 14,3 Prozent in den alten Ländern) liegt das Verhältnis der verfügbaren Standardrenten in den neuen zu den in den alten

## Übersicht C 1

Die mittelfristige Entwicklung der Angleichung des aktuellen Rentenwertes in den neuen Ländern an den in den alten Ländern

## Übersicht C 2

Die mittelfristige Entwicklung der Angleichung der verfügbaren Eckrente<sup>1)</sup> in den neuen Ländern an die in den alten Ländern

1) Rente wegen Alters eines Versicherten mit durchschnittlichem Bruttojahresarbeitsentgelt nach 45 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren; nach Abzug des durchschnittlichen Eigenbeitrags zur Kranken- und Pflegeversicherung

Ländern mit 88,1 Prozent höher als das Verhältnis der aktuellen Rentenwerte (87,9 Prozent). Der Verhältniswert erhöht sich nach derzeitiger Einschätzung bis zum Endjahr 2009 auf 88,2 Prozent.

Die Entwicklung des durchschnittlichen Rentenzahlbetrages bei Renten mit Auffüllbetrag

Gemäß §§ 315 a und 319 a SGB VI sind die Auffüllbeträge seit Januar 1996 mit jeder Rentenanpassung abzuschmelzen. In Übersicht C 3 wird die Entwicklung der durchschnittlichen Rentenzahlbeträge und der durchschnittlichen Bruttoauffüllbeträge für die nach den jeweiligen Rentenanpassungen verbleibenden Renten mit Auffüllbetrag dargestellt.

Im Juli 2004 wurden an Männer 36 382 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie 567 Witwerrenten gezahlt, die einen Auffüllbetrag enthielten. Bis zum Juli 2009 reduziert sich durch die Abschmelzung und damit verbundenem teilweisen Wegfall von Auffüllbeträgen die Anzahl der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters mit Auffüllbetrag auf 34 579 Renten. Dadurch steigt der in den verbleibenden Renten enthaltene durchschnittliche Auffüllbetrag von 124 Euro (entspricht rd. 23 Prozent des Rentenzahlbetrages) auf 128 Euro (rd. 24 Prozent) an. Die Anzahl der Witwerrenten bleibt mit 566 Renten im Juli 2009 nahezu konstant.

An Frauen wurden im Juli 2004 396 785 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie 5 251 Witwenrenten gezahlt, die einen Auffüllbetrag enthielten. Bis zum Juli 2009 reduziert sich die Anzahl der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters mit Auffüllbetrag auf 382 445 Renten. Dadurch steigt der in den verbleibenden Renten enthaltene

durchschnittliche Auffüllbetrag von 88 Euro (entspricht rd. 19 Prozent des Rentenzahlbetrages) auf 89 Euro (rd. 20 Prozent)

### Übersicht C 3

Die mittelfristige Entwicklung der durchschnittlichen Rentenzahlbeträge<sup>1)</sup> der Renten mit Auffüllbetrag in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Rentenfallkonzept<sup>2)</sup>

– neue Länder, in Euro/Monat –

Rente nach Abzug des durchschnittlichen Eigenbeitrags des Rentners zur Kranken- und Pflegeversicherung

Beim Zusammentreffen mehrerer Renten Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten

Betrag vor Abzug des durchschnittlichen Eigenbeitrags zur Kranken- und Pflegeversicherung

an. Die Anzahl der Witwenrenten reduziert sich auf 5 017. Hier bleibt der prozentuale Anteil des Auffüllbetrages am Rentenzahlbetrag nahezu konstant. Dies liegt an der Einkommensanrechnung, die beim Zusammentreffen einer eigenen Rente mit einer Hinterbliebenenrente durchgeführt wird.

Damit werden nach dieser Modellrechnung die Ausgaben für Auffüllbeträge in der gesetzlichen Rentenversicherung von rd. 0,5 Mrd. Euro in 2004 bis Ende 2009 nahezu konstant bleiben.

Die Entwicklung der durchschnittlichen Gesamtrentenzahlbeträge und ihre Angleichung

Von großer Bedeutung für den Angleichungsprozess ist neben der Angleichung der aktuellen Rentenwerte die Entwicklung der tatsächlich verfügbaren Rente (beim Zusammentreffen mehrerer Renten der Gesamtzahlbetrag der Renten, Übersicht C 4, siehe S. 42). Dabei liegen wie schon in der Vergangenheit die Verhältniszwerte der verfügbaren laufenden Renten wesentlich höher als die der verfügbaren Eckrente. Dies liegt insbesondere an den wesentlich längeren Versicherungsverläufen in den neuen Ländern. Seit 1996 wirkt sich Abschmelzung der Auffüllbeträge dämpfend auf die Verhältniszwerte aus.

Im Ergebnis bleiben die Verhältniszwerte im Mittelfristzeitraum bis 2009 nahezu konstant und liegen bei Männern bei rd. 106 Prozent und bei Frauen bei rd. 129 Prozent des Gesamtrentenzahlbetrages in den alten Ländern. Die Dämpfung durch die Abschmelzung der Auffüllbeträge wird dabei durch die geringfügig höheren Rentenanpassungen in den neuen Ländern kompensiert.

## Die Grundlagen der Modellrechnung

Den Ausgangspunkt der Modellrechnung bilden die Einzeldatensätze der Rentenbestände des Postrentendienstes im Juli 2004 in den alten und neuen Ländern. Veränderungen der Bestände durch Sterblichkeit sowie durch Rentenzugänge und -wegfälle wurden in der Modellrechnung nicht berücksichtigt.

Die Einbeziehung der Witwer- und Witwenrenten in die Modellrechnung erforderte gleichzeitig mit den Rentenanpassungen eine Fortschreibung der Ruhensbeträge. In den alten Ländern konnte wegen des Übergangsrechts gemäß § 314 SGB VI ein Ruhensbetrag nur dann berechnet bzw. fortgeschrieben werden, wenn er bereits im Da-

Die Angleichung der durchschnittlichen Gesamtrentenzahlbeträge in den neuen Ländern an die in den alten Ländern<sup>1)2)</sup>

Renten nach Abzug des durchschnittlichen Eigenbeitrags zur Kranken- und Pflegeversicherung

Personenkonzept: Mehrfachrenten sind zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.

tensatz enthalten war. In den neuen Ländern wurde immer eine Ruhensbetragsberechnung durchgeführt, wenn die Witwer- bzw. Witwenrente mit einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters zusammentraf oder im Datensatz der Witwer- bzw. Witwenrente ein Ruhensbetrag vorhanden war.

Bei Witwer- und Witwenrenten der gesetzlichen Rentenversicherung, die zusammen mit einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wurden, wurde der Ruhensbetrag gemäß § 97 SGB VI aus der verfügbaren Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters berechnet. Wenn die Witwer- bzw. Witwenrente als Einzelleistung der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurde, wurde der vorhandene Ruhensbetrag zum Juli eines jeden Jahres mit der Entwicklung der Nettoentgelte fortgeschrieben, da in diesen Fällen anzurechnendes Erwerbseinkommen angenommen wurde.

Die Modellrechnung ist in den neuen Ländern im Wesentlichen durch die Abschmelzung der Auffüllbeträge und Rentenzuschläge (zusammenfassend als Auffüllbeträge bezeichnet) bestimmt. Die Abschmelzung wurde entsprechend den Vorschriften in den §§ 315a und 319a SGB VI so vorgenommen, dass bei den Rentenanpassungen nach dem 1. Juli 1999 der Auffüllbetrag bei Rentenanpassungen grundsätzlich im Umfang des Erhöhungsbetrages aus diesen Rentenanpassungen abgeschmolzen wurde.

## Teil D: Auswirkungen der Heraufsetzung der Altersgrenzen

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Anhebung der Altersgrenze auf Arbeitsmarkt, Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentlichen Haushalte (§ 154 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI)

Zur Korrektur der vormaligen Frühverrentungspraxis sind die Altersgrenzen bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit, für Frauen und für langjährig Versicherte durch das Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (BGBl. I 1996, S. 1078) und das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (BGBl. I 1996, S. 1461) früher und schneller als im Rentenreformgesetz 1992 vorgesehen angehoben worden; die Heraufsetzung der Altersgrenze bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen ist durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter

Erwerbsfähigkeit (BGBl. I 2000, S. 1827) erfolgt. Mit dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (BGBl. I 2004, S. 1791) ist die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit angehoben worden.

Die Begründungen der genannten Gesetze enthalten Ausführungen zu den Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Arbeitsmarkt, die Finanzlage der Rentenversicherung und der öffentlichen Haushalte. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen dieser Gesetze wurden die möglichen Auswirkungen eingehend diskutiert. Seit diesen Beratungen haben sich keine neuen Gesichtspunkte ergeben, die zu einer Änderung der seinerzeit getroffenen Feststellungen und vorgenommenen Bewertungen führen müssten. Vielmehr hat sich die Erkenntnis verstärkt, dass die Lebensarbeitszeit verlängert werden muss und sowohl weiter das tatsächliche Renteneintrittsalter als auch die gesetzliche Regelaltersgrenze angehoben werden müssen.

Einschließlich geringfügig Beschäftigter mit Verzicht auf die Versicherungsfreiheit.

Ohne Verzicht auf die Versicherungsfreiheit.

Quelle: VDR (seit 1. Oktober 2005)

Einschließlich geringfügig Beschäftigter mit Verzicht auf die Versicherungsfreiheit.

In der Regel sind diese Zeiten noch nicht im Versicherungskonto erfasst.

Ohne Rentenbezug.

Ohne Verzicht auf die Versicherungsfreiheit.

Quelle: VDR (seit 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Bund)

2002  
2003  
2004

2002  
noch Übersicht 1  
2004

Die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2003 in den alten und den neuen

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen. Rente nach Abzug des

des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 4

Die Anzahl und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag<sup>1)</sup> der laufenden Renten nach dem Rentenfallkonzept<sup>2)</sup> und dem Geschlecht in Deutschland nach Versicherungszweigen und alten und neuen Ländern

ab 2002 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres

– Männer und Frauen –

Rente nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.

Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (die an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

Renten an langjährig Versicherte, schwerbehinderte Menschen sowie voll und teilweise Erwerbsgeminderte vor Erreichen der Regelaltersgrenze.

Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMGS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

**Einzelrentner**  
mit Renten wegen  
verminderter Erwerbsfähigkeit  
Alters  
Todes<sup>2)</sup>

**Mehrfachrentner**

**Rentner insgesamt**

## Übersicht 5

**Einzelrentner**

mit Renten wegen

Die Anzahl der Rentner und der durchschnittliche Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem Personenkonzept<sup>1)</sup> und dem Geschlecht in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2002 zum 1. Juli

verminderter Erwerbsfähigkeit  
Alters  
Todes<sup>2)</sup>

**Mehrfachrentner**

des Jahres in Deutschland und den alten und neuen Ländern

**Rentner insgesamt**

– Männer –

**Einzelrentner**

mit Renten wegen

verminderter Erwerbsfähigkeit

Alters

Todes<sup>2)</sup>

**Mehrfachrentner**

**Rentner insgesamt**

Deutschland Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst. Gesamtrentenzahlbetrag nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.

ohne Waisenrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMGS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

n o c h Übersicht 5

Die Anzahl der Rentner und der durchschnittliche Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem Personenkonzept<sup>1)</sup> und dem Geschlecht in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2002 zum 1. Juli

des Jahres in Deutschland und den alten und neuen Ländern

– Frauen –

Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst. Gesamtrentenzahlbetrag nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.

ohne Waisenrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMGS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

n o c h Übersicht 5

Die Anzahl der Rentner und der durchschnittliche Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem Personenkonzept<sup>1)</sup> und dem Geschlecht in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2002 zum 1. Juli

des Jahres in Deutschland und den alten und neuen Ländern

– Männer und Frauen –

Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst. Gesamtrentenzahlbetrag nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.

ohne Waisenrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMGS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post

Die Renten wegen

werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

Nettorente in Euro, d.h. Rentenhöhe nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

Renten zwischen 1957 und 1991: Versicherungsjahre bzw. Arbeitsjahre; Renten ab 1992: Summe aus Beitrags- und beitragsfreien Zeiten.

Generell sind vollständig ruhende Renten, Renten mit Rentenbeginn vor 1957 und Vertragsrenten nicht in der Auswertung enthalten.

Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit und wegen Alters; in der Summe generell ohne Renten, in deren Datensätzen die Zeiten nicht erfasst sind.

Summe der Entgeltpunkte dividiert durch die entsprechende Monatszahl multipliziert mit 12. Quelle: VDR (seit 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Bund)

n o c h Übersicht 7

Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie die Witwer- und Witwenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Rentenfallkonzept<sup>1</sup>), dem monatlichen Rentenzahlbetrag<sup>2</sup>), den

angerechneten rentenrechtlichen Zeiten<sup>3</sup>) und dem Geschlecht am 31. Dezember 2004 in den alten Ländern<sup>4</sup>)

Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (An Mehrfachrentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

Nettorente in Euro, d. h. Rentenhöhe nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

Renten zwischen 1957 und 1991: Versicherungsjahre bzw. Arbeitsjahre; Renten ab 1992: Summe aus Beitrags- und beitragsfreien Zeiten.

Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentner und nicht wie bei den Auswertungen des BMGS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.

Generell sind vollständig ruhende Renten, Renten mit Rentenbeginn vor 1957 und Vertragsrenten nicht in der Auswertung enthalten.

Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit und wegen Alters; in der Summe generell ohne Renten, in deren Datensätzen die Zeiten nicht erfasst sind.

Summe der Entgeltpunkte dividiert durch die entsprechende Monatszahl multipliziert mit 12. Quelle: VDR (seit 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Bund)

Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie die Witwer- und Witwenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Rentenfallkonzept<sup>1</sup>), dem monatlichen Rentenzahlbetrag<sup>2</sup>), den angerechneten rentenrechtlichen Zeiten<sup>3</sup>) und dem Geschlecht am 31. Dezember 2004 in den neuen Ländern<sup>4</sup>)

Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (An Mehrfachrentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

Nettorente in Euro, d.h. Rentenhöhe nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

Renten zwischen 1957 und 1991: Versicherungsjahre bzw. Arbeitsjahre; Renten ab 1992: Summe aus Beitrags- und beitragsfreien Zeiten.

Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentner und nicht wie bei den Auswertungen des BMGS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.

Generell sind vollständig ruhende Renten, Renten mit Rentenbeginn vor 1957 und Vertragsrenten nicht in der Auswertung enthalten.

Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit und wegen Alters; in der Summe generell ohne Renten, in deren Datensätzen die Zeiten nicht erfasst sind.

Summe der Entgeltpunkte dividiert durch die entsprechende Monatszahl multipliziert mit 12. Quelle: VDR (seit 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Bund)

Die Schichtung der Rentner<sup>1)</sup> nach dem monatlichen Gesamttrentenzahlbetrag<sup>2)</sup> und dem Geschlecht in der gesetzlichen Rentenversicherung am 1. Juli 2004 in Deutschland

zusammengefasst.

Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

ohne Waisenrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMGS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

zusammengefasst.

Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

ohne Waisenrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMGS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Die Schichtung der Rentner<sup>1)</sup> nach dem monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag<sup>2)</sup> und dem Geschlecht in der gesetzlichen Rentenversicherung am 1. Juli 2004 in den neuen Ländern

Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.

ggf. einschl. Auffüllbeträge und Rententeile aus ehem. Zusatz- und Sonderversorgungen; Rente nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.

ohne Waisenrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMGS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post A

Die Zahl, die durchschnittlichen Ruhensbeträge und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag der laufenden Witwer- und Witwenrenten<sup>1)</sup> am 1. Juli 2004, bei denen Erwerbseinkommen oder Erwerb ersatzeinkommen zu berücksichtigen ist, in Deutschland nach Versicherungszweigen in den alten und neuen Ländern

Deutschland

Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten

In vollem Umfang ruhende Renten sind in der Rentenbestandsaufnahme nicht erfasst und konnten daher nicht berücksichtigt werden.

Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

Das zu berücksichtigende Einkommen liegt innerhalb des Freibetrages.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMGS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

## Übersicht 10

Die Anzahl der Renten mit Kindererziehungszeiten/-leistungen, die durchschnittliche Höhe der Leistungen sowie der durchschnittliche Auszahlungsbetrag<sup>1)</sup> in Deutschland nach Versicherungszweigen

Kindererziehungsleistung.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters. Quelle: VDR (seit 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Bund)

## Übersicht 11

Anteil des Rentenzahlungsbetrages am Nettogesamteinkommen von Beziehern kleiner Renten in Deutschland 2003 im Alter ab 65 Jahren

– ohne Heimbewohner –

Hinterbliebenenrenten

an Witwen

Nettobetrag der Renten, nach Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Ehemann 65 Jahre und älter; ausschlaggebend ist der Rentenbetrag des Ehemannes. Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASiD'03)

## Übersicht 12

Vergleich der verfügbaren Eckrenten<sup>1)</sup> in den alten und neuen Ländern seit 1990

Hinweis: Die ermittelten DM-Beträge wurden mit dem amtlich festgelegten Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 DM in Euro umgerechnet

Rente wegen Alters eines Versicherten mit durchschnittlichem Bruttojahresarbeitsentgelt und nach 45 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren; nach Abzug des durchschnittlichen Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR (ab 1/95)

je nach Zugangsjahr (1970: 470 Mark, 1990: 602 Mark)

### Übersicht 13

Die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren laufenden Renten an Männer wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters<sup>1)</sup> der neuen Länder an die in den alten Ländern seit 1992

Die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren laufenden Renten an Frauen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters<sup>1)</sup> der neuen Länder an die in den alten Ländern seit 1992

noch Übersicht 13

Die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren laufenden Renten an Männer und Frauen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters<sup>1)</sup> der neuen Länder an die in den alten Ländern seit 1992

Hinweis: Die ermittelten DM-Beträge wurden mit dem amtlichen Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 DM in Euro umgerechnet.

Durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (an Mehrfachrentner geleistete Renten wurden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

Für Pflichtversicherte nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR (ab 1995). Für freiwillig/privat Versicherte Bruttorenten zuzüglich Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zur KVdR; ab 1995 nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.

Rentenhöhen wie alte Länder, ggf. einschließlich Auffüllbetrag.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMGS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post A

Übersicht 14

Die Einnahmen und die Ausgaben in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung ab 2002 in Deutschland

Ohne Zahlungen der Versicherungszweige untereinander.

223.602          231.893          232.474

Allgemeiner Bundeszuschuss nach § 213 und 215 SGB VI, ab 1998 einschließlich zusätzlicher Bundeszuschuss.

Erstattungen der Versorgungsdienststellen sowie des Bundes für Kinderzuschüsse.

einschl. Einnahmen in der Wanderversicherung von der ArV/AnV für Auffüllbeträge. Quelle: VDR (seit 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Bund)

Die Einnahmen und die Ausgaben in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung ab 2002 in Deutschland

ohne Zahlungen der Versicherungszweige untereinander

einschl. der zu Lasten anderer Rentenversicherungsträger ausgezahlten Leistungsanteile

Für ArV/AnV Schwankungsreserve (ab 1. August 2004 Nachhaltigkeitsrücklage) nach §§ 216, 217 SGB VI; für KnRV Rücklage nach § 293 SGB VI. Quelle: VDR (seit 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Bund)

Eckpunkte der Bundesregierung für die 16. Legislaturperiode zu Maßnahmen zur Stabilisierung des Beitragssatzes und zur Sicherung der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Bundesregierung wird in der 16. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags auf der Grundlage des Koalitionsvertrages vom 18. November 2005 die notwendigen gesetzgeberischen Schritte veranlassen, um die finanzielle Stabilität der Rentenversicherung und die Verlässlichkeit und Sicherheit der Renten auch weiterhin zu gewährleisten und zu einer Entlastung der Lohnnebenkosten beizutragen. Richtschnur für alle Entscheidungen sind die gesetzlichen Beitragssatz- und Niveausicherungsziele. Das bedeutet, dass der Beitragssatz bis zum Jahr 2020 20 Prozent und bis zum Jahr 2030 22 Prozent nicht überschreitet. Ergänzend hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, dass bis zum Jahr 2009 der Beitragssatz 19,9 Prozent nicht übersteigen darf und die Renten nicht gekürzt werden dürfen. Das Sicherungsniveau vor Steuern wird 46 Prozent bis zum Jahr 2020 und 43 Prozent bis zum Jahr 2030 nicht unterschreiten, wobei ein Niveau von 46 Prozent auch über 2020 hinaus angestrebt wird.

Um diesen Vorgaben gerecht zu werden, hat das Bundeskabinett bereits am 1. Februar 2006 beschlossen, die schrittweise Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters 2012 zu beginnen und bis 2029 auf 67 Jahre zu führen, wobei die Stufen der Anhebung zunächst (65 bis 66) einen Monat pro Jahrgang und dann (66 bis 67) zwei Monate pro Jahrgang betragen und es bei

Rentenversicherungszeiten aus Beschäftigung, Kindererziehung und Pflege von mindestens 45 Jahren auch ab 2029 bei einem vollen Rentenanspruch ab 65 Jahren bleibt.

Darüber hinaus beschließt die Bundesregierung folgende Eckpunkte für gesetzgeberische Maßnahmen:

Zur Einhaltung der Beitragssatzsicherungsziele ist es notwendig, nicht realisierte Dämpfungen von Ren-

tenanpassungen nachzuholen. Die genaue zeitliche und inhaltliche Ausgestaltung der entsprechenden Neuregelung orientiert sich an der Erreichung der Beitragssatzund Niveausicherungsziele, beginnt aber nicht vor 2010.

Rechengrößen der gesetzlichen Rentenversicherung, die auf der Grundlage von Daten des europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (VGR) fortgeschrieben werden, dürfen durch veränderte statistische Erfassungen nicht verzerrt werden. Von der VGR erfasste Entwicklungen, die mit der Rentenversicherung in keinem systematischen Zusammenhang stehen, sollen bei der Berechnung von Werten der Rentenversicherung unberücksichtigt bleiben. Dadurch wird gesetzlich sichergestellt, dass eine Zunahme der so genannten Ein-Euro-Jobs sich nicht über eine Verringerung der Pro-Kopf-Entgelte nach VGR z. B. in einer verringerten Rentenanpassung niederschlägt.

Die gesetzliche Rentenversicherung trägt zur Konsolidierung des Bundeshaushalts bei. Ziel ist es ebenso, die Dynamik der Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt an die Rentenversicherung zu stoppen, ohne die Einhaltung der Ziele auf Beitragssatzund Niveauseite zu gefährden und ohne das Ziel, auf Rentenkürzungen zu verzichten, in Frage zu stellen. Die Erreichung dieser Ziele wird, soweit dies erforderlich sein sollte, im Jahr 2008 durch einen Beitrag des Bundes sichergestellt. Ob diese Erhöhung des Bundeszuschusses im Jahr 2008 erforderlich wird, kann im Jahr 2007 vor dem Hintergrund der dann eingetretenen wirtschaftlichen Entwicklung und im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bundeshaushalts 2008 entschieden werden.

Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2005 und zum Alterssicherungsbericht 2005

Vorbemerkung

Der Sozialbeirat nimmt – entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag (§ 155 SGB VI) – Stellung zum verspätet vorgelegten Rentenversicherungsbericht 2005 der Bundesregierung. Diese Stellungnahme befasst sich zunächst mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Jahres 2005 sowie den im Rentenversicherungsbericht 2005 behandelten rentenpolitischen Maßnahmen. Danach werden die Ausführungen des Rentenversicherungsberichts 2005 begutachtet, die sich auf die zukünftige Entwicklung beziehen, d. h. die mittelfristigen Vorausberechnungen und die Modellrechnungen für

den kommenden 15-Jahres-Zeitraum. Abschließend wird auf den ebenfalls vorgelegten Alterssicherungsbericht 2005 eingegangen.

Dem Sozialbeirat standen für seine Beratungen die Berechnungsergebnisse und zusätzliche Informationen über die zugrunde liegenden Annahmen des Rentenversicherungsberichts sowie der Textteil des Berichts zur Verfügung. Weiterhin konnte sich der Sozialbeirat auf ergänzende Erläuterungen und Informationen von Mitarbeitern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales stützen.

## Wirtschaftliche Entwicklung 2005

Die seinerzeit erhoffte stärkere wirtschaftliche Belebung ist 2005 ausgeblieben. Das Wirtschaftswachstum schwächte sich von 1,6 Prozent in 2004 auf 0,9 Prozent in 2005 ab. Wie in den Vorjahren wurde der geringe Anstieg des Bruttoinlandsprodukts auch 2005 von den Exporten getragen. Im Vergleich zu 2004 nahm das reale Exportvolumen nochmals um 5,5 Prozent zu. Enttäuschend war jedoch wiederum die Entwicklung der Inlandsnachfrage, die faktisch stagnierte. Dies ist insbesondere auf die anhaltende Konsumschwäche zurückzuführen.

Dies wirkte sich auch auf den Arbeitsmarkt aus. Die Zahl der Arbeitslosen stieg jahresdurchschnittlich um rund 480 000 Personen von 4,38 Millionen in 2004 auf 4,86 Millionen in 2005. Die durchschnittliche Arbeitslosenquote erhöhte sich somit von 10,5 Prozent auf 11,7 Prozent. Dieser Anstieg ist allerdings im Wesentlichen auf die Einführung der Grundsicherung für Arbeit Suchende (Arbeitslosengeld II) zurückzuführen und insoweit ein statistischer Effekt. Mit den ab dem 1. Januar 2005 geltenden Bestimmungen werden vorher nicht als arbeitslos registrierte erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger als Arbeitslose erfasst.

Nahezu konstant blieb die Zahl der Erwerbstätigen. Sie nahm im Vergleich zum Vorjahr geringfügig ab. Besorgnis erregend ist insbesondere, dass die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten noch einmal deutlich abgenommen hat. Hierbei treten deutliche

Unterschiede zwischen den alten und neuen Ländern zutage. Während in den alten Ländern nur ein Rückgang von 1 Prozent zu verzeichnen war, nahm die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse in den neuen Ländern um etwa 3 Prozent ab. Die Daten am aktuellen Rand deuten allerdings darauf hin, dass der Abbau von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen im Auslaufen begriffen, ja möglicherweise eine Trendwende eingetreten ist.

Der Rückgang der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung hat sich auch auf die Finanzlage der Gesetzlichen Rentenversicherung niedergeschlagen. Die Einnahmen aus Pflichtbeiträgen sind im Jahr 2005 um rund 460 Millionen Euro geringer ausgefallen als im Vorjahr. Dies entspricht einem Rückgang von 0,3 Prozent. Demgegenüber haben sich die Beiträge seitens der Bundesagentur für Arbeit um rund 400 Millionen Euro (4,0 Prozent) erhöht. Unter Berücksichtigung der weiteren Beitragsarten sind die gesamten Beitragseinnahmen um rund 390 Millionen Euro oder 0,2 Prozent gesunken.

Die im Rahmen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) beschlossene Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe wirkte sich positiv auf die Einnahmesituation der Gesetzlichen Rentenversicherung aus. Denn im Rahmen des Arbeitslosengeldes II werden von der Bundesagentur für Arbeit Beiträge nun auch für frühere, erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger an die Gesetzliche Rentenversicherung abgeführt. Diese zusätzlichen Beiträge werden wegen der durchschnittlich niedrigeren Beiträge der früheren Arbeitslosengeldempfänger in der Gesamtwirkung gemindert, insgesamt ergeben sich aber für 2005 zusätzliche Beitragseinnahmen in Höhe von rund 600 Millionen Euro. Zunächst, d. h. solange diese Beiträge zu keiner Leistungsanspruchnahme führen, entlastet dies die Gesetzliche Rentenversicherung. Dies könnte sich jedoch schon kurzfristig relativieren, wenn dieser Personenkreis vermehrt Rehabilitationsmaßnahmen in Anspruch nimmt. Langfristig werden aufgrund der zusätzlichen Anwartschaften die Rentenausgaben steigen und die Entlastung schwinden.

Vorziehen der Bundeszuschüsse und Inanspruchnahme der Bundesgarantie

Die schwache wirtschaftliche Entwicklung und die schwierige Lage auf dem Arbeitsmarkt haben sich auch auf die Gesetzliche Rentenversicherung ausgewirkt, dies zumal der Gesetzgeber bereits mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch den unteren Zielwert des Korridors für die Nachhaltigkeitsrücklage auf 0,2 Monatsausgaben gesenkt hatte. Wie vom

Sozialbeirat schon in seinen Gutachten 2003 und 2004 kritisch angemerkt, kann sich dies negativ auf die unterjährige Liquidität der Gesetzlichen Rentenversicherung auswirken. Dazu ist es 2005 gekommen.

Während die Entwicklung der Ausgaben der Rentenversicherung unterjährig relativ gleichmäßig verläuft, fallen die Beitragseingänge in den einzelnen Monaten unterschiedlich hoch aus. Dies ist keine neue Entwicklung, sondern liegt unter anderem an Sonderzahlungen der Arbeitgeber (z. B. Prämien, Weihnachtsgeld) sowie saisonalen Arbeitsmarkteffekten. Im vergangenen Jahr sind diese gewöhnlichen unterjährigen Beitragsschwankungen jedoch mit drei weiteren Entwicklungen zusammengetroffen, die die Liquidität der Rentenversicherung belastet haben. Dies betrifft erstens die im vorigen Kapitel dargestellte schwache wirtschaftliche Entwicklung und die schwierige Lage auf dem Arbeitsmarkt, zweitens die ohnehin bereits am Jahresanfang niedrige Nachhaltigkeitsrücklage und drittens die Absenkung der Mindestrücklage durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf 0,2 Monatsausgaben. Im Zusammenwirken dieser Entwicklungen ist es dazu gekommen, dass die Rentenversicherung für die Monate September bis November über keine ausreichenden liquiden finanziellen Reserven zur Auszahlung der Renten mehr verfügt hat. Die Gesetzliche Rentenversicherung war somit kurzfristig auf zusätzliche Mittel angewiesen, um die Auszahlung der Renten zu gewährleisten.

Um Schwankungen auf der Einnahmenseite auszugleichen und die regelmäßige Auszahlung der Renten sicherzustellen, stehen ein „Vorziehen der Bundeszuschüsse“ und ein „Vorziehen der Beiträge für Kindererziehungszeiten“ als Ausgleichsinstrumente zur Verfügung. Durch das Vorziehen werden die für das laufende Kalenderjahr vorgesehenen Bundesmittel vorzeitig in Anspruch genommen. Bundeszuschüsse können allerdings Ende November nicht mehr vorgezogen werden, weil die nächste fällige Rate des Bundeszuschusses Ende Dezember bereits für die Rentenzahlung für den Januar des Folgejahres geleistet wird und damit haushaltsrechtlich nicht für Rentenzahlungen des laufenden Jahres zur Verfügung steht. Reichen dann – wie im Jahr 2005 – die Beiträge für Kindererziehungszeiten zur Überbrückung nicht aus, muss eine Liquiditätshilfe des Bundes (Bundesgarantie) in Anspruch genommen werden. Der Bund stellt in diesem Fall den Trägern der Rentenversicherung ein zinsloses Darlehen zur Verfügung.

Im Jahr 2005 mussten – wie bereits in den Jahren 1984 und 1985 – ab September Bundesmittel vorgezogen werden. So wurden Ende Oktober 1,3 Milliarden Euro des eigentlich im November fälligen Bundeszuschusses vorzeitig an die Rentenkasse überwiesen. Anfang November wurden weitere Bundeszuschüsse in Höhe von rund 500 Millionen Euro vorgezogen. Damit wurden Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner sowie der Risikostrukturausgleich der gesetzlichen Krankenkassen finanziert. Erstmals dagegen musste Ende November eine Liquiditätshilfe in Höhe von 900 Millionen Euro in An-

spruch genommen werden. Auf das Gesamtjahr 2005 gesehen wurden jedoch keine zusätzlichen Mittel benötigt, denn die Liquiditätshilfe des Bundes konnte noch im Dezember 2005 zurückgezahlt werden.

Im Rahmen des Risikostrukturausgleichs in der Gesetzlichen Krankenversicherung zahlt die Gesetzliche Rentenversicherung nach der ersten Woche eines jeden Monats einen Betrag von rund 0,9 Milliarden Euro an die Krankenkassen. Kann sie diese Zahlung zu diesem Zeitpunkt nicht aus ihr zur Verfügung stehenden liquiden Mitteln erfüllen – wie es im Dezember 2005 der Fall war – verschiebt sich der Zahlungstermin auf den 18. des Monats. Die aus einem kurzfristigen Liquiditätsbedarf entstehende finanzielle Belastung wird damit auf die Krankenkassen verlagert, die dies – anders als die Rentenversicherung – bei Bedarf fremdfinanzieren können.

Der Sozialbeirat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass trotz der unterjährigen Liquiditätsschwankungen die Zahlungsfähigkeit der Rentenversicherung zu jedem Zeitpunkt gewährleistet war und ist. Allerdings sieht der Sozialbeirat – wie schon in seinen früheren Gutachten angemerkt – die Gefahr, dass die Gesetzliche Rentenversicherung durch kurzfristige Liquiditätsprobleme in der Öffentlichkeit diskreditiert wird.

**Vorverlegung der Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags**

Die späteste Fälligkeit für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird ab dem 1. Januar 2006 auf den drittletzten Bankarbeitstag eines Monats vorgezogen. Mit einem solchen einmalig wirksamen Vorziehen der Fälligkeit soll das kurzfristige Liquiditätsproblem der Gesetzlichen Rentenversicherung,

das sich unter anderem aus dem schwierigen gesamtwirtschaftlichen Umfeld ergibt, überbrückt werden.

Die Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrages orientierte sich nach der bisherigen Rechtslage an der Fälligkeit der Arbeitsentgelte: Für Löhne und Gehälter, die bis zum 15. des Monats ausgezahlt wurden, musste der Gesamtsozialversicherungsbeitrag bis zum 25. des Monats überwiesen werden; für Entgelte, die danach entrichtet wurden, war der Gesamtsozialversicherungsbeitrag bis zum 15. des Folgemonats abzugelten. Ab dem

1. Januar 2006, mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, wird der Gesamtsozialversicherungsbeitrag – unabhängig vom Zeitpunkt, zu dem das Entgelt fällig wird – am drittletzten Bankarbeitstag des jeweiligen Monats fällig.

Durch das Vorziehen der Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags werden die meisten Arbeitgeber im Jahr 2006 dreizehn Beiträge zur Sozialversicherung zahlen, da im Umstellungsjahr sowohl die Sozialversicherungsbeiträge für Dezember 2005 wie auch für alle Monate des Jahres 2006 (einschließlich die des Dezembers) fällig werden. Da Löhne und Gehälter auch zur Monatsmitte fällig werden, sind die darauf entfallenden So-

zialversicherungsbeiträge entsprechend noch im selben Monat abzuführen, so dass nur rund 80 Prozent eines monatlichen Pflichtbeitrags zusätzlich anfallen werden. Für alle Sozialversicherungen entspricht dies etwa einem Betrag von 20 Milliarden Euro, der um etwa 19 Tage früher zu entrichten ist.

Die privaten Unternehmen werden durch das Vorziehen der Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags liquiditätsmäßig mit rund 16 Milliarden Euro belastet: Etwa 80 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge werden im Bereich der Privatwirtschaft aufgebracht. Insgesamt dürften bei den privaten Arbeitgebern somit dauerhafte Finanzierungskosten in Höhe von circa 400 Millionen Euro pro Jahr entstehen. Diese ergeben sich, wenn die 16 Milliarden Euro monatlich bei einem kalkulatorischen Zinssatz von 5 Prozent für 15 Tage finanziert werden müssen. Die zusätzliche Belastung der Unternehmen dürfte jedoch von Betrieb zu Betrieb sehr unterschiedlich ausfallen. Während sich die Mehrbelastung bei einigen Betrieben auf Zinsverluste bei der Geldanlage beschränken dürfte, müssen andere Betriebe höhere Finanzierungskosten durch eine Kreditaufnahme tragen. Auch belastet die Regelung arbeitsintensive Unternehmen stärker.

Auch die öffentlichen Arbeitgeber – Bund, Länder und Kommunen – werden von der früheren Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags betroffen. Dazu zählen die Gebietskörperschaften, die ihre Sozialbeiträge zum 15. des auf die Entgeltzahlung folgenden Monats abführen, da sie den Zeitpunkt der Entgeltzahlungen gemäß Tarifabschluss vom Januar 2003 von der Monatsmitte auf das Monatsende verschoben haben. Für diese öffentlichen Arbeitgeber ergeben sich dauerhafte Finanzierungskosten in Höhe von circa 60 Millionen Euro pro Jahr.

Um insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen mit der Umstellung nicht über Gebühr zu belasten, hat der Gesetzgeber eine Übergangsregelung vorgesehen. Die erstmals zum neuen Termin Ende Januar 2006 fälligen Sozialversicherungsbeiträge können in Tranchen von jeweils 1/6 der Beitragsschuld auf die Monate Februar bis Juli 2006 verteilt werden. Damit ist erstmals eine Stückelung der Sozialversicherungsbeiträge möglich. Inwieweit es sich allerdings für Unternehmen angesichts des damit verbundenen Verwaltungsaufwands lohnt, den Beitrag aufzuteilen, bleibt abzuwarten. Der Sozialbeirat sieht, dass der bürokratische Mehraufwand einer Beitragsstückelung gerade in kleinen und mittleren Betrieben hoch ist.

Zudem werden die notwendigen Änderungen bei der Beitragsbestimmung den verwaltungstechnischen Aufwand der Unternehmen erhöhen. Bisher erfolgte die endgültige monatliche Abrechnung, nachdem der Abrechnungsmonat beendet war. Somit lagen alle abrechnungsrelevanten Sachverhalte bis zur endgültigen Berechnung und Überweisung der Sozialversicherungsbeiträge vor und konnten berücksichtigt werden. Nach der Neuregelung müssen die Unternehmen den Gesamtsozialversicherungsbeitrag schon am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats überweisen und zuvor

teilweise mehrere Tage früher – bereits den einzelnen Krankenkassen einen Beitragsnachweis einreichen. Daher muss bereits um den 20. des laufenden Monats der voraussichtliche Gesamtsozialversicherungsbeitrag ermittelt werden. Erst im Folgemonat, wenn alle Daten vorliegen, wird die Endabrechnung erstellt. Der Arbeitgeber muss hierfür die Differenz zwischen der voraussichtlichen und der tatsächlichen Beitragsschuld ermitteln und mit der Beitragszahlung des Folgemonats verrechnen. Die heutige Entgeltabrechnung, die überwiegend in einem Arbeitsgang durchgeführt wird, wird somit in zwei Vorgänge aufgespalten.

Von den für 2006 durch das Vorziehen einer Monatsausgabe unterstellten einmaligen Mehreinnahmen in Höhe von etwa 20 Milliarden Euro entfallen 9,6 Milliarden Euro auf die Gesetzliche Rentenversicherung. Dies entspricht in etwa dem Aufkommen von einem Beitragssatzpunkt. Als realistische Alternative zum Vorziehen des Fälligkeitstermins des Gesamtsozialversicherungsbeitrags wäre neben einer Erhöhung des Bundeszuschusses nur eine Anhebung des Beitragssatzes der Gesetzlichen Rentenversicherung in Frage gekommen. Um entsprechende zusätzliche Einnahmen zu generieren, wäre eine Beitragssatzerhöhung um etwa einen Prozentpunkt notwendig gewesen. Die Mehrbelastung aufgrund des erhöhten Beitragssatzes wäre wegen der Verstetigungsregel solange angefallen, bis die Nachhaltigkeitsrücklage auf ein Volumen von 1,5 Monatsausgaben aufgefüllt worden wäre. Auf Arbeitgeberseite hätten höhere Beiträge zu höheren Arbeitskosten geführt, auf Arbeitnehmerseite wäre das verfügbare Einkommen verringert worden, und der Bund hätte einen um rund 2 Milliarden Euro höheren Bundeszuschuss leisten müssen. Zudem wäre ein zwischenzeitliches weiteres Wachsen des Abgabenkeils, der Spreizung zwischen Produzenten- und Konsumentenlohn, die Folge gewesen – mit entsprechenden negativen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen. Mit einer Beitragssatzerhöhung hätte auch die gesetzliche Zielgröße eines Beitragssatzes von unter 20 Prozent (bis 2020) nicht gehalten werden können.

Nach Abwägung der Argumente sieht der Sozialbeirat in der Vorverlegung des Zahlungstermins eine problematische Lösung, die nur vor dem Hintergrund der Nachteile einer sonst erforderlichen Beitragssatzerhöhung gerechtfertigt werden kann.

## Veränderung der Dynamik der Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt

Die Formulierung im Koalitionsvertrag vom

11. November 2005: „Die Dynamik der Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt an die Gesetzliche Rentenversiche-

rung wird gestoppt.“ hat (auch) im Sozialbeirat zu Interpretationsschwierigkeiten geführt. Der Rentenversiche-

rungsbericht lässt jedenfalls darauf schließen, dass mit dieser Formulierung keine rentenpolitischen Maßnahmen verbunden sein sollen, wie die Feststellung zeigt, dass der

Stopp der Dynamik der Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt auf der Grundlage der aktuell geltenden Rege-

lungen erreicht sei. Er verweist darauf, dass der Zuwachs in den kommenden Jahren trotz des zusätzlichen einmaligen Beitrags des Bundes deutlich unter der entsprechenden Dynamik der vergangenen Jahre liegt. Tatsächlich beläuft sich die jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Bundeszuschüsse im Zeitraum 2005 bis 2009 bei Beibehaltung der gültigen Fortschreibungsregeln und der Berücksichtigung des einmaligen zusätzlichen Bundeszuschusses im Jahr 2008 in Höhe von 600 Millionen auf rund 1 Prozent. Somit liegt dieser Wert deutlich unter der entsprechenden Dynamik der vergangenen Dekade in Höhe von rund 6 Prozent. Diese Verringerung der Dynamik beruht allerdings nicht auf gesetzlichen Änderungen, sondern insbesondere auf dem überproportionalen Anstieg der Bundeszuweisungen an die Rentenversicherung durch die Einführung des Mehrwertsteuer-finanzierten zusätzlichen Bundeszuschusses sowie des Ökosteuer-finanzierten Erhöhungsbetrags zum zusätzlichen Bundeszuschuss in den vergangenen Jahren.

Werden die Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt an die Gesetzliche Rentenversicherung (Zuschüsse und Beiträge) zusammen betrachtet, so kommt es bei der Umsetzung der im Rentenversicherungsbericht genannten Maßnahmen in 2007 zunächst zu einem Rückgang. In den Folgejahren steigen die Zuweisungen jedoch – abgesehen von dem vorgesehenen zusätzlichen einmaligen Beitrag des Bundes im Jahr 2008 in Höhe von 600 Millionen Euro

wie nach heutigem Recht weiter an. Der Rückgang der Zuweisungen des Bundes an die Rentenversicherung in

2007 beruht zum einen auf den dann um rund 2,2 Milliarden Euro sinkenden Rentenversicherungsbeiträgen des Bundes für Arbeitslosengeld-II-Empfänger (siehe

Abschnitt V). Zum anderen soll nach dem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes ab dem 1. Juli 2006 der allge-

meine Bundeszuschuss zur Rentenversicherung gemindert werden, um die Beitragsmehreinnahmen der Rentenversicherung aufgrund der Anhebung der Pauschalbeitragssätze

für geringfügige Beschäftigung von zur Zeit 12 auf 15 Prozent sowie der Begrenzung der Sozialversicherungsbeitragsfreiheit für Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge

auf Grundlöhne bis 25 Euro pro Stunde. Erklärtes Ziel ist, mit den zusätzlichen Beitragseinnahmen – erwartet werden 170 Millionen Euro in 2006 und 340 Millionen Euro

in den Folgejahren – den Bundeshaushalt zu entlasten.

Hinzu kommt, dass die Erhöhung von Sozialbeiträgen mit dem ausdrücklichen Ziel, den Bundeshaushalt zu entlasten, verfassungsrechtlich problematisch ist. So dürfen nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts Sozialversicherungsbeiträge nicht der allgemeinen Mittelbeschaffung des Staates dienen, sie finden ihren Grund und ihre Grenze in der Finanzierung der Sozialversicherung. Der Gesetzgeber könne sich seiner Regelungskompetenz für die Sozialversicherung nicht bedienen, um dadurch Mittel für die Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben aufzubringen. Die Finanzmasse der Sozialversicherung sei tatsächlich und rechtlich von den allgemeinen Staatsfinanzen getrennt und ein Einsatz der Sozialversicherungsbeiträge zur Befriedigung des allgemeinen Finanzbedarfs des Staates daher ausgeschlossen.

Der Sozialbeirat sieht, dass die Sozialsysteme und damit auch die Gesetzliche Rentenversicherung von Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung nicht ausgenommen werden sollen. Es dient allerdings nicht dem Vertrauen der Versicherten in die Gesetzliche Rentenversicherung, wenn die Bundesmittel als haushaltspolitische Konsolidierungsmasse betrachtet werden, insbesondere da in den vergangenen Jahren die Kompensation nicht beitragsgedeckter Leistungen und die Gesamtverantwortung des Bundes für die Stabilität und Tragfähigkeit der Gesetzlichen Rentenversicherung unstrittig waren. Die Bundesbeteiligung ist in der Finanzplanung der Gesetzlichen Rentenversicherung einkalkuliert, und Einnahmeausfälle, die aus einem Aussetzen der Fortschreibung der Beitragsentwicklung resultieren, müssten gegenfinanziert werden. Eine Kompensation könnte nur erfolgen, indem der Beitragssatz erhöht oder Leistungen gekürzt werden. Ein Anstieg des Beitragssatzes widerspricht jedoch dem ebenfalls im Koalitionsvertrag festgelegten Ziel, dass der Beitragssatz zur Gesetzlichen Rentenversicherung bis 2009 nicht über 19,9 Prozent steigen soll. Stoppt die Bundesregierung die bislang vorgesehene Fortschreibung der Bundeszuschüsse, müssten somit Leistungen gekürzt werden.

#### Reduzierung der Beiträge für Arbeitslosengeld-II-Empfänger

Im Bestreben die Ausgaben für die Grundsicherung für Arbeit Suchende zu senken, wurde im Koalitionsvertrag vereinbart, den Rentenversicherungsbeitrag für Arbeitslosengeld-II-Empfänger von 78 Euro auf 40 Euro monatlich zu senken. In dem mittlerweile vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wurde außerdem vorgesehen, dass die Rentenversicherungspflicht für Bezieher von Arbeitslosengeld II, die daneben noch rentenversicherungspflichtig beschäftigt oder selbständig tätig sind oder bereits gemäß § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI als Bezieher einer Entgeltersatzleistung beschäftigt sind, entfällt. Hierdurch sollen die Ausgaben im Rahmen des Arbeitslosengeldes II um rund 2,2 Milliarden Euro reduziert werden. Da die Beiträge vom Bund getragen werden, wird hierdurch der Bundeshaushalt entlastet. Im Gegenzug werden jedoch der Gesetzlichen Rentenversicherung Beitragsmittel entzogen. Da den insoweit fehlenden Beitragsmitteln im Wesentlichen erst langfristig Einsparungen auf der Leistungsseite gegenüberstehen, ergibt sich hieraus kurzund mittelfristig eine Mehrbelastung der Gesetzlichen Rentenversicherung.

Der auf 40 Euro reduzierte Beitrag entspricht nur noch etwa dem halben Beitrag, der aufgrund der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte und versicherungspflichtige Selbständige (z. B. Existenzgründungszuschuss (Ich-AG)) fällig wird. Mit dem reduzierten Beitrag wird aber ein voller Pflichtbeitragsmonat im Bezug auf die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Renten und Rehabilitationsmaßnahmen erworben. Dies führt zu einer Privilegierung des Bundes als Beitragszahler, der die für sonstige Versicherte geltende

Mindestbeitragsbemessungsgrundlage – von derzeit 78 Euro – nicht gegen sich selbst gelten lässt.

Seitens der Rentenversicherungsträger wurde bereits bei der Einführung der Versicherungspflicht für Bezieher von Arbeitslosengeld II darauf verwiesen, dass der Beitrag von 78 Euro nur ausreichend ist, um die Ansprüche auf eine Regelaltersrente zu decken. Die zusätzlichen Kosten, die aufgrund der Inanspruchnahme weiterer Leistungsansprüche wie beispielsweise Erwerbsminderungsrenten oder Rehabilitationsmaßnahmen entstehen, müssen von der Versichertengemeinschaft aufgebracht werden. Bei der nun angekündigten Kürzung der Zahlbeträge von 78 Euro auf 40 Euro bedeutet dies, dass die erwarteten Mindereinnahmen von etwa 2,2 Milliarden Euro zusätzlich aus dem laufenden Haushalt der Rentenversicherungsträger erwirtschaftet werden müssen.

#### Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters

Der Sozialbeirat begrüßt eine schrittweise Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters auf 67 Jahre. Das Heraufsetzen des Renteneintrittsalters ist die richtige Antwort auf die höheren Kosten, die aus einer zunehmenden Rentenbezugsdauer als Folge einer steigenden Lebenserwartung erwachsen. Die Erhöhung des gesetzlichen Renteneintrittsalters sollte so gestaltet sein, dass sich die Arbeitnehmer und Arbeitgeber rechtzeitig auf die geänderte Rechtslage einstellen können und ein verfassungskonformer Vertrauensschutz eingehalten wird.

Bei einer Diskussion über das Renteneintrittsalter darf nicht übersehen werden, dass sich das durchschnittliche Eintrittsalter in die Altersrente in den letzten Jahren erhöht hat. Lag es im Jahr 2000 noch bei 62,3 Jahren, so stieg es wohl auch wegen der erhobenen Abschläge bis 2004 auf 63,1 Jahre. Davon zu unterscheiden ist die Entwicklung des durchschnittlichen Zugangsalters bei Erwerbsminderungsrenten, das im gleichen Zeitraum von 51,4 auf 49,8 Jahre gesunken ist. Dieses Absinken deutet darauf hin, dass in der Erwerbsminderungsrente zunehmend weniger ein Instrument der Frühverrentung gesehen wird. Das in der Diskussion häufig angeführte durchschnittliche Renteneintrittsalter von 60,8 Jahren im Jahr 2004 beruht auf einer bloßen Durchschnittsbildung aus dem Eintrittsalter bei Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten und gibt insofern ein verzerrtes Bild.

Bei der immer wieder geforderten Annäherung des tatsächlichen an das gesetzliche Renteneintrittsalter muss zwischen den dadurch bedingten kurzund langfristigen finanziellen Effekten unterschieden werden. Kurzfristig verringert der Anstieg des tatsächlichen Renteneintrittsalters die Rentenausgaben und wirkt damit positiv auf die Rentenfinanzen; langfristig liegt aber Kostenneutralität vor. Dies beruht darauf, dass die Rentenauszahlungen über einen kürzeren Zeitraum geleistet werden, sich jedoch zugleich der Auszahlungsbetrag erhöht. Die

Auszahlungsdifferenz entspricht dem Saldo aus den Abschlägen bei einem vorzeitigen Rentenbezug und den im Rahmen der längeren Erwerbstätigkeit zusätzlich erwor-

benen Rentenanwartschaften. Da die Abschläge in der Gesetzlichen Rentenversicherung aus der Sicht dieser Institution versicherungsmathematisch korrekt berechnet sind, ist eine Frühverrentung für die Gesetzliche Rentenversicherung langfristig kostenneutral. Dies bedeutet freilich nicht, dass ein frühzeitiger Rentenbezug nicht mit gesamtwirtschaftlichen Verlusten und auch Einnahmeausfällen bei den anderen Sozialversicherungen verbunden ist.

Der finanzielle Effekt der Anhebung des gesetzlichen Rentenalters für die Rentenversicherung ist nur schwer abzuschätzen, weil dazu eine langfristige Projektion der Rentenzugänge und des Rentenbestandes erforderlich ist und diese entscheidend vom Verhalten der Versicherten beeinflusst wird. Ein um zwei Jahre späterer Renteneintritt bei den Regelaltersrenten könnte den Beitragssatzbedarf bis 2030 aber um etwa einen halben Prozentpunkt vermindern. Diese Schätzung berücksichtigt sowohl Beitragsmehreinnahmen als auch Rentenminderausgaben. Allerdings ist nach geltendem Recht auch mit Mehrausgaben zu rechnen, weil die Rentenansprüche mit jedem zusätzlichen Beitragsjahr entsprechend steigen. Außerdem sind weitere Einflussfaktoren zu berücksichtigen wie zum Beispiel die geplante Möglichkeit, nach 45 Beitragsjahren vor Vollendung des 67. Lebensjahres eine abschlagsfreie Rente zu beziehen.

Langfristig wird durch die Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters das zahlenmäßige Verhältnis der Rentner zu den Erwerbstätigen vergleichsweise günstiger ausfallen. Unter sonst gleichen Bedingungen erwächst über den Nachhaltigkeitsfaktor in der Rentenanpassungsformel eine höhere Rentenanpassung. Zudem erwerben die Versicherten wegen der längeren Lebensarbeitszeit zusätzliche Entgeltpunkte. Für Versicherte, die bis zum gesetzlichen Renteneintrittsalter arbeiten, werden daher langfristig die Rentenansprüche steigen. Allerdings dürfte durch die Verlängerung der Lebensarbeitszeit die Beitragsrendite der Gesetzlichen Rentenversicherung für diejenigen sinken, die während der Übergangszeit in Rente gehen. Der Sozialbeirat regt daher an, die genauen Auswirkungen der Erhöhung der Altersgrenzen auf die Renditeentwicklung zu untersuchen.

Weiterhin ist zu beachten, dass keineswegs davon ausgegangen werden kann, dass alle Betroffenen tatsächlich zwei Jahre später in Rente gehen werden. Sicherlich werden Versicherte auch als Folge einer Erwerbsminderung vorzeitig in Rente gehen. Ein anderer Teil wird die Abschläge in Kauf nehmen und weiterhin vorzeitig mit 65 Jahren in Rente gehen. Da die Abschläge zumindest aus Sicht der Rentenversicherung als versicherungsmathematisch adäquat bezeichnet werden können, dürfte dies den langfristigen Einspareffekt kaum mindern. Vorübergehend fallen allerdings Vorfinanzierungskosten an.

Die geplante Sonderregelung, nach der Versicherte mit mindestens 45 Pflichtbeitragsjahren aus Beschäftigung, Kindererziehung und Pflege weiterhin abschlagsfrei schon mit 65 Jahren in Rente gehen können, stellt nicht nur eine Durchbrechung des Äquivalenzprinzips

dar, sondern macht auch den möglichen Einspareffekt der Altersanhebung zum Teil wieder zunichte.

Trotz eines widrigen wirtschaftlichen Umfelds ist die Erwerbstätigenquote der Personen von 55 bis 64 Jahren in der letzten Zeit leicht auf gut 41 Prozent gestiegen. Damit liegt sie aber immer noch deutlich unter dem in der Lissabon-Strategie angestrebten Wert von 50 Prozent. Auffallend ist, dass bei den über 60-Jährigen die Erwerbsbeteiligung sehr stark von der beruflichen Qualifikation abhängt. Nach einer Auswertung des Instituts Arbeit und Technik sind hoch qualifizierte ältere Arbeitnehmer noch fast vier Mal so häufig wie gering qualifizierte in der Erwerbstätigkeit.

Auch der internationale Vergleich verdeutlicht, dass in anderen vergleichbar entwickelten Volkswirtschaften die Erwerbstätigenquote Älterer zum Teil merklich über der in Deutschland liegt. Hervorzuheben sind hier besonders die skandinavischen Staaten.

Der Sozialbeirat ist sich bewusst, dass eine Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters in der Bevölkerung nur dann Akzeptanz finden wird, wenn sich die Erwerbstätigenquote Älterer erhöht. Im Übrigen ist aber darauf hinzuweisen, dass die prekäre aktuelle Arbeitsmarktsituation älterer Arbeitnehmer nicht zuletzt das Ergebnis einer verfehlten Frühverrentungspolitik vergangener Jahre ist.

Eine Erhöhung des gesetzlichen Renteneintrittsalters muss nach Ansicht des Sozialbeirats – und wie im Koalitionsvertrag festgelegt – aufgrund der aktuell niedrigen Erwerbstätigenquote Älterer von Instrumenten der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik flankiert werden. Nur so kann verhindert werden, dass die Erhöhung des Renteneintrittsalters zu einer versteckten Rentenkürzung führt. Instrumente zur Förderung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer finden sich im ersten und zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. Darüber hinaus sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, um die Arbeitsmarktintegration älterer Arbeitnehmer auszuweiten. Hierzu könnten beispielsweise gezielte Vermittlungsaktivitäten für Ältere weiter ausgebaut und die Weiterqualifizierung im Hinblick auf ein lebenslanges Lernen schon im mittleren Alter intensiviert werden. In den Betrieben müsste unter anderem das Leitbild einer jugendorientierten Belegschaft hinterfragt und das Angebot altersgerechter Arbeitsplätze erweitert werden.

Auch die gesundheitlichen Aspekte einer längeren Lebensarbeitszeit müssen berücksichtigt werden. Der Präventions- und Rehabilitationsgedanke sollte daher gestärkt werden. Die Rehabilitationsleistungen der Gesetzlichen Rentenversicherung tragen nachweislich dazu bei, die Erwerbsfähigkeit der Arbeitnehmer zu erhalten.

Berücksichtigung individueller Erwerbsmerkmale

Vom Kabinett wurde beschlossen, dass Versicherte mit 45 Beitragsjahren schon ab 65 Jahren abschlagsfrei in

Rente gehen können. Ein solcher nach der Anzahl der Beitragsjahre differenzierter Zugang zu einer abschlagsfreien Rente ist mit dem Äquivalenzprinzip in der Gesetzlichen Rentenversicherung nicht

vereinbar. Durch den Wegfall des Abschlags bei einem vorzeitigen Renteneintritt würde dieses Prinzip durchbrochen, da bei gleichem Renteneintrittsalter ein langjährig Versicherter eine höhere Rente erhalten würde als ein Versicherter, der die gleiche Anzahl von Entgeltpunkten in weniger als 45 Beitragsjahren erlangt hat und somit Abschläge in Kauf nehmen müsste. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres wären damit nicht mehr die geleisteten Beiträge Grundlage der Rentenhöhe; entscheidend wäre vielmehr, wie sich diese Beiträge über das Erwerbsleben eines Versicherten verteilen. Damit wird der Zusammenhang zwischen Beitragsleistung und Rentenhöhe geschwächt und die Rentenversicherungsbeiträge nehmen einen Steuercharakter an. Das bestehende Rentenrecht sieht für langjährige Versicherte die Möglichkeit vor, vor dem gesetzlichen Renteneintrittsalter eine Altersrente in Anspruch zu nehmen. Ein Versicherter mit 35 Versicherungsjahren kann derzeit zwei Jahre vor dem gesetzlichen Renteneintrittsalter in Rente gehen – allerdings mit korrekten Abschlägen.

Die geplante Regelung für einen vorzeitigen abschlagsfreien Altersrentenbezug von langjährig Versicherten in der beschlossenen Form hätte auch gravierende sozialpolitische Auswirkungen. Eine derartige Regelung würde zu unerwünschten Umverteilungseffekten in erheblichem Umfang führen. Personen mit unterbrochenen Erwerbsbiographien würden im Alter hierfür „bestraft“. Diese Problematik verstärkt sich, wenn die Entwicklung zu gebrochenen Erwerbsbiografien anhalten sollte. Von diesen Veränderungen besonders betroffen sind insbesondere schlecht ausgebildete Arbeitnehmer und nicht zuletzt Frauen. Nach einer VDR-Sonderauswertung für den Rentenzugang 2002 konnte nur jede dreizehnte Rentnerin (7,5 Prozent) mindestens 45 Jahre mit Beitrags- und Berücksichtigungszeiten aufweisen, aber fast die Hälfte der Männer (47,1 Prozent). Und auch Personen, die zeitweise als Selbständige oder in verkammerten Berufen erwerbstätig waren, würden diskriminiert werden.

Ein Wesensmerkmal der Sozialversicherung ist, dass keine individuelle Risikoselektion bzw. Risikoadjustierung vorgenommen wird. Die Wegtypisierung individueller Risiken ist der wesentliche Unterschied zu den privaten Versicherungen. Falls zukünftig bei einem abschlagsfreien Rentenzugang nach der Anzahl der Beitragsjahre oder nach Maßgabe des ausgeübten Berufs differenziert werden sollte, stellt sich die Frage, warum nur nach diesem Merkmal selektiert werden soll. Ist mit der Einführung eines Selektionskriteriums ein Präzedenzfall geschaffen, könnte die Berücksichtigung weiterer Merkmale (z. B. des Geschlechtes) gefordert werden. Eine solche Entwicklung würde letztlich auf eine Individualisierung des Langlebighkeitsrisikos führen und die Existenzberechtigung der Gesetzlichen Rentenversicherung in Frage stellen.

Der Sozialbeirat spricht sich daher einmütig gegen den vom Kabinett beschlossenen abschlagsfreien Altersrentenzugang ab Vollendung des 65. Lebensjahres für Versicherte mit mindestens 45 Pflichtbeitragsjahren aus. Aus einer solchen Bevorzugung von langjährig Versicherten würden die Grundprinzipien der Gesetzlichen Rentenversicherung verletzt und unerwünschte Umverteilungseffekte insbesondere zulasten von Frauen erwachsen.

Auch für die in der politischen Diskussion geforderte Differenzierung des Renteneintrittsalters durch Sonderregelungen für besonders belastende Berufe gilt die angeführte Argumentation. Zudem ist

nach Ansicht des Sozialbeirats ein solches Vorhaben praktisch nicht umzusetzen. Es gibt keine befriedigende Differenzierung für körperlich besonders belastenden Tätigkeiten.

Dies zeigt sich auch in der gegenwärtigen Diskussion in Österreich um die Neugestaltung der „Hacklerregelung“. Die bestehende so genannte Hacklerregelung ermöglicht einen vorgezogenen Renteneintritt von Berufsgruppen, die von körperlicher Schwerarbeit betroffen sind. Diese Regelung steht jedoch in der massiven Kritik, und es wurde vereinbart, bis 2007 eine „neue Hacklerregelung“ einzuführen. Diese Debatte zeigt die Schwierigkeiten auf, sich auf eine allgemein akzeptierte Definition über Art, Zeit und Umfang einer körperlich und psychisch schwer belastenden Tätigkeit zu einigen. Hinzu kommt, dass Versicherte, die einen großen Teil ihres Erwerbslebens solche belastenden Tätigkeiten geleistet haben, meist keine 45 Beitragsjahre erreichen, sondern vielmehr vorzeitig mit einer mit Abschlägen belegten Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätsrente aus dem Erwerbsleben ausscheiden.

Der Sozialbeirat rät davon ab, die aus guten Gründen abgeschaffte Berufsunfähigkeitsrente wieder einzuführen. Die Berufsunfähigkeitsrente, die gewährt wurde, wenn der erlernte Beruf nicht mehr ausgeübt werden konnte, wurde im Jahr 2001 – abgesehen von Übergangsregelungen – aufgrund der von ihr verursachten sozialen Verwerfungen zu Recht abgeschafft. Der Sozialbeirat sieht in einer Weiterentwicklung der Erwerbsminderungsrente eine richtige Antwort auf die Probleme, die sich aus einer Ausübung stark belastender Tätigkeiten und einer Verlängerung der Lebensarbeitszeit ergeben können. Hierbei ist allerdings darauf zu achten, dass eine reformierte Erwerbsminderungsrente nicht zu einem Einfallstor in die Frühverrentung werden darf.

#### Rentenwertanpassung und Nachholen der Bremswirkung der Sicherungsklausel

Die jährliche Rentenanpassung richtet sich grundsätzlich nach der Entwicklung der Brutto Lohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten des vergangenen Jahres. Die Beitragseinnahmen der Gesetzlichen Rentenversicherung beruhen aber maßgeblich auf der Entwicklung der beitragspflichtigen Einnahmen, deren Werte jedoch erst mit einer größeren zeitlichen Verzögerung vorliegen. Deshalb wird die Veränderungsrate der Brutto Lohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten für die Rentenanpassung korrigiert. Wenn zum Beispiel die beitragspflichtigen Entgelte im vorvergangenen Jahr beispielsweise auf Grund zunehmender Entgeltumwandlungen für die betriebliche Altersversorgung langsamer gestiegen sind als die durchschnittlichen Bruttoentgelte insgesamt, dann fällt die Rentenanpassung geringer aus.

Weiterhin werden der Anpassungsformel entsprechend die Rentensteigerungen vermindert, wenn der Beitragssatz zur Rentenversicherung angehoben wurde, der Altersvorsorgeanteil, der den Beitrag zur Riester-Rente repräsentieren soll, gestiegen ist oder das Verhältnis von (Äquivalenz-)Rentnern zu (Äquivalenz-)Beitragszahlern zugenommen hat. Allerdings verhindert eine Sicherungsklausel in § 68 Abs. 6 SGB VI i. V. m. § 255e Abs. 5 SGB VI, dass diese Bremsfaktoren zu einer Kürzung der Renten führen. Schon im Jahr 2005, aber auch in den kommenden Jahren wären die Rentenzahlbeträge ohne

diese Sicherungsklausel zu reduzieren. D.h. nur bei höheren nominalen Lohnsteigerungen können diese Faktoren die intendierte Bremswirkung auf die Rentenanpassung entfalten.

Auf Grund der Sicherungsklausel wird die in den früheren Vorausberechnungen unterstellte Differenz zwischen der Entwicklung der Entgelte der Beschäftigten einerseits und den Renten andererseits nicht eingehalten. Die Folge ist ein höheres Rentenniveau, das wiederum einen höheren Beitragssatz erfordert. Diese Effekte sind dauerhaft, d. h. sie werden nicht automatisch bei den folgenden Anpassungen wieder ausgeglichen. Somit ist durch diese Sicherungsklausel das gesetzlich vorgegebene Ziel gefährdet, den Beitragssatz bis 2020 nicht über 20 Prozent und bis 2030 nicht über 22 Prozent steigen zu lassen.

Die Sicherungsklausel wirkt sich immer dann aus, wenn in einzelnen Jahren die Wachstumsrate der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltssumme nicht ausreicht, um die anpassungsmindernde Wirkung eines steigenden Beitragssatzes, der so genannten Riester-Treppe oder des Nachhaltigkeitsfaktors voll zur Geltung kommen zu lassen. Mit jedem Mal, wenn die Sicherungsklausel wirkt, wird das Rentenniveau über die eigentlich geplante Höhe hinaus dauerhaft erhöht. Die Finanzierung eines solchermaßen höheren Rentenniveaus erfordert in allen Folgejahren unter sonst gleichen Bedingungen einen höheren Beitragssatz.

Im Koalitionsvertrag wurde deshalb vereinbart, die seit 2005 unterlassenen Rentenkürzungen in künftigen Jahren mit kräftigeren Entgeltsteigerungen nachzuholen. Damit soll jedoch nicht vor 2010 begonnen werden. Das Nachholen wurde in den Vorausberechnungen modellhaft in der Form berücksichtigt, dass die seit 2005 aufgelaufenen unterlassenen Rentenkürzungen die ab 2012 anstehenden Rentenerhöhungen in fünf Jahresschritten von jeweils 0,4 Prozentpunkten pro Jahr vermindern. Wünschenswert wäre es freilich gewesen, wenn von der Regierung auch die konkrete Ausgestaltung dieses Faktors beschrieben worden wäre und nicht nur die modellhaft intendierten Wirkungen dieses neuen Elementes in der Rentenanpassungsformel.

Die im RV-Nachhaltigkeitsgesetz 2004 im Interesse einer nachhaltigen Finanzierung der Gesetzlichen Rentenversicherung festgelegten Beitragssatz- und Rentenniveaueziele stehen in einem potentiellen Konflikt zur Sicherungsklausel § 68 Abs.6 SGB VI i. V. m. § 255e Abs.5 SGB VI durch die Rentenkürzungen und damit eine Schlechterstellung der Rentnerinnen und Rentner verhindert werden sollen. Relevant wird dieser Konflikt in Zeiten geringer Entgeltsteigerungen. Denn immer, wenn diese Sicherungsklausel greift, kommt es zu einer nicht mit den Beitragssatzzielen kompatiblen Entwicklung des Rentenniveaus. Ein Nachholen ausgefallener Rentenkürzungen dient zweifellos der Einhaltung der vorgegebenen Beitragssatzziele, kann aber zu einer Entwicklung des Zahlbetrags der Renten führen, die die Legitimation und Funktionalität dieses Alterssicherungssystems gefährden könnte.

Ausweitung der Sicherungsklausel

Nach dem Entwurf des Gesetzes über die Weitergeltung der aktuellen Rentenwerte zum 1. Juli 2006 soll auch eine negative Bruttolohn- und Gehaltsentwicklung je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer nicht zu einer Reduzierung des aktuellen Rentenwerts führen. Inhaltlich entspricht dies einer Ausweitung des Geltungsbereichs der Sicherungsklausel (vgl. § 68 Abs. 6 SGB VI

i. V. m. § 255e Abs. 5 SGB VI), die eine Reduzierung des Rentenwerts aufgrund der Dämpfungsfaktoren in der Anpassungsformel verhindert. Das Gesetz betrifft zwar nur die Rentenanpassung 2006, die Bundesregierung hat sich aber zum Ziel gesetzt, dass die Renten in der laufenden Legislaturperiode in keinem Fall gekürzt werden sollen. Damit würde die seit 1957 geltende Kopplung der Renten an die Entwicklung der Bruttoentgelte aufgehoben. Die Rentner würden zwar von steigenden Löhnen je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer profitieren, wären aber von einer eventuellen negativen Entwicklung nicht betroffen.

Aus einem prinzipiellen Ausschluss von Rentenkürzungen erwachsen in diesem Fall zwei Effekte. Zum einen verschlechtert sich die finanzielle Situation der gesetzlichen Rentenversicherung, da geringeren Beitragseinnahmen zumindest konstante Rentenausgaben gegenüberstehen. Zum anderen dürfte sich diese Regelung aufgrund der von ihr ausgelösten Verunsicherung mittel- bis langfristig negativ auf das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung auswirken. Zwar wird kurzfristig eine öffentliche Empörung wegen Rentenkürzungen vermieden, dies aber nur zu dem Preis, dass in Zeiten von Bruttolohnerhöhungen je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer die Renten aufgrund des Nachholfaktors nicht angepasst werden. Psychologisch dürfte es den Rentnern eher zu vermitteln sein, dass sie in wirtschaftlichen schweren Zeiten, d. h. bei Lohnsenkungen auch Opfer bringen müssen, als dass Jahre später ihre Renten immer noch nicht erhöht werden, obwohl die Bruttolöhne je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer steigen.

Der Sozialbeirat lehnt eine Erweiterung der Sicherungsklausel auf den Fall einer negativen Bruttolohnentwicklung je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ab. Einem Ausschluss von Rentenkürzungen auch im Falle einer Senkung des Durchschnittsverdiensts stehen eine Verschärfung der finanziellen Situation und ein genereller Vertrauensverlust in die gesetzliche Rentenversicherung entgegen.

Die Kommission zur Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme hatte in ihrem Bericht vorgeschlagen, dass sich die Rentenanpassungen nicht mehr nach der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Beschäftigten richten, sondern ausschließlich nach der Veränderung der versicherungspflichtigen Entgelte je Beitragszahler. Diese Empfehlung wurde im Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RVNachhaltigkeitsgesetz) nicht aufgenommen. In der verabschiedeten Rentenanpassungsformel wird weiterhin auf die Veränderung entsprechend der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen abgestellt. Die Entwicklung der beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme wird dagegen erst zeitversetzt über einen Korrekturfaktor berücksichtigt. Der Sozialbeirat rät, die Auswirkungen einer Umstellung auf die beitragspflichtigen Entgelte zu prüfen.

Stellungnahme zu den mittelfristigen Vorausberechnungen

bis 2009

Die Vorausberechnung des Rentenversicherungsberichts 2005 beruht für die Jahre 2005 und 2006 auf den Annahmen des Jahreswirtschaftsberichts 2006 der Bundesregierung. Für die Jahre 2007 bis 2009 werden die Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen vom 19. Oktober 2005 zugrunde gelegt. Des Weiteren wird der Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 und der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze bei den Berechnungen berücksichtigt. Zudem werden die im Kabinett beschlossenen rentenpolitischen Maßnahmen auf der Grundlage des Koalitionsvertrags vom 18. November 2005 – auf die im Gutachten gesondert eingegangen wird – einbezogen.

Anzumerken ist, dass die Eckwerte für 2006 gegenüber der Einschätzung vom Oktober 2005 deutlich nach unten revidiert wurden, während die wirtschaftlichen Annahmen der Jahre 2007 bis 2009 beibehalten wurden. Bereits beschlossene Maßnahmen, wie die Erhöhung der Umsatz- und Versicherungsteuer, aber auch das so genannte 25 Milliarden-Programm zur Stärkung von Innovation und Wachstum wurden damit nicht explizit bei der dem Rentenversicherungsbericht zugrunde liegenden Einschätzung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung berücksichtigt.

Wie bereits in den Vorjahren weist der Sozialbeirat darauf hin, dass die ökonomischen Grundannahmen für den Rentenversicherungsbericht in Teilen recht ambitio-

niert sind. Dies gilt insbesondere für die ab 2007 zugrunde gelegten Beschäftigungsannahmen. Die für 2006 getroffenen Annahmen sind hingegen als realistisch, ja vorsichtig einzustufen. Die angenommene Wachstumsrate für das Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2006 liegt mit 1,4 Prozent im unteren Bereich der aktuell vorliegenden Schätzungen.

Bei diesem Wirtschaftswachstum wird mit einem Rückgang der Zahl der registrierten Arbeitslosen auf durchschnittlich 4,5 Millionen Arbeitslose im Jahr 2006 gerechnet. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung geht um 0,29 Prozent zurück. Es verdichten sich aber die Anzeichen, dass nach dem jahrelangen Abbau von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in diesem Jahr wieder mit einem leichten Aufbau zu rechnen ist. Gleichwohl erscheinen jährliche Zuwachsraten der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von rund 0,6 Prozent in den alten Ländern und rund 0,5 Prozent in den neuen Ländern ab dem Jahre 2007 als durchaus ambitioniert. Hierfür sind zusätzliche flankierende arbeitsmarktpolitische Maßnahmen notwendig, wie sie von der Bundesregierung zum Beispiel im Rahmen der Initiative

„Perspektive 50plus“ angegangen worden sind.

Bei der Bruttolohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten kann die im Rentenversicherungsbericht angenommene Steigerung um 0,7 Prozent für das Jahr 2006 als realistisch angesehen werden. Der jährliche Anstieg um 1,5 Prozent ab dem Jahr 2007 dürfte dagegen am oberen Rand des realistischerweise zu Erwartenden liegen.

Auf Basis der Annahmen zur Beschäftigung und Entgeltentwicklung ergeben sich ab dem Jahr 2007 Zuwachsraten der Bruttolohn- und -gehaltssumme in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen von 2,0 Prozent. Bei der im Rentenversicherungsbericht berücksichtigten Lohnentwicklung bezüglich der Beitragseinnahmen werden von der erwarteten Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme bis einschließlich 2008 jeweils 0,4 Prozentpunkte abgezogen. Dies beruht darauf, dass in den letzten Jahren das beitragspflichtige Einkommen auch aufgrund der sozialabgabenfreien Entgeltumwandlung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung geringer gestiegen ist als die Bruttolohn- und -gehaltssumme. Die Risiken, die sich für die Finanzen der Gesetzlichen Rentenversicherung ergeben, liegen bei Beitragsmindereinnahmen von 150 Millionen Euro, wenn der Anstieg der beitragspflichtigen Lohnsumme um 0,1 Prozentpunkt geringer als angenommen ausfällt.

Die Mittelfristrechnung zeigt, dass es auch im Jahr 2006 – wie in den Jahren 2004 und 2005 – zu keiner positiven Anpassung der Renten kommen wird. Im Falle einer nur geringfügigen Zunahme der maßgeblichen Bruttoentgelte verhindern die anpassungsdämpfenden Effekte der „Riester-Treppe“ und der Nachhaltigkeitsfaktor eine Erhöhung des aktuellen Rentenwertes. Eine Rentenkürzung allein aufgrund der zuletzt genannten beiden Faktoren wird durch eine Sicherungsklausel verhindert. Aufgrund der aktuellen Datenlage kann noch nicht ausge-

geschlossen werden, dass sich die für die Rentenanpassung relevanten Bruttolöhne und -gehälter je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im Jahr 2005 sogar verringert haben. Um auszuschließen, dass dadurch die Renten abgesenkt werden, wird mit dem „Gesetz über die Weitergeltung des aktuellen Rentenwerts ab 1. Juli 2006“ auch für diesen Fall eine Rentenminderung ausgeschlossen. Eine Rentenkürzung würde die Gesetzliche Rentenversicherung je 0,1 Prozentpunkt um 220 Millionen Euro entlasten.

Die Annahmen bezüglich der paritätisch zu finanzierenden Beitragssätze zur Krankenversicherung der Rentner bergen ebenfalls finanzielle Unsicherheiten für die Gesetzliche Rentenversicherung. Der für das Jahr 2005 angesetzte Satz von 13,3 Prozent wird über den gesamten Projektionszeitraum konstant gehalten. Unter den derzeitigen Bedingungen und vor dem Hintergrund des Kostendrucks bei den Gesetzlichen Krankenkassen, der unter anderem durch die Erhöhung der Umsatzsteuer und der Reduzierung der Bundesmittel ausgelöst wird, und dem damit verbundenen Risiko einer Beitragssatzerhöhung erscheint diese Annahme als eher optimistisch. Die angekündigte, aber derzeit noch nicht einzuschätzende grundlegende Gesundheitsreform ist deshalb auch für die Rentenfinanzen von entscheidender Bedeutung und müsste hier einen Beitrag leisten.

Verändert sich der paritätisch zu finanzierende Beitragssatz der Krankenversicherung der Rentner, so wirkt sich dies auf den von der Gesetzlichen Rentenversicherung zu finanzierenden Betrag aus. Steigt der allgemeine Beitragssatz der Krankenversicherung der Rentner um 0,1 Prozentpunkt, so erhöhen sich die Ausgaben der Gesetzlichen Rentenversicherung um rund 100 Millionen Euro.

Gemäß Rentenversicherungsbericht 2005 ergibt sich für die Gesetzliche Rentenversicherung für das Jahr 2005 ein Defizit von 4 Milliarden Euro bei einem gleichzeitigen Abschmelzen der

Nachhaltigkeitsrücklage auf 0,11 Monatsausgaben. Im Jahr 2006 kann der Beitragssatz von 19,5 Prozent dadurch gehalten werden, dass die Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge vorgezogen wird und somit in diesem Jahr für die Gesetzliche Rentenversicherung etwa 9,6 Milliarden Euro zusätzliche Beitragseinnahmen zu erwarten sind. Wegen dieser zusätzlichen Mehreinnahmen kann die gesetzliche Vorgabe einer Nachhaltigkeitsrücklage in Höhe von mindestens 0,2 Monatsausgaben erreicht werden. Trotz der Anhebung des Rentenversicherungsbeitragssatzes im Jahr 2007 auf 19,9 Prozent würde die Nachhaltigkeitsrücklage im Jahr 2008 ihren Mindestwert unterschreiten, wenn nicht einmalig ein zusätzlicher Bundeszuschuss in Höhe von 600 Millionen Euro in die Rechnung eingestellt worden wäre. Vor diesem Hintergrund ist nicht auszuschließen, dass in diesen Jahren erneut unterjährige Liquiditätsschwierigkeiten auftreten.

Die in Bezug auf die Gesetzliche Rentenversicherung ausgewiesenen mittelfristigen Projektionsergebnisse ab dem Jahr 2007 beruhen auf möglichen, aber optimisti-

schen Beschäftigungsannahmen. Der Sozialbeirat sieht daher die Gefahr, dass eine erneute Diskussion über die Beitragssatzhöhe und die Liquidität die Gesetzliche Rentenversicherung diskreditieren könnte.

Stellungnahme zu den 15-jährigen Vorausberechnungen bis 2019

Die Darstellung der finanziellen Entwicklung im langfristigen Zeitraum bis zum Jahr 2019 erfolgt nach der gleichen Methodik wie in den Vorjahren. Es werden drei Annahmen zur Lohnentwicklung mit drei Annahmen zur Beschäftigungsentwicklung verknüpft, so dass sich insgesamt neun Varianten ergeben. Diese langfristigen Vorausberechnungen untersuchen die Auswirkungen von Annahmeänderungen hinsichtlich der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung. Sie verdeutlichen die Reagibilität des Systems der Gesetzlichen Rentenversicherung auf die besonders relevanten wirtschaftlichen und demographischen Parameter. In diesem Zusammenhang weist der Sozialbeirat darauf hin, dass diese langfristigen Vorausberechnungen nicht als Vorhersage der zukünftigen Entwicklung zu verstehen sind.

Im Vergleich zum Rentenversicherungsbericht 2004 wird im Rentenversicherungsbericht 2005 die langfristige Arbeitsmarktentwicklung in den alten Ländern vergleichsweise günstiger und in den neuen Ländern vergleichsweise ungünstiger angenommen. In der Variante mit dem niedrigeren Pfad der Beschäftigungsentwicklung wird davon ausgegangen, dass die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bis 2019 in den alten Ländern auf dem jetzigen Niveau von rund 27,1 Millionen stagniert und in den neuen Ländern sich um 0,3 Millionen auf 4,8 Millionen verringert. In der mittleren Variante erhöht sich die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den alten Ländern um 1,3 Millionen, während sie sich in den neuen Ländern um 0,1 Millionen reduziert. Bei dem höheren Beschäftigungspfad wird davon ausgegangen, dass in den alten Ländern 2,6 Millionen und in den neuen Ländern 100 000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mehr in Arbeit sind.

Eine langfristige Entspannung der Arbeitsmarktlage dürfte wesentlich von der zukünftigen Wirtschaftsentwicklung abhängen und nicht nur durch die zukünftige demographische Entlastung des Arbeitsmarktes zu erreichen sein. Insbesondere der höhere Beschäftigungspfad ist ambitioniert.

Die langfristigen Annahmen zur Lohnentwicklung wurden im Vergleich zu früheren Gutachten zurückgenommen. Die durchschnittliche jährliche Zuwachsrate bei der Lohnannahme für die alten Länder beträgt nun in den Varianten 1,5 Prozent, 2,5 Prozent und 3,5 Prozent. Dabei wird – in nachvollziehbarer Weise – nicht mehr von einer konstanten Lohnsteigerung ausgegangen, sondern die Zuwachsraten der Lohnsteigerung nehmen von 2010 bis 2020 kontinuierlich zu. In der mittleren Variante erhöht sich die Zuwachsrate von 2 Prozent auf 3 Prozent und ergibt eine durchschnittliche jährliche Zuwachsrate von 2,5 Prozent. Für die neuen Länder wird unterstellt, dass bis zum Jahr 2030 das Lohnniveau der alten Länder erreicht wird. Auf Grund dieser Annahme werden in den Varianten durchschnittliche jährliche Lohnzuwachsraten von 2,4 Prozent, 3,5 Prozent und 4,6 Prozent angesetzt.

Der Sozialbeirat begrüßt es, dass im Rentenversicherungsbericht 2005 die Pfade der Lohnentwicklung abgesenkt wurden. Dies entspricht einer Anregung des Sozialbeirats. Die Einführung eines dynamischen Anstiegs der Lohnentwicklung ermöglicht einen fließenden Übergang zu einem langfristigen Lohnanstieg von 3 Prozent in der mittleren Prognose. Hier ist zu betonen, dass sich für die lange Frist die Annahme eines Lohnanstiegs von 3 Prozent mit den Setzungen und Ergebnissen zahlreicher nationaler und internationaler Studien deckt. Insofern sind die auf einer solchen Basis beruhenden Renteninformationen der Deutschen Rentenversicherung nicht zu beanstanden.

Auch wenn die Ergebnisse der langfristigen Vorausberechnungen nur Modellcharakter haben, ist es gleichwohl wichtig zu prüfen, wie sensibel die Beitragssatzentwicklung auf Veränderungen der zugrunde gelegten Annahmen reagiert. Dabei ist der Zielwert der Nachhaltigkeitsrücklage, der in einem Korridor zwischen 0,2 bis 1,5 Monatsausgaben liegen soll, zu berücksichtigen.

Der Rentenversicherungsbericht 2005 weist für die mittlere Variante im Jahre 2019 einen Beitragssatz von 19,4 Prozent auf. Werden die Auswirkungen unterschiedlicher Lohnannahmen im Jahr 2019 betrachtet, so fällt auf, dass die Unterschiede zwischen der mittleren und der oberen Lohnvariante bezogen auf Beitragssatzeffekte gering sind. Die Spannweite des Beitragssatzes in Abhängigkeit von den Lohnannahmen fällt für das Jahr 2019 bei dem unteren Pfad der Beschäftigungsentwicklung mit 1,4 Prozentpunkten am größten und beim oberen Pfad der Beschäftigungsentwicklung mit 0,8 Prozentpunkten am geringsten aus. Dies wirkt sich auch auf die gesetzte Beitragssatzobergrenze von 20,0 Prozent bis 2020 aus. Bei der unteren Variante der Lohnentwicklung und gleichzeitiger niedriger oder mittlerer Beschäftigungsentwicklung liegt der Beitragssatz im Jahr 2019 über 20,0 Prozent. Insgesamt wird die 20-Prozent-Grenze in vier der neun Varianten zumindest vorübergehend überschritten.

Bei Variation der Beschäftigung sind die Beitragswirkungen tendenziell geringer. Wird im Jahr 2019 der Beschäftigungspfad innerhalb eines Lohnpfads nach oben oder unten gewechselt, so ändert sich der Beitragssatz in der unteren Lohnvariante um 1,2 Prozentpunkte, in der mittleren um 0,8 Prozentpunkte und in der oberen Lohnvariante schließlich um 0,4 Prozentpunkte.

Wenn der Beitragssatz der mittleren Variante bis 2020 die 20-Prozent-Grenze überschreitet, ist die Bundesregierung verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, mit denen der Beitragssatz unter 20 Prozent gehalten werden kann. Der Rentenversicherungsbericht 2005 weist für die mittlere Variante in der Zeitspanne bis 2019 keinen Beitrags-

satz über 20 Prozent auf, und mit einem Beitragssatz von 19,4 Prozent wird auch im Jahr 2019 der vorgegebene Grenzwert nicht überschritten.

Bis zum Jahr 2020 soll zudem das Sicherungsniveau vor Steuern in der Gesetzlichen Rentenversicherung 46 Prozent nicht unterschreiten. Nach der mittleren Variante wird im Jahr 2019 ein Sicherungsniveau von 46,3 Prozent erreicht.

## Alterssicherungsbericht 2005

Die Bundesregierung ist verpflichtet, den jährlich bis zum 30. November vorzulegenden Rentenversicherungsbericht einmal pro Legislaturperiode um einen Alterssicherungsbericht zu ergänzen, in dem die Einkommenssituation der 65-Jährigen und Älteren betrachtet werden soll (§ 154 Abs. 2 SGB VI). Dabei sollen neben den Einkünften aus den staatlich finanzierten Alterssicherungssystemen auch die betriebliche und private Vorsorge berücksichtigt werden. Weiterhin werden deren Verbreitung sowie die Auswirkungen der allmählichen Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung von Beiträgen und Renten untersucht. Die Bundesregierung legt nach 1997 und 2001 den dritten Alterssicherungsbericht vor.

Der Alterssicherungsbericht 2005 umfasst fünf Teile. Im Teil A werden die Leistungen von ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssystemen dargestellt. Diese Alterssicherungsleistungen aus der Sicht der Leistungsempfänger befinden sich im Teil B. Im Teil C werden weitere zusätzliche Einkommen in die Betrachtung einbezogen. Die steuerliche Förderung und die Verbreitung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge werden im Teil D dokumentiert. Schließlich finden sich im Teil E Modellrechnungen zur Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus, die sich aus der gesetzlichen Rente, der Riester-Rente und solchen Ansprüchen ergeben, die durch Verwendung der Steuerersparnisse auf Grund der bis 2025 jährlich zunehmenden Freistellung der Rentenbeiträge für die private Altersvorsorge aufgebaut werden. Die Teile D und E sind erstmals in einem Alterssicherungsbericht enthalten.

Die Bundesregierung hält sich mit politischen beziehungsweise wertenden Aussagen im gesamten Alterssicherungsbericht stark zurück. Dies trifft auch für den Teil zu, der den Grad der Verbreitung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge thematisiert. Dies, obgleich laut Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 im Jahr 2007 zu prüfen ist, „welchen Verbreitungsgrad die betriebliche und private Altersvorsorge erreicht hat und wie die weitere Entwicklung des Ausbaus einzuschätzen ist“. Es soll befunden werden, ob durch die Förderung mit den bisherigen Instrumenten eine ausreichende Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge erreicht werden konnte. Falls dies nicht der Fall ist, müsse über geeignete Maßnahmen entschieden werden.

Der Sozialbeirat hätte es begrüßt, wenn im Rahmen des vorgelegten Alterssicherungsberichts eine erste politische Einschätzung hinsichtlich der Beurteilung der Ver-

breitung der staatlich geförderten Zusatzversorgungssysteme vorgenommen worden wäre. Daher empfiehlt der Sozialbeirat solche Kriterien zur Bestimmung eines ausreichenden Verbreitungsgrads der betrieblichen und privaten Altersvorsorge – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit ihm – zu entwickeln, damit sichergestellt ist, dass eine Beurteilung den Erfordernissen entsprechend vorgenommen wird.

Die Strukturierung in die Teile A, B und C wurde aus den bisherigen Alterssicherungsberichten übernommen. Positiv zu bewerten ist die gegenüber den vorherigen Berichten klarere Gliederung dieser Berichtsteile, dadurch wird die Lesbarkeit erleichtert. So erfolgt zum Beispiel die Darstellung der Alterssicherungssysteme in Teil A durchgehend nach der Untergliederung in „Versicherte und Leistungsempfänger“, „Leistungen und Ausgaben“ sowie „Finanzierung und Einnahmen“.

Der Sozialbeirat regt an, bezüglich des Teils A

„Leistungen und Finanzierung der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme in Deutschland“ die zugrunde liegende gesetzliche Vorschrift des

§ 154 Abs. 2 Satz 1 SGB VI dahingehend zu ändern, dass die Abgrenzung auf alle obligatorischen öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssysteme erweitert wird. Das heißt,

im Teil A sollten alle auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften obligatorischen und die teilweise oder ganz öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme betrach-

tet werden. Hierdurch könnten insbesondere auch die berufsständischen Versorgungswerke im Teil A dargestellt werden. Den berufsständischen Versorgungswerken ob-

liegt als obligatorisches System die Altersvorsorge für die Angehörigen der in Kammern organisierten Freien Berufe. Diese Einrichtungen werden üblicherweise – wie die

gesetzliche Rentenversicherung – der ersten Säule des Alterssicherungssystems zugeordnet.

Im Teil C „Die Gesamteinkommen im Seniorenalter“ wird der Einkommensbegriff auf alle verfügbaren Einkommen ausgeweitet. Es werden daher sowohl Einkommen berücksichtigt, die das biometrische Risiko der Langlebigkeit absichern, wie zum Beispiel die Rentenzahlungen aus privaten Rentenversicherungen oder aus Lebensversicherungen, soweit sie in verrenteter Form ausgezahlt werden. Darüber hinaus fließen auch Einkünfte, deren Dauer nicht absehbar ist, wie beispielsweise das Erwerbseinkommen, in die Betrachtung ein. Ein zentrales methodisches Problem ergibt sich allerdings in Teil C daraus, dass sämtliche Formen der privaten Vermögensakkumulationen, die letztlich auch der Altersversorgung dienen können, ausgeblendet werden. Es werden nur solche Einkommensströme betrachtet, die als laufende Erträge aus einer Vermögensakkumulation resultieren, nicht jedoch der – gegebenenfalls durchaus planmäßige – Vermögensverzehr im Alter. Dies betrifft sowohl akkumuliertes Finanzkapital, wie auch Immobilien. Die Erfassung auch des – tatsächlichen oder potenziellen – Vermögensverzehrs würde ein umfassenderes Bild der wirtschaftlichen Situation Älterer geben. Dabei wird nicht verkannt, dass darin angesichts der im Vergleich zur

Verteilung der Einkommen merklich ungleicheren Vermögensverteilung kein generelles Substitut für die Leistungen aus den staatlich organisierten Altersversicherungssystemen gesehen werden kann.

Dass es sich nicht um eine zu vernachlässigende Dimension handelt, zeigt sich besonders deutlich bei den (nicht berücksichtigten) Kapitallebensversicherungen. Die ausgezahlten Leistungen der Lebensversicherungen betragen

ohne Pensionskassen und Pensionsfonds – im Jahr 2003 rund 52 Milliarden Euro und im Jahr 2004 rund 51 Milliarden Euro. Dies entsprach rund einem Viertel (26,8 Prozent bzw. 26,2 Prozent) der Rentenausgaben von Arbeiter- und Angestelltenversicherung. Diese Mittel können durchaus auch zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Alter genutzt werden. Auch privat genutzte Immobilien beziehungsweise das Einkommenssubstitut

„ersparte Miete“ werden im Teil C des Alterssicherungsberichts nicht zum Einkommen hinzugerechnet. Dies entspricht, bezogen auf den reinen Immobilienwert, der Systematik des Alterssicherungsberichts und ist nachvollziehbar, wenn davon ausgegangen wird, dass die Immobilie nicht zu Lebzeiten veräußert wird. Dass allerdings die im Falle der Selbstnutzung eingesparten Mietausgaben nicht betrachtet werden, deckt sich nicht mit der Systematik des Berichts, in dem Einnahmen aus Vermietung berücksichtigt werden.

Im Teil D „Steuerliche Förderung und Grad der Verbreitung von betrieblicher und privater Altersvorsorge“ wird angeführt, dass bis zum aktuellen Rand 5,6 Millionen Riester-Rentenverträge abgeschlossen wurden. Nach einem raschen Anstieg mit 3,4 Millionen Verträgen bis Ende 2002 stagnierte diese geförderte Privatvorsorge bis Ende 2004. Gesetzliche Maßnahmen haben im Jahr 2005 wieder zu steigenden Abschlusszahlen geführt. Hierzu zählen unter anderem die Vereinfachung des Förderverfahrens sowie die Umstellung auf Uni-Sex-Tarife für Riester-Verträge, die nach dem 31. Dezember 2005 abgeschlossen werden. Auf Grund der für Männer damit verbundenen Beitragserhöhung bei unverändertem Leistungsumfang dürfte die Einführung von Uni-Sex-Tarifen zu Vorzieheffekten geführt haben.

Dem gesetzlichen Auftrag nach § 154 Abs. 2 Nr. 4 SGB VI entsprechend enthält der Alterssicherungsbericht im Bereich der privaten Altersvorsorge nur Aussagen zur Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung der Riesterrente nach § 10a und Abschnitt XI Einkommensteuergesetz. Durch eine gesetzliche Änderung sollte nach Ansicht des Sozialbeirates zukünftig gewährleistet werden, dass der Alterssicherungsbericht künftig auch die Inanspruchnahme der steuerlich geförderten privaten Leibrentenverträge nach § 10 Absatz 1 Nr. 2b Einkommensteuergesetz darstellt.

Im Bereich der arbeitnehmerfinanzierten betrieblichen Altersvorsorge sind seit der Einführung in 2002 beachtliche Zuwächse festzustellen. Der neu geschaffene Anspruch (§ 1a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung), dass Entgelt bis zu einer Höhe von 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Rentenversicherung steuer- und sozialversi-

cherungsbeitragsfrei für den Aufbau einer betrieblichen Altersvorsorge umgewandelt werden kann, hat maßgeblich zu dieser Entwicklung beigetragen. Die steuer- und sozialversicherungsbeitragsfreie

Entgeltumwandlung hat dazu beigetragen, dass viele Beschäftigte, die bislang von einer betrieblichen Altersversorgung ausgenommen waren, eine ergänzende kapitalgedeckte Altersvorsorge abgeschlossen haben. Die Sozialabgabenfreiheit ist jedoch bis zum 31. Dezember 2008 befristet. Nach Ablauf dieser Frist werden die umgewandelten Entgeltbestandteile sozialabgabenpflichtig. Dies ist problematisch, da dann sowohl auf die Beiträge in der Erwerbsphase als auch von den daraus resultierenden Betriebsrenten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen. Die dann einsetzende so genannte Doppelverbeitragung mag verfassungsrechtlich zulässig sein, sie stellt aber einen bereits jetzt wirksamen Fehlanreiz dar und mindert die Konkurrenzfähigkeit der arbeitnehmerfinanzierten betrieblichen Altersversorgung im Verhältnis zur privaten Altersvorsorge.

Als Folge der Doppelverbeitragung würde außerdem die Entgeltumwandlung als Finanzierungsform der arbeitnehmerfinanzierten betrieblichen Altersversorgung für viele Arbeitnehmer unattraktiv. Dies hätte weit reichende Folgen für die zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge. Im besten Fall würden die Arbeitnehmer in die private Altersvorsorge, z. B. die Riester-Rente, ausweichen. Eventuell könnten für die Arbeitnehmer aus diesem Wechsel Nachteile entstehen, wenn ihnen die aus der kollektiven Durchführung resultierenden Kosten- und Effizienzvorteile der betrieblichen Altersvorsorge gegenüber einer rein individuellen privaten Altersvorsorge verloren gingen.

Eine weitere Ausweichmöglichkeit der Arbeitnehmer könnte darin bestehen, dass sie ihre zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge einschränken und stattdessen ihren zeitnahen Konsum ausweiten. Außerdem ist damit zu rechnen, dass die Betroffenen versuchen werden, andere Wege der Alterssicherung zu finden. Eine Möglichkeit besteht schon heute in Form der langfristig angelegten Arbeitszeitkonten, die im Alter eine der Freistellungsphase in der Altersteilzeit vergleichbare Frühverrentung erlauben. Dies würde der Absicht der Bundesregierung, die Lebensarbeitszeit zu verlängern, entgegenwirken.

Im Übrigen müssen die Beitragsausfälle in der Kranken- und Pflegeversicherung durch Entgeltumwandlung für die betriebliche Altersvorsorge in ihrer richtigen Größenordnung gesehen und bewertet werden. Nach Schätzungen der Bundesregierung gehen beiden Sozialversicherungszweigen zusammen genommen rund 300 Millionen Euro pro Jahr durch beitragsfreie Entgeltumwandlung verloren. Dies entspricht lediglich zwei Promille der Gesamtbeitragseinnahmen beider Sozialversicherungszweige. Zudem sind diesen Beitragsausfällen die Mehreinnahmen gegenüberzustellen, die aus der Beitragspflicht der durch Entgeltumwandlung finanzierten Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge resultieren.

Gegen eine Beibehaltung der Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung für betriebliche Altersvorsorge in der derzeitigen Form kann eingewendet werden, dass die ab dem 31. Dezember 2008 vorgesehene Doppelverbeitragung sowohl der Aufwendungen als auch der Leistungen der arbeitnehmerfinanzierten betrieblichen Altersvorsorge nur für den Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung gilt. Im Bereich der Renten- und Arbeitslosenversicherung käme es hingegen nur in der Aufwandsphase zu einer Beitragsbelastung, der zudem aufgrund des für diese Zweige der Sozialen Sicherung konstitutiven Äquivalenzprinzips auch höhere Leistungsansprüche gegenüber stünden. Deshalb könnte auch eine auf die Renten- und Arbeitslosenversicherung begrenzte

Beitragspflicht der Entgeltumwandlung erwogen werden. Sofern es gelingt, die auf Entgeltumwandlung beruhenden Betriebsrenten von den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung freizustellen, ergibt sich ein Belastungsunterschied dann lediglich noch aus der so genannten vorgelagerten Verbeitragung im Fall der Entgeltumwandlung im Vergleich zur „nachgelagerten Verbeitragung“ im Fall der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung.

Der Sozialbeirat verkennt nicht, dass die Sozialabgabenfreiheit bei der Entgeltumwandlung zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung mit Problemen behaftet ist. Denn hierbei handelt es sich um eine Begünstigung der zweiten kapitalgedeckten Schicht der Altersvorsorge zulasten der Finanzierungsbasis der umlagefinanzierten Sozialversicherungen. Da der Aufbau und Ausbau der kapitalgedeckten Ergänzungssysteme in der Alterssicherung im Allgemeinen und der betrieblichen Altersversorgung im Besonderen aber von zentraler Bedeutung für die künftige Alterssicherung ist, spricht sich der Sozialbeirat dennoch einhellig dafür aus, die Möglichkeit der sozialabgabenfreien Entgeltumwandlung über den 31. Dezember 2008 hinaus zu verlängern, bis ein Ersatz durch einen neuen – systematischeren – Fördermechanismus implementiert ist. Ziel sollte es sein, die Riester-Rente und die betriebliche Altersversorgung nach den gleichen Grundsätzen zu fördern und ihre Attraktivität jeweils zu stärken. Im Übrigen regt der Sozialbeirat an, die Fördergrenze bei der Riester-Rente mit der Fördergrenze der betrieblichen Altersversorgung (4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Rentenversicherung) zu harmonisieren und – vor dem Hintergrund der Destandardisierung von Erwerbsbiografien – den Begünstigtenkreis auf alle Erwerbspersonen auszuweiten.

Im Rahmen des Teils D wurden auch erstmals sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die noch keine geförderte zusätzliche Altersvorsorge abgeschlossen haben, bezüglich der Motive für die Nichtbeteiligung an einer staatlich geförderten Altersvorsorge befragt. Dabei dominierte bei allen Auswertungsmethoden die Antwort:

„Ich traue dem Staat oder der Regierung nicht, die Gesetze ändern sich zu oft“. Andere Motive wie die Kompliziertheit, der bürokratische Aufwand oder das zu geringe Einkommen standen dahinter zurück. Dies kann als Indiz für die Bedeutung einer verlässlichen Politik, die stabile

Rahmenbedingungen gewährleistet, gewertet werden. Durch eine unstete Politik, die ihre Richtung des öfteren ändert oder wiederholt Nachbesserungen fordert, geht Vertrauen verloren.

Im Teil E „Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus“ zeigen die vorgelegten Modellberechnungen, dass die durch gesetzlich beschlossene Maßnahmen bewirkte Reduzierung des Rentenniveaus der Gesetzlichen Rentenversicherung durch den Aufbau der staatlich geförderten Altersvorsorge kompensiert werden kann. Hierzu wird laut Modellannahmen unterstellt, dass eine Riester-Rente abgeschlossen und auf Dauer mit 4 Prozent des jeweiligen Arbeitseinkommens dotiert wird. Zudem wird unterstellt, dass die Steuerersparnisse, die sich infolge der Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung der Beiträge und Renten für die Alterssicherung ergeben, in vollem Umfang in eine private Rentenversicherung eingezahlt werden.

Im Fall des Durchschnittsverdieners mit 45 Beitragsjahren (Standardrentner) sinkt laut der Modellrechnung das Bruttogesamtversorgungsniveau für den Rentenzugang vorübergehend um

etwa zwei Prozentpunkte auf 46,3 Prozent ab und steigt danach langfristig wieder an. Allerdings erreichen spätere Rentenzugänge aber nicht mehr das derzeitige Niveau. Wird dagegen das Nettogesamtversorgungsniveau betrachtet, so übersteigt dieses, nachdem es mittelfristig abgesunken war, für Rentenzugänge ab dem Jahr 2030 das heutige Niveau. Ein ähnlicher Verlauf ergibt sich für einen Geringverdiener, dessen Einkommen  $\frac{2}{3}$  des Durchschnittseinkommens beträgt. Auch hier sinkt zuerst das Bruttogesamtversorgungsniveau, bevor es wieder ansteigt und wiederum nicht das heutige Niveau erreicht. Im Falle des Nettogesamtversorgungsniveaus weist die Modellrechnung für Rentenzugänge ab 2020 jedoch ein deutlich höheres Niveau als heute auf. Das Gesamtversorgungsniveau des modellhaft unterstellten Besserverdieners, dessen Einkommen um  $\frac{1}{3}$  über dem Durchschnittseinkommen liegt, zeigt einen signifikant anderen Verlauf. In diesem Fall steigt langfristig das Bruttogesamtversorgungsniveau über das heutige Niveau, während für zukünftige Rentenzugänge das Nettogesamtversorgungsniveau merklich absinkt. Darin kommt die Nettoeinkommen nivellierende Wirkung des progressiven Einkommensteuertarifs zum Ausdruck, die künftig auch für die Rentner gilt.

Deutlich positiver hinsichtlich des Ausgleichs der Niveauabsenkung der Gesetzlichen Rentenversicherung fallen die Modellrechnungen aus, wenn bei den betrachteten Konstellationen Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten angerechnet werden. Sowohl Ehepaare, bei denen die Ehefrau einen unterbrochenen oder einen ununterbrochenen Erwerbsverlauf vorweist, als auch Alleinerziehende, die erwerbstätig sind, können in den unterstellten Fällen, wenn sie jüngeren Jahrgängen angehören, ein deutlich höheres Bruttowie auch Nettogesamtversorgungsniveau erreichen.

Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass die Berechnungen in Teil E auf eine Veranschaulichung abzielen, ob

und inwieweit die zukünftige Niveaureduzierung der Gesetzlichen Rentenversicherung durch zusätzliche Altersvorsorge ausgeglichen werden kann. Solche Berechnungen können aber nicht als Prognose für zukünftige Versorgungsniveaus interpretiert werden.

Der Sozialbeirat gibt hinsichtlich der Ergebnisse der Modellrechnungen im Teil E zu bedenken, dass es drei Effekte hinsichtlich des Gesamtversorgungsniveaus zu unterscheiden gilt. Erstens die Auswirkung der zusätzlichen Altersvorsorge auf das Gesamtversorgungsniveau; zweitens die Effekte, die sich durch die nachgelagerte Besteuerung ergeben, und drittens die Effekte einer verbesserten Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der Gesetzlichen Rentenversicherung.

Bei den untersuchten Modellfällen spielen biografische Besonderheiten eine entscheidende Rolle. Bei Per-

sonen ohne Kinder werden durchgängig 45 Jahre abhängige Beschäftigung unterstellt, bei solchen mit Kindern zumeist 39 Jahre. Eine Vielzahl von Untersuchungen zu Erwerbsverläufen und Erwerbskarrieren zeigt, dass solche Annahmen insbesondere in der Zukunft unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht realistisch sind. Dies gilt insbesondere für den Modellfall „Geringverdienende“. Diesen Typus dürfte es in der Realität kaum geben. Der Sozialbeirat verkennt nicht die Schwierigkeit, typische Fälle zu entwickeln, hält es allerdings für notwendig, bis zum nächsten Alterssicherungsbericht in Zusammenarbeit mit ihm realitätsnahe Beispiele zu konstruieren.

**Dies vorausgeschickt beschließt der Regionalrat**

1. Der Regionalrat spricht sich grundsätzlich dafür aus, dass auch die 2008 erstmals gewählten Regionalratsabgeordneten die ihnen ausbezahlten monatlich einbezahlten Rentenbeiträge inklusive Zinsen vollständig innerhalb von 90 Tagen an den Regionalrat zurückzuzahlen haben, andernfalls der Regionalrat zwangsweise die Gelder einzutreiben hat. Diese Gelder werden den Berechtigten dann nach Abzug eines 18-prozentigen Solidaritätsabschlags mit Erreichen des Alters von 66 Jahren wieder ausbezahlt.
2. Die entsprechenden Regelungen werden im vorliegenden Gesetz beschlossen.

30/06/14



R. Abg. Andreas Pöder